



Änderung der Kantonsverfassung (KV) und des Gemeindegesetzes (GG)

**zur Umsetzung der Strategie
für Agglomerationen und regionale
Zusammenarbeit**

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Überblick und Zusammenfassung	3	8.4	Teilrevision des Gemeindegesetzes 33
2. Ausgangslage	4	8.5	Indirekte Änderungen von übrigen Erlassen 47
2.1	4	8.6	Übergangs- und Schlussbestimmungen 56
2.2	4	9. Antrag	56
2.3	5	10. Abkürzungen	58
2.4	6	11. Anhang: Stimmkraftgewichtung der Gemeinden	59
2.5	7		
2.6	7		
3. Das Regionalkonferenz-Modell	9		
3.1	9		
3.2	11		
3.3	16		
3.4	17		
3.5	21		
3.6	23		
4. Einführung und Umsetzung	24		
5. Verhältnis zu anderen Vorhaben des Kantons	25		
5.1	25		
5.2	25		
5.3	26		
5.4	26		
5.5	26		
6. Auswirkungen	27		
6.1	27		
6.2	27		
6.3	28		
6.4	28		
6.5	28		
6.6	28		
7. Ergebnis der Vernehmlassung	29		
8. Kommentar zu den vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen	30		
8.1	30		
8.2	31		
8.3	32		

Weitere Unterlagen sind verfügbar auf www.jgk.be.ch/agr
(Themenseite «Agglomerationspolitik»):

- Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 11. Mai 2005 inkl. Materialienband
- Planungserklärung des Grossen Rates vom 13. September 2005
- Vernehmlassungsentwurf der Umsetzungsvorlage vom 14. November 2005
- Bericht des GPA zum Ergebnis der Vernehmlassung vom 4. April 2006

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend die Änderung der Kantonsverfassung (KV) und des Gemeindegesetzes (GG) zur Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit

1. Überblick und Zusammenfassung

Worum geht es?

Der Grosse Rat hat im September 2005 den Bericht des Regierungsrates zur «Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit» zustimmend zur Kenntnis genommen. Gestützt darauf legt der Regierungsrat nun die nötigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen vor, die zur Umsetzung dieser Strategie erforderlich sind.

Der Regierungsrat will die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden fördern und verbindlich ausgestalten. Er schlägt hierfür ein neues Modell mit einer Regionalkonferenz vor. Weiter will er die Verkehrs- und Siedlungsplanung besser aufeinander abstimmen. Damit werden nicht nur die Agglomerationen als Wachstumsmotoren gestärkt, gleichzeitig kann auch der ländliche Raum die Vorteile der verbesserten Zusammenarbeit und der koordinierten Planung nutzen und wird in die Reformen integriert.

Warum braucht es Reformen?

Heute ist die **Zusammenarbeit der Gemeinden** in vielen regionalen Fragen zu langwierig und zu wenig verbindlich. Viele Gremien mit unterschiedlichen Perimetern nehmen sich einzelner Fragen und Aufgaben an. Es fehlt aber die politische Gesamtkoordination der regionalen Aufgaben durch ein Gremium und in einem klaren Entscheidungsverfahren. Besonders deutlich ist dies immer wieder bei den regionalen Kulturkonferenzen geworden, wo es meist sehr lange geht und bis am Schluss offen ist, ob die nötige Zustimmung der Gemeinden zu den Kulturverträgen zustande kommt.

Besonders die Agglomerationen sehen sich mit zunehmenden **Verkehrsproblemen** konfrontiert. Der Verkehr nimmt laufend weiter zu und Engpässe auf unserem Strassen- und Schienennetz sind absehbar. Diese Probleme können nur gelöst werden, wenn die Siedlungsentwicklung verstärkt auf Standorte ausgerichtet wird, an denen der öffentliche Verkehr möglichst attraktiv und leistungsfähig ist. Es braucht also eine koordinierte Siedlungs- und Verkehrsplanung, die nur gemeinsam von allen Gemeinden und vom Kanton umgesetzt werden kann. Derartige Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte sind auch Voraussetzung für eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund. Eine finanzielle Unter-

stützung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund ist mit der Annahme der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in der Bundesverfassung verankert worden.

Überdies erfüllt der Regierungsrat mit dieser Vorlage einen klaren **Auftrag** des Grossen Rates: Dieser hat bei der Beratung der Strategie Gemeinden im November 2000 mit einer Planungserklärung eine Strategie für die Agglomerationen verlangt. Gleichzeitig hat er in der Diskussion um die Wachstumsstrategie klar gemacht, dass auch die Anliegen des ländlichen Raums beachtet werden müssen. Die entsprechende Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (Bericht des Regierungsrates vom 11. Mai 2005) hat der Grosse Rat am 13. September 2005 mit 95 zu 56 Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen und mit einer Planungserklärung die Stossrichtung für die vorgelegten Reformen bestimmt.

Wie funktioniert die Zusammenarbeit der Gemeinden im Regionalkonferenz-Modell?

In wichtigen regionalen Fragen sollen die Gemeinden rasch und verbindlich gemeinsam entscheiden können. Hierfür sollen die Regionen, falls sie es wünschen, das Regionalkonferenz-Modell einführen können.

Die Gemeinden sind in der Regionalkonferenz mit der Gemeinderatspräsidentin respektive dem Gemeinderatspräsidenten vertreten. Die Gemeinderäte können deren Mandate binden. Die Stimmkraft in der Regionalkonferenz wird nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestuft. Die Bevölkerung und die Gemeindebehörden können zu wichtigen regionalen Fragen, wie zum Beispiel zu einer regionalen Überbauungsordnung, Initiativen und Referenden ergreifen.

Die Einführung der Regionalkonferenz ist **freiwillig**, das heisst, die Regionen entscheiden darüber in einer regionalen Initialabstimmung, in der die Mehrheit der Bevölkerung *und* die Mehrheit der Gemeinden zustimmen müssen.

Die **Perimeter** der Regionalkonferenzen werden vom Regierungsrat festgelegt. Sie sind mit den Perimetern der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung abgestimmt, so dass für die Regionalkonferenzen dieselben Aussengrenzen wie für die Verwaltungsregionen oder -kreise gelten. Die Regionalkonferenz-Perimeter orientieren sich an den Perimetern der heutigen sechs Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK).

Dort, wo Regionalkonferenzen eingeführt werden, übernehmen diese die vom Kanton obligatorisch zugewiesenen **Aufgaben** der heutigen Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) und der Berg- und Planungsregionen. Die Regionalkonferenzen sind somit für die regionale Abstimmung von Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung sowie für die regionale Richtplanung zuständig. Im Weiteren übernehmen sie die Aufgaben der Regionalen Kulturkonferenz (RKK), sofern solche in einer Region bestehen, wobei diese Aufgaben allenfalls in einer Teilregion erfüllt werden. Die Gemeinden können den Regionalkonferenzen weitere Aufgaben freiwillig übertragen.

Wie werden die Planungsinstrumente verändert?

Die Reformen der Planungs- und Finanzierungsinstrumente im Verkehr und in der Raumplanung erfolgen etappenweise. Mit der vorliegenden ersten Etappe wird das Instrument der «Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte» (RGSK) geschaffen. Diese sind eine Weiterentwicklung und Aktualisierung der soeben erarbeiteten «Agglomerationsprogramme Verkehr+Siedlung» der ersten Generation. Die in den RGSK enthaltenen Massnahmen werden vom Kanton priorisiert und fliessen neben überregionalen Planungen in die kantonalen Investitions- und Planungsentscheide ein.

Weitere Anpassungen im Planungsinstrumentarium werden mit dem neuen Strassengesetz in einer zweiten Etappe umgesetzt. Der Vernehmlassungsentwurf zum Strassengesetz (Fassung September 2006) sieht insbesondere vor, mit dem neuen Strassennetzplan ein langfristiges Planungsinstrument zu schaffen und das heutige Strassenbauprogramm abzulösen. Im Jahr 2010 soll der erste Strassennetzplan vorliegen. Die nötigen Strassenbaukredite sollen neu in Form eines Investitionsrahmenkredites Strasse bewilligt werden, der gleich aufgebaut ist wie der heutige Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr und mit diesem zeitlich und inhaltlich koordiniert wird. Für die langfristige Planung im Bereich des öffentlichen Verkehrs wird der Kanton seine Planungsinstrumente ebenfalls weiterentwickeln. Zur besseren Abstimmung von Siedlung und Verkehr und zur Erarbeitung des Strassennetzplanes ist der Kanton darauf angewiesen, dass die Regionalkonferenzen sich in den RGSK unter anderem auch mit dem Strassennetz und allfälligen Ausbaumassnahmen in ihrer Region auseinandersetzen, die auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt sind. Aufbauend auf die sechs RGSK wird der Kanton eine Synthese aus kantonalen Sicht vornehmen, die Prioritäten aus kantonalen Sicht für die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung festlegen und seine Instrumente im Bereich der Raumplanung (kantonalen Richtplan), der Verkehrsinfrastruktur (Investitionsrahmenkredite Strasse und öffentlicher Verkehr) und dem Angebot im öffentlichen Verkehr, jeweils für die nächsten vier Jahre, definitiv festlegen. Diese zweite Etappe wird mit dem neuen Strassengesetz voraussichtlich auf 2009 in Kraft gesetzt und anschliessend schrittweise eingeführt.

Wie werden die Vorschläge umgesetzt?

Die Reformen brauchen eine Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes sowie Anpassungen in weiteren Gesetzen. Diese werden hiermit vorgelegt.

Wenn der Grosse Rat die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Januar 2007 und im März 2007 berät, kann die erforderliche Volksabstimmung voraussichtlich auf den 25. November 2007 angesetzt werden. Die ersten Regionalkonferenzen könnten so ab Frühling 2008 aktiv werden, sofern die regionalen Initialabstimmungen im Januar 2008 oder später zustimmend verlaufen.

2. Ausgangslage

2.1 Probleme in den Agglomerationen – aber nicht nur dort

Rund 75 Prozent der Schweizer und rund 62 Prozent der Berner Bevölkerung leben in Städten und Agglomerationen.¹⁾ Von den städtischen Zentren gehen wichtige wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und politische Impulse aus.

Die Agglomerationen haben aber auch grosse Probleme: Verkehrs- und Umweltbelastung, soziale Probleme und eine schwierige öffentliche Finanzlage. Sie können nicht alle Schwierigkeiten im Alleingang lösen und gleichzeitig Mittel für den regionalen Ausgleich erarbeiten. Deshalb braucht es sowohl auf Seiten der Kantone und des Bundes, aber auch der Gemeinden gezielte Massnahmen und Strategien zugunsten der Agglomerationen, um diese Räume als Wachstumsmotoren zu erhalten.

Die Agglomerationen dürfen nicht isoliert betrachtet werden, denn die Probleme machen nicht an den vom Bundesamt für Statistik definierten Agglomerationsgrenzen Halt: Die Verkehrs- und die Siedlungsentwicklung müssen flächendeckend aufeinander abgestimmt werden. Sinnvolle Gesamtlösungen aus kantonalen Sicht erfordern eine integrale Betrachtung. Deshalb werden hier Vorschläge vorgelegt, die einen ersten Schritt in Richtung eines umfassenden struktur- und regionalpolitischen Lösungsansatzes gehen, der den besonderen Bedürfnissen der Agglomerationen eingebettet in ein Gesamtkonzept Rechnung trägt. Dies entspricht auch der Wachstumsstrategie und insbesondere auch den Zielen der Strategie für den ländlichen Raum des Regierungsrates.

Dabei sollen und werden die spezifischen Anliegen der Agglomerationen weiterhin ein hohes Gewicht haben. Die Reformen erleichtern die Zusammenarbeit in Themenbereichen, die für die Agglomerationen besonders wichtig sind und dienen vorrangig zur Lösung von Verkehrsproblemen in den Agglomerationen (auch im Hinblick auf allfällige Bundesbeiträge). Die entsprechenden Reformen müssen aber zugleich optimal in den gesamtkantonalen Kontext eingebettet sein.

2.2 Agglomerationspolitik des Bundes

Mit dem Bericht «Agglomerationspolitik des Bundes» hat der Bundesrat im Dezember 2001 den Startschuss für eine aktivere Agglomerationspolitik des Bundes gegeben.²⁾ Im Hinblick auf eine mögliche Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs hat der Bund zudem das Instrument der «Agglomerationsprogramme» ins Spiel gebracht – ein neues Planungsinstrument, das eine koordinierte Entwicklung von Verkehr und Siedlung sicherstellen soll und das künftig eine Voraussetzung für Beiträge im Agglomerationsverkehr sein soll.

¹⁾ Anteil der Bevölkerung, die nach den Daten der Volkszählung 2000 in einer Agglomeration oder isolierten Kernstadt wohnen.

²⁾ Bericht des Bundesrats vom 19. Dezember 2001; <http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/standortfoerderung/regional-undraumordnungspolitik/39.pdf>.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung des Bundes für den Agglomerationsverkehr ist derzeit noch offen. Das vom Bund hierzu vorgeschlagene Infrastrukturfondsgesetz³⁾ wird voraussichtlich noch 2006 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet. Für dringliche Projekte (im Kanton Bern stehen beispielsweise folgende Vorhaben im Vordergrund: Tram Bern West, Sanierung Wankdorfplatz, Schienenentflechtungsprojekt Wylerfeld/Weyermannshaus und Bypass Nord in Thun) sollen schon ab 2008 Bundesmittel für eine beschränkte Anzahl ausführensreifer Projekte zur Verfügung stehen.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)⁴⁾ hat der Bund für die Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen eine neue Verfassungsgrundlage geschaffen (Art. 86 Abs. 3 Bst. b^{bis} Bundesverfassung). Gemäss der NFA-Umsetzungsbotschaft⁵⁾ ist vorgesehen, dass bestimmte Voraussetzungen für Bundesbeiträge zu erfüllen sind: Es muss eine nach kantonalem Recht konstituierte Trägerschaft bestehen und diese muss in einem Agglomerationsprogramm darlegen, wie die beitragsberechtigten Projekte in eine Gesamtverkehrsplanung eingebunden und mit den übergeordneten Verkehrsnetzen und der Siedlungsentwicklung gemäss dem kantonalen Richtplan abgestimmt sind. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Restfinanzierung der Investitionen sichergestellt ist und die Folgekosten für Betrieb und Unterhalt tragbar sind. Schliesslich muss das Agglomerationsprogramm eine günstige Gesamtwirkung aufweisen. Um diese Bundesvorgaben zu erfüllen, braucht es auf kantonalen Ebene verschiedene Massnahmen, die insbesondere mit der Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit realisiert werden sollen.

Eine weitere schon umgesetzte Massnahme des Bundes im Rahmen seiner Agglomerationspolitik ist die Unterstützung innovativer Modellvorhaben von Kantonen und Gemeinden. Im Kanton Bern werden zurzeit vom Bund fünf Modellvorhaben unterstützt.⁶⁾

³⁾ Siehe die Botschaft zum Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und das Nationalstrassennetz, BBI 2006 763 ff.

⁴⁾ Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), BBI 2003 6591, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. November 2004 (BBI 2005 951).

⁵⁾ Mit einer Änderung des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG, SR 725.116.2) sollen die Voraussetzungen für die Bundesbeiträge zugunsten des Agglomerationsverkehrs näher umschrieben werden. Siehe S. 139 ff. der Botschaft vom 7. September 2005 über die Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), BBI 2005 6029 ff.

⁶⁾ Mobilitätsstrategie Region Bern, Agglomerationsstrategie Kanton Bern, Interlaken und Umgebung auf dem Weg zur Alpen- und Tourismusstadt, Agglomeration Thun – Prozess der Mitwirkung, Städtesechseck Langenthal, Sursee, Willisau, Zofingen, Olten und Solothurn.

2.3 Agglomerationsstrategie des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat bereits mehrfach die hohe Bedeutung der Agglomerationen unterstrichen und hierzu schon verschiedene Massnahmen verabschiedet, beispielsweise im Kantonalen Richtplan⁷⁾ und in der Weiterentwicklung der Wachstumsstrategie.⁸⁾ Diese Massnahmen sollen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kanton Bern, mit den Zentren entlang den Achsen Bern–Burgdorf–Langenthal und Thun–Bern–Biel, beitragen, die nötigen Impulse vermitteln und Wachstumspotenziale freisetzen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat eine Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums⁹⁾ an die Hand genommen, um die Potenziale und Stärken der ländlichen Regionen zu fördern (zu den verschiedenen Reformvorhaben und Projekten siehe die Übersicht in Abschnitt 5).

Zur Lösung der spezifischen Probleme in den städtischen Zentren und Agglomerationen, vor allem im Hinblick auf die verbindliche interkommunale Zusammenarbeit, die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung sowie die regionale Kulturförderung, wurde Ende 2001 das Projekt «Agglomerationsstrategie Kanton Bern» lanciert. Als erster wichtiger Meilenstein führte das Projekt zum Bericht des Regierungsrates vom 11. Mai 2005 «Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit».¹⁰⁾ Darin werden die Vorgeschichte sowie die Strategie als solche ausführlich dargelegt. Mit dem Bericht wurde gleichzeitig der Auftrag erfüllt, den der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des Berichts Gemeindereformen im Kanton Bern (GEREF)¹¹⁾ im Jahr 2000 erteilt hatte.¹²⁾ Der Grosse Rat hat den Bericht am 13. September 2005 diskutiert und mit 95 zu 56 Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen und dabei in einer Planungserklärung zu verschiedenen Punkten seine Haltung und politische Beurteilung gegenüber der Strategie präzisiert (zum Inhalt der Planungserklärung und deren Umsetzung siehe Abschnitt 2.6). Die vorliegenden Verfassungs- und Gesetzesvorlagen berücksichtigen diese Anliegen.

⁷⁾ Richtplan vom 28. Februar 2003, einsehbar unter www.jgk.be.ch/agr (Themenseite Raumplanung/Kantonaler Richtplan).

⁸⁾ Weiterentwicklung der Wachstumsstrategie für den Kanton Bern, Bericht des Regierungsrates an den Grosse Rat vom 11. Februar 2004; insbesondere Seiten 10/11: Verkehrsinfrastruktur und Raumordnung sowie S. 60/61.

⁹⁾ Vgl. Medienmitteilung vom 27.6.2005 «Neue Impulse für die ländlichen Regionen» mit weiterführenden Hinweisen, einsehbar unter www.vol.be.ch.

¹⁰⁾ Der Bericht kann unter www.jgk.be.ch/agr, Themenseite «Agglomerationspolitik», bezogen werden.

¹¹⁾ Gemeindereformen im Kanton Bern (GEREF), Bericht des Regierungsrates an den Grosse Rat vom 5. Juli 2000, einsehbar unter www.jgk.be.ch/agr, Themenseite «Gemeinden», Rubrik «Gemeindereformen».

¹²⁾ Planungserklärung des Grossen Rates vom 21. November 2000, Ziff. 2.5: In dieser Planungserklärung wurde der Regierungsrat eingeladen, zusammen mit einer Evaluation des Projektes Gemeindereformen auch einen Bericht über die künftige Strategie in Bezug auf die bernischen Agglomerationen (Institutionalisierung, verbindliche Zusammenarbeitsregelungen usw.) vorzulegen. Der Regierungsrat hat entschieden, sich der Planungserklärung vorbehaltlos anzuschliessen und gleichzeitig den Zeitpunkt der Berichtserstattung auf spätestens 2005 festgelegt; vgl. RRB 3430 vom 24. Oktober 2001.

2.4 Bestrebungen in anderen Kantonen und Metropolitanregionen

In verschiedenen anderen Kantonen sind Bestrebungen im Gang, um die regionale Zusammenarbeit zu verbessern. Der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit in den Agglomerationen hat sich auch die **Tripartite Agglomerationskonferenz** (TAK) angenommen. Eine Übersicht über die Vorhaben in den anderen Kantonen bietet die Website des ARE¹³⁾ sowie die Unterlagen der TAK.¹⁴⁾ Die TAK hat im Juni 2004 Empfehlungen¹⁵⁾ an die drei staatlichen Ebenen (Bund, Kanton und Städte/Gemeinde) verabschiedet, insbesondere zu den Zusammenarbeitsmodellen in den Agglomerationen. Das Berner Regionalkonferenz-Modell entspricht diesen Empfehlungen vollkommen, seine Umsetzung wäre eine der ersten Konkretisierungen.

Im Folgenden werden die Bestrebungen einiger Nachbarkantone im Bereich der Agglomerationspolitik kurz dargestellt:

Die **Kantone Aargau** und **Solothurn** stehen als Wirtschafts- und Lebensraum im Wettbewerb mit den Ballungszentren Zürich, Basel und Bern. Durch intensive Zusammenarbeit der Städte Aarau, Olten, Zofingen will sich die Netzstadt Mittelland «Aarau-Olten-Zofingen» gegenüber diesen Grossagglomerationen behaupten. Im März 2004 haben die drei Kernstädte eine Absichtserklärung unterzeichnet, wonach sie die führende Rolle beim Aufbau der Entwicklung in ihrem Raum übernehmen und Projekte zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit und Identität dieses Raumes verwirklichen. Die Netzstadt erarbeitet auch ein gemeinsames Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr. Sie dient darüber hinaus dem Informationsaustausch und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen, den grenznahen Regionalplanungsverbänden und Gemeinden. Ziel ist es, alle Ebenen zusammenzuführen und die politischen Behörden aller Stufen in diese Aufgabe zu integrieren. Mit der Plattform Aargau-Solothurn (PASO) ist diese Entwicklung eingeleitet worden.

Der **Kanton Luzern** verfügt mit der Stadt Luzern, welche 17 Prozent der Kantonsbevölkerung beherbergt, über eine grosse Agglomeration, die sich auch auf die Kantone Nidwalden und Schwyz auswirkt. Im nationalen Städtesystem profiliert sich Luzern durch sein Angebot in den Bereichen Kultur, Kongresswesen und Tourismus. Die Zentren des Kantons sollen gemäss Richtplan des Kantons untereinander und mit dem Umland besser vernetzt werden. Dadurch können sie sich gegenseitig entlasten und ergänzen. Die Siedlungsentwicklung soll sich auf die zentralörtlichen Siedlungsgebiete konzentrieren. Zur Stärkung und Positionierung der Agglomeration Luzern im regionalen und nationalen Umfeld wurde das «Projekt Agglo und Stadt Luzern» (PASL) gestartet. Dieses Projekt wurde Ende 2005 abgeschlossen. Zudem wird versucht, bei den bestehenden Zweckverbänden in den Bereichen Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr und Raumordnung eine Vereinfachung zu erzielen.

¹³⁾ http://www.are.admin.ch/are/de/raum/agglo_kantonsportraet/index.html

¹⁴⁾ <http://www.kdk.ch/int/kdk/de/triagglo.html>

¹⁵⁾ Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK vom 24. Juni 2004 einsehbar unter <http://www.kdk.ch/int/kdk/de/triagglo/taetig/agglopol.html>.

Der **Kanton Freiburg** will seinen Platz im schweizerischen Städtenetz und seine «strategische» Lage als Bindeglied zwischen den beiden wirtschaftlich stärkeren Räumen Mittelland und Genferseebecken behaupten und weiter ausbauen. Die Herausforderungen sind somit die Stärkung der Rolle der Stadt Freiburg im schweizerischen Städtenetz und die Aufwertung der regionalen Zentren auf Kantonsebene. Eine Schlüsselrolle für die Agglomerationspolitik im Kanton Freiburg spielt das Gesetz über die Agglomerationen (AggG)¹⁶⁾, das seit dem 1. Januar 1997 in Kraft ist und bezweckt, die Zusammenarbeit von Gemeinden in den Agglomerationen zu fördern, indem es den Agglomerationen eine eigene rechtliche Struktur verleiht.

Im **Kanton Zürich** ist die Situation komplex, zumal sich die Agglomeration Zürich gemäss der Definition des Bundesamtes für Statistik bis in die Kantone Aargau und Schwyz und auf eine Gemeinde in Deutschland hinein erstreckt und der Metropolitanraum Zürich, d.h. der gesamte funktionale Grossraum Zürich mit 1,7 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner, sogar sieben Kantone mit elf Agglomerationen und 222 Gemeinden umfasst. Dementsprechend schwierig gestalten sich konkrete Massnahmen und Reformen zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit. Im Jahr 2005 haben der Kanton Zürich, die Städte Zürich und Winterthur und der Zürcher Gemeindepräsidentenverband im Rahmen einer gemeinsamen Trägerschaft das Projekt «Strukturen für eine bessere Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Zürich» gestartet. Das Projekt wird vom Bund im Rahmen der Agglomerationspolitik als Modellvorhaben unterstützt. Ausgehend von einer Grundlagenstudie¹⁷⁾, welche die heutige Situation analysiert, bestehende Mängel beleuchtet und alternative Zusammenarbeitsformen aufzeigt, wurden an zwei regionalen Gesprächsrunden mit jeweils hundert Vertreterinnen und Vertretern der Städte, Gemeinden, Bezirke und Nachbarkantone im Frühling 2006 die Handlungsfelder für die weiteren Arbeiten definiert. Als Handlungsfeld 1 wurde die themenübergreifende, strategische Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im Kanton Zürich in Form einer Interkommunalkonferenz identifiziert. Der Kanton wird hierfür die rechtlichen Voraussetzungen für Pilotprojekte schaffen, damit die Gemeinden und Planungsregionen sich an einem Versuch für die Gründung einer Interkommunalkonferenz beteiligen können.¹⁸⁾ Als Rechtsform der Interkommunalkonferenz ist der öffentlich-rechtliche Zweckverband vorgesehen. Die beiden anderen Handlungsfelder betreffen die Gründung einer Plattform für die Zusammenarbeit auf Stufe Wirtschafts- respektive Metropolitanraum (Metropolitankonferenz, Handlungsfeld 2) sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Gemeinden (Interkantonale Zu-

¹⁶⁾ Das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2) ist einsehbar unter http://appl.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/1402v0003.doc.

¹⁷⁾ Walter Schenkel und Daniel Wehrli sowie Daniel Kübler und Urs Scheuss, Strukturen für eine bessere Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Zürich, Zürich November 2005, hrsg. vom Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) et al.

¹⁸⁾ Siehe die Internetseite des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, Rubrik Gemeinden – Agglomerationspolitik, www.gaz.zh.ch.

sammenarbeit, Handlungsfeld 3) im Hinblick auf die Bildung von Trägerschaften für interkantonale Agglomerationsprogramme.

Neuere Studien¹⁹⁾ zeigen, dass regionale Zusammenarbeitsstrukturen in vielen **Metropolitanräumen** entstanden sind, unter anderem in London, Stuttgart, Lyon und Kopenhagen sowie in Montreal. Auffällig ist, dass sich vor allem wirtschaftlich potente Regionen, die über hohe Wachstumspotenziale und über gute Standortvorteile verfügen, in neuen regionalen Zusammenarbeitsstrukturen organisieren. Ähnlich wie im Kanton Bern konzentrieren sich diese regionalen Gremien auf die Bereiche Raumplanung und Verkehr, teilweise auch Kultur und Tourismus sowie regionale Wirtschaftsförderung. In den meisten Fällen verfügen die Gebietskörperschaften über keine Steuerhoheit. In vielen Fällen hat der Zentralstaat oder die Provinz die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Die Reformvorschläge des Kantons Bern liegen somit durchaus auf der Linie dieser Beispiele, auch wenn die Grössenverhältnisse und Rahmenbedingungen nur bedingt vergleichbar sind.

2.5 Regionale Projekte

Von Anfang an wurden die Projektarbeiten auch regional verankert. In den Agglomerationen Bern, Biel, Thun, Langenthal, Burgdorf, Interlaken und Lyss/Aarberg wurden spezielle Projektorganisationen eingesetzt. Diese haben verschiedene vom Kanton vorgegebene Themen sowie selbst ausgewählte Bereiche bearbeitet und unterschiedliche Lösungsvorschläge für die regionale Zusammenarbeit unter den Gemeinden entwickelt.²⁰⁾

Mit den vorliegenden Gesetzesänderungen sollen diese regionalen Projekte keineswegs gebremst werden – im Gegenteil: Mit der Gesetzesvorlage werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die regionale Zusammenarbeit und Planung erheblich verbessert. Gleichzeitig wird es den regionalen Projektträgern ermöglicht, die angelaufenen regionalen Initiativen – sofern von den Regionen gewünscht – in verbindliche Strukturen (Regionalkonferenz-Modell) zu überführen.

2.6 Vorstösse und Planungserklärungen aus dem Grossen Rat

Mit dieser Vorlage werden Anliegen aus den folgenden Vorstössen umgesetzt:

Die am 18. März 2002 als Postulat überwiesene dringliche **Motion Bernasconi**, Worb (M 151/01)²¹⁾ fordert die Schaffung von Voraussetzungen zur Bildung von Agglomerationsstrukturen im Kanton Bern. Der Regierungsrat hat mit seiner Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit das Modell der Regionalkonferenzen vorgeschlagen, das zu einer verbindlichen Entscheidfin-

dung innerhalb der Regionen führt, ohne eine eigentliche vierte Staatsebene einzuführen. Der Grosse Rat hat diesen Vorschlag des Regierungsrates zustimmend zur Kenntnis genommen, damit ist der Prüfungsauftrag gemäss dem Vorstoss Bernasconi erfüllt worden.

Die am 23. Juni 2004 als Postulat überwiesene dringliche **Motion Brand**, Münchenbuchsee (M 310/03)²²⁾ fordert die Prüfung eines alternativen Modells zum Vorschlag der Region Bern für die Zusammenarbeit in der Agglomeration (sog. Regionalrat-Modell) sowie die Klärung verschiedener Punkte des Regionalrat-Modells und der Kostenfolgen, die mit der Einführung des Modells verbunden sind. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht vom 11. Mai 2005 zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit mögliche Alternativen geprüft und zu den verschiedenen Punkten des Modells Stellung genommen. Die Kostenfolgen der Einführung des Regionalkonferenz-Modells werden in den Abschnitten 6.1 und 6.2 dieses Vortrages, soweit heute abschätzbar, dargelegt.

Die am 28. März 2006 überwiesene **Motion Graber**, Horrenbach-Buchen (M 255/05)²³⁾ beauftragt den Regierungsrat, für die geplante Regionalkonferenz im Gebiet Thun-Oberland West «kreative, Erfolg versprechende Modelle für die Umsetzung einer Verkehrs- und Siedlungsplanung im Sinne der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit zu präsentieren». Der Regierungsrat hatte in seiner Vorstossantwort beantragt, zwei Punkte des Vorstosses (Partnerschaftliche Erarbeitung der Modelle seitens des Kantons zusammen mit den Bergregionen und weiteren interessierten Organisationen sowie Rücksichtnahme auf die Geografie der Talschaften) als Motion, den dritten Punkt (ein Modell muss für die Verkehrs- und Siedlungsplanung als Option von Teil-Regionalkonferenzen im Gebiet Oberland West ausgehen) hingegen in der Form des Postulates anzunehmen. Der Grosse Rat überwies dennoch auch den dritten Punkt mit 83 zu 36 Stimmen bei 14 Enthaltungen als Motion.

Die federführende Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat in der Folge mit den drei betroffenen Berg- und Planungsregionen und dem Wirtschaftsraum Thun (WRT) Gespräche geführt und nach Lösungen gesucht, wie die in der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit vorgesehenen Kompetenzen der neuen Regionalkonferenzen mit dem dritten Punkt der Motion Graber zur Deckung gebracht werden könnten.

Heute sind die Regionale Verkehrskonferenz RVK 5 (im Perimeter Oberland West) und die drei Berg- und Planungsregionen (Thun-InnertPort, Obersimmental-Saanenland und Kandertal) je für sich für die Siedlungsentwicklung und das Angebotskonzept im öffentlichen Verkehr zuständig. Das Agglomerationsprogramm Thun, Teil Verkehr+Siedlung der 1. Generation wurde im Perimeter der Agglomeration Thun gemäss der Definition des Bundesamtes für Statistik zuzüglich der Gemeinde Sigriswil erarbeitet. Diese Gemeinden sind auch Mitglieder des Wirtschaftsraumes Thun (WRT).

¹⁹⁾ Hansjörg Blöchliger, Baustelle Föderalismus, hrsg. von Avenir Suisse, Zürich 2005, siehe insbesondere S. 381 ff.

²⁰⁾ Siehe Anhang 1 des Materialienbands zum Bericht des Regierungsrats vom 11. Mai 2005 an den Grossen Rat betr. Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit, einsehbar unter www.jgk.be.ch/agr, Themenseite «Agglomerationspolitik».

²¹⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2002, S. 275 ff.

²²⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2004, S. 801 ff.

²³⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2006, S. 538 ff.

In Zukunft ist der Kanton auf eine bessere Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Gesamtverkehr angewiesen, um mit den verfügbaren knappen Mitteln eine nachhaltige Raumentwicklung des gesamten Kantonsgebietes zu erreichen. Der Kanton braucht eine wirksame Regionalplanung, die in den funktionalen Räumen des Kantons organisiert und verankert ist. Sie muss vor allem auch in der Lage sein, regionale Prioritäten in der Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr zu setzen und verbindlich zu beschliessen. Deshalb verlangt der Kanton in der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit, dass die Abstimmung der Siedlungsentwicklung und des Gesamtverkehrs in Form der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) in den Perimetern der sechs Regionalkonferenzen vorgenommen werden, im Berner Oberland somit grundsätzlich in den beiden Regionalkonferenzen Thun-Oberland West mit dem städtischen Zentrum Thun und Oberland Ost mit dem Zentrum Interlaken.

Mit der Umsetzung des dritten Punktes der Motion Graber würde diese Konzeption in Frage gestellt. Für den öffentlichen Verkehr brächte die Motion sogar einen Rückschritt gegenüber der geltenden Regelung, da die Angebotskonzepte im Bereich des öffentlichen Verkehrs in Zukunft in Teilkonferenzen erarbeitet und zu Händen des Kantons verabschiedet würden. Die für Bund und Kanton zwingende Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr in einem grösseren funktionalen Perimeter würde im Sinne einer Ausnahme im Oberland West durch drei statt einer einzigen Organisation erarbeitet, womit die Prioritätensetzung innerhalb des Raumes Oberland West wohl auf die Kantonsebene verschoben würde. Für den Regierungsrat überwiegen die Nachteile einer solchen Lösung bei Weitem. Er hat deshalb nach erneuter Beurteilung der von der Motion Graber geforderten speziellen Option für das Oberland West entschieden, keine Ausnahme von der Grundkonzeption zu beantragen. Die Vorlage verzichtet somit für das Oberland West bewusst auf eine abweichende Regelung. Die Vorlage ist indessen offen, um der künftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Gebiet des südlichen Thunerseeufers Rechnung zu tragen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der heute vorgesehene Perimeter Thun-Oberland West mittelfristig angepasst wird, wenn sich aufgrund der künftigen raumplanerischen und verkehrsmässigen Entwicklung die Schaffung von zwei Regionalkonferenzen aufdrängen sollte (nämlich einerseits eine mit dem Verwaltungskreis Thun identische Regionalkonferenz Thun und andererseits eine Regionalkonferenz Spiez-Oberland West mit den Verwaltungskreisen Obersimmental-Saane und Frutigen-Niedersimmental). Eine solche Anpassung der Perimeter könnte bei Bedarf rasch erfolgen, da die Regionalkonferenz-Perimeter durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden (vgl. Art. 139 Abs. 1 GG).

Das Hauptanliegen der bestehenden regionalen Organisationen im Gebiet Oberland West lassen sich mit dem Vorschlag des Regierungsrates im Übrigen grösstenteils abdecken. So können sich die Gemeinden der heutigen drei Berg- und Planungsregionen als Teilkonferenzen der zukünftigen Regionalkonferenz Thun-Oberland West organisieren (siehe Art. 143 GG), denen die Regionalkonferenz auch im Bereich der Regionalplanung gewisse Kompetenzen delegieren kann

(siehe Art. 97a Abs. 2 BauG). In den Teilkonferenzen können auch gewisse Vorarbeiten für die Regionalkonferenz (Korridorstudien, Angebotsbedarfsanalysen im öffentlichen Verkehr usw.) erfolgen oder Teilelemente der RGSK vorbereitet und diskutiert werden. Die Synthese und Beschlussfassung zum RGSK muss aber zwingend durch die Regionalkonferenz Thun-Oberland West erfolgen. Andere, freiwillige Aufgaben können abschliessend in Teilkonferenzen entschieden werden. So beispielsweise die wichtigste Aufgabe der Bergregionen, nämlich die Organisation der Bergebietsförderung nach IHG (respektive die notwendigen Anpassungen aufgrund der neuen Regionalpolitik NRP des Bundes).

An einer Informationsveranstaltung über den Vollzug der Motion Graber hat die federführende Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion am 22. August 2006 die drei betroffenen Berg- und Planungsregionen, den WRT sowie Mitglieder des Grossen Rates aus dem Perimeter Thun-Oberland West über diese Haltung und Beurteilung des Regierungsrates informiert. Die Möglichkeiten des Regionalkonferenz-Modells sowie die Bildung von Teilkonferenzen und deren Kompetenzen wurden erörtert. Den beteiligten Organisationen konnte aufgezeigt werden, dass in anderen Aufgabenbereichen – beispielsweise bei der Erarbeitung der regionalen Förderprogramme gemäss NRP – die Zusammenarbeit im Perimeter Thun-Oberland West immer wichtiger wird und dieser funktionale Raum mit dem Agglomerationszentrum Thun zunehmend von Bund und Kanton als Bearbeitungs- und Entscheidungsraum betrachtet wird. Gleichzeitig wurde auch deutlich gemacht, dass die Vorlage die erforderliche Flexibilität gewährleistet, um den künftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen im Gebiet des Thunerseesüdufers Rechnung zu tragen. Wie oben ausgeführt, schliesst die Vorlage die mittelfristige Anpassung der Regionalkonferenzperimeter nicht grundsätzlich aus. Als Ergebnis werden diese Organisationen nach Abschluss der politischen Beratungen der Umsetzungsvorlage zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit im Frühling 2007 prüfen, ob sie gemeinsam die Vorarbeiten für neue Strukturen aufstarten und die Grundlagen für eine allfällige spätere Einführung einer Regionalkonferenz Oberland West erarbeiten wollen.

Mit der vorliegenden Verfassungs- und Gesetzesvorlage können die als Postulat überwiesenen Vorstösse Bernasconi M 151/01 und Brand M 310/03 sowie die Motion Graber M 255/05 als erfüllt abgeschrieben werden.

Der Grosse Rat hat sich im Rahmen des Projektes Gemeindereformen unter anderem auch zur Agglomerationspolitik des Kantons geäussert und in der **Planungserklärung** vom 21. November 2000²⁴¹ den Regierungsrat eingeladen, zusammen mit der Evaluation des Projektes Gemeindereformen einen Bericht zur zukünftigen Strategie in Bezug auf die bernischen Agglomerationen (Institutionalisierung, verbindliche Zusammenarbeitsregelungen usw.) vorzulegen. Diesem Anliegen ist der Regierungsrat mit dem Bericht vom 11. Mai 2005 zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (RRB 1552/05) nachgekommen. Diese Planungserklärung ist somit erfüllt.

²⁴¹ Tagblatt des Grossen Rates 2000, S. 987 ff.

Der Grosse Rat hat den Strategiebericht des Regierungsrates vom 11. Mai 2005 zustimmend zur Kenntnis genommen und am 13. September 2005 eine Planungserklärung verabschiedet²⁵⁾, die Ergänzungen oder Präzisierungen zu den Leitsätzen im Strategiebericht (siehe Strategiebericht S. 61 f.) enthält.

In der Septembersession 2005 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat bekannt gegeben, dass er der Planungserklärung zustimmt. Mit der vorliegenden Vorlage werden die einzelnen Punkte der Planungserklärung umgesetzt, wie die Abbildung 1 zeigt.

Abbildung 1 Planungserklärung des Grossen Rates und Berücksichtigung in der Vorlage

Leitsatz	Planungserklärung des Grossen Rates	Umsetzung in der Vorlage
1	Hier soll die Strategie neben einer Stärkung der Wirtschaftskraft auch zu einer Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Wohnstandort führen. Hierzu soll der Kanton einen nachhaltigen Beitrag zur Lösung der drängenden Probleme in den Agglomerationen leisten.	Diese Ergänzung entspricht der Wachstumsstrategie des Kantons und den im Projekt ESP-Wohnen ²⁶⁾ verfolgten Absichten. Auch im Rahmen der Agglomerationsprogramme soll diesem Aspekt Rechnung getragen werden. Das Regionalkonferenz-Modell erleichtert es den Regionen und Gemeinden, gemeinsam optimale Standorte für qualitativ hochstehende Wohnzonen auszu-scheiden.
3	Das Wort «freiwillig» soll gestrichen werden.	Mit Artikel 138 GG ist sichergestellt, dass die Einführung der Regionalkonferenz nur zustande kommt, wenn die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden im Perimeter zustimmen.
5	Es soll präzisiert werden, dass der Gemeinderatspräsident oder die Gemeinderatspräsidentin, also das Präsidium der Exekutive der Gemeinde, Einsitz nimmt in die Regionalversammlung der Regionalkonferenz. In Ausnahmefällen soll sich das Präsidium durch ein anderes permanent bestimmtes Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen können.	In Artikel 145 GG wird das Anliegen umgesetzt.
6	Die Sammelfrist für Unterschriften bei den Volksrechten von 60 auf 90 Tage erhöht werden.	In Artikel 150 GG wird die Sammelfrist auf 90 Tage erhöht.

²⁵⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2005, S. 829 ff., 852 ff.

²⁶⁾ Siehe unter <http://www.jgk.be.ch/agr>, Rubrik «Raumplanung»/«Programm Entwicklungsschwerpunkte (ESP)» (www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_raumplanung/agr_raumplanung_kant_rp/agr_raumplanung_kant_rp_siedlungswirtschaft.htm).

8	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Kostenfolgen im Bereich der Geschäftsstellen und Kommissionen der Regionalkonferenzen aufzuzeigen.	In den Abschnitten 6.1 und 6.2 dieses Vortrages sind die Kostenfolgen dargestellt.
10a	Gemäss einem neuen Leitsatz 10a soll die Organisation der Kantonsverwaltung so angepasst werden, dass für die Gemeinden und Regionalkonferenzen möglichst wenige Ansprechpartner auf Seiten der kantonalen Verwaltung bestehen.	Im Rahmen der 2. Etappe der Reform (siehe Abschnitt 3.4) wird das Anliegen geprüft und soweit möglich umgesetzt.
11	Es wird präzisiert, dass für die Perimeter der Regionalkonferenzen die aufgrund der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung modifizierten RVK-Perimeter massgebend sind.	Das Anliegen wurde berücksichtigt (siehe Art. 139 GG sowie die Abschnitte 3.2 und 5.1).
12	Es wird gefordert, dass die Umsetzung der Reform im Berner Jura mit den zuständigen Organen dieser Region koordiniert und überprüft wird.	Die erforderliche Koordination mit den Planungsregionen Centre-Jura und Jura-Bienne, dem Conseil du Jura bernois und der Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne für die Umsetzung der Strategie im Berner Jura ist sichergestellt. Die Organisationen aus dem Berner Jura haben sich in der Vernehmlassung unter Einhaltung bestimmter Bedingungen dafür ausgesprochen, dass die Gemeinden des Berner Juras zusammen mit den Gemeinden aus der Region Biel/Bienne und Seeland eine einzige Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bilden (siehe hierzu auch Abschnitt 3.2).

3. Das Regionalkonferenz-Modell

3.1 Grundzüge der regionalen Zusammenarbeit

Mit dem Regionalkonferenz-Modell wird die Zusammenarbeit der Gemeinden in regionalen Fragen einfacher, rascher und verbindlicher ausgestaltet und demokratisch besser abgestützt. Das vorliegende Modell beruht auf den Vorschlägen aus der Region Bern vom Februar 2004²⁷⁾, die weiter entwickelt und soweit nötig modifiziert oder konkretisiert wurden. Es entspricht auch den Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK; siehe Abschnitt 2.4).

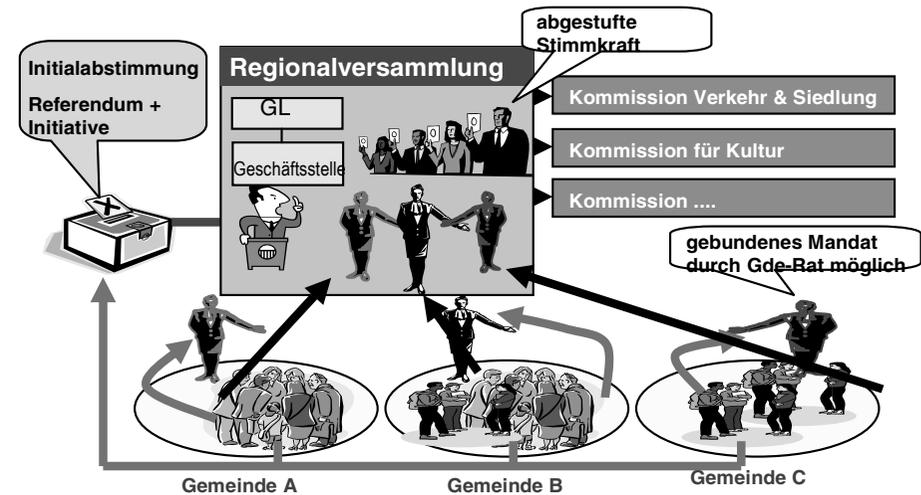
²⁷⁾ Siehe unter <http://www.regionbern.ch/d/Agglostrategie/>

Die Grundzüge des Modells sehen wie folgt aus:

- Die Regionalkonferenz wird als gemeinderechtliche Körperschaft für die verbindliche regionale Zusammenarbeit und als strategische Entscheidungsplattform konstituiert.
- Die vom Volk gewählten Gemeinderatspräsidentinnen und Gemeinderatspräsidenten (Präsidium des Gemeinderats) vertreten die Gemeinden in der Regionalkonferenz. Durch ihre Volkswahl sind sie für diese Funktion demokratisch legitimiert und haben einen Überblick zu den anstehenden strategischen Geschäften in ihrer Gemeinde und Region.
- Die Gemeinderäte (Gemeindeexekutiven) können beschliessen, das Mandat ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters zu binden, ihnen also bestimmte Instruktionen für die Abstimmungen in der Regionalversammlung zu geben. Damit wird die vertikale Mitwirkung der Gemeinden auf die Entscheidungsfindung in der Region gestärkt.
- In der Regionalversammlung der Regionalkonferenz gilt eine nach Bevölkerung abgestufte Stimmkraft.
- Innerhalb einer Regionalkonferenz können Teilkonferenzen für bestimmte Aufgabenbereiche gebildet werden.
- Die Regionalkonferenz kann Kommissionen einsetzen.
- Wichtige Vorlagen werden den Gemeinden und den weiteren interessierten oder betroffenen Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt. Die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit ist gewährleistet.
- In bedeutenden Fragen sind Referenden und Initiativen möglich, welche die Stimmberechtigten oder die Gemeindebehörden veranlassen können.

Die Einführung des Regionalkonferenz-Modells ist freiwillig: Die Stimmberechtigten und die Gemeinden entscheiden in einer regionalen Initialabstimmung selber, ob sie das Modell einführen wollen. Nur wenn die Mehrheit der Stimmen **und** die Mehrheit der Gemeinden der betreffenden Region dafür sind, wird das Regionalkonferenz-Modell eingeführt.

Abbildung 2
Modell Regionalkonferenz (Erläuterung in den folgenden Abschnitten, insb. 3.5)



Das vorgeschlagene Modell führt **nicht zu einer vierten staatlichen Ebene**, da weder eine umfassende Zuständigkeit für alle regionalen Aufgaben noch eine separate Regionsverwaltung vorgesehen sind und die Regionalkonferenz selber nicht als Produzentin von Gütern oder Dienstleistungen auftritt, sondern als strategische Entscheidungsplattform in regionalen Angelegenheiten eingesetzt wird. Entsprechend verfügt die Regionalkonferenz auch nicht über eine Steuerhoheit. Aus staatsrechtlicher Sicht handelt es sich beim Regionalkonferenz-Modell somit um eine **innovative Form der interkommunalen Zusammenarbeit** und nicht um eine voll ausgebildete vierte Staatsebene zwischen Gemeinden und Kanton. Weil die Regionalkonferenz, wie erwähnt, über keine Steuerhoheit verfügt, ist auch keine parlamentarische Vertretung (Regionalparlament) vorgesehen. Ein Parlament wäre dann unabdingbar, wenn es mit einem Budget über die Verwendung von Steuergeldern bestimmen könnte und dafür gegenüber dem Souverän die Verantwortung zu tragen hätte. Bewusst wird im Regionalkonferenz-Modell darauf verzichtet, eine parlamentarische Mitsprache in Form eines Regionalparlamentes vorzusehen. Die Kräfte und Anliegen einer Region sollen durch die Gemeinderatspräsidien in der Regionalversammlung der Regionalkonferenz zur Sprache kommen und gebündelt werden. Bei einem Regionalparlament würde dieser Effekt aufgrund der parteipolitischen Zusammensetzung in Frage gestellt und die Entscheidungsfindung wäre schwerfälliger. Abgesehen davon, müsste ein Regionalparlament sehr gross sein, um den (vielen) Vertretungsansprüchen aller Parteien und Gruppierungen gerecht zu werden.

Weitere Lösungsansätze im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere auch Alternativen zur öffentlich-rechtlichen **Rechts-**

form der Regionalkonferenz, wurden geprüft, aber als nicht zielführend beurteilt (vgl. auch Abschnitt 8.1).²⁸⁾

Als wesentliche **Vorteile** des Regionalkonferenz-Modells sind zu nennen:

- Überwindung der Kleinräumigkeit in Belangen von regionaler Bedeutung;
- konsolidierte verbindliche Entscheide auf regionaler Ebene;
- einfache Strukturen, klare Zuständigkeiten und rasche Abläufe zur Lösung regionaler Fragen;
- koordinierte regionale Erfüllung von kommunalen Aufgaben durch eine gezielte Weiterentwicklung (Regionalkonferenz-Modell) der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit;
- Klärung der Rollen zwischen den Gemeinden und privaten Akteuren in verschiedenen Aufgabenbereichen (Tourismus, Wirtschaftsförderung usw.), die heute in Gremien wahrgenommen werden, in welche Vertreter beider Seiten Einsitz nehmen und dadurch die unterschiedlichen Rollen und Interessen in Konflikt treten können;
- Gewährleistung demokratischer Mitwirkung bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung auf regionaler Ebene dank Volksinitiative und Volksreferendum, Behördeninitiative und Behördenreferendum;
- Vernetzung, Koordination und ganzheitliche Betrachtung verschiedener Politikbereiche, insbesondere von Raumplanung, Siedlungsentwicklung, Verkehr und Kultur auf einer gemeinsamen regionalen Plattform.

3.2 Perimeter der Zusammenarbeit

3.2.1 Übersicht

Eine wichtige Frage ist, in welchen Perimetern, also in welchen Gebieten die Regionalkonferenzen ermöglicht werden sollen.

Hier konnte aufgrund der breiten politischen Diskussion der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit eine konsensfähige Lösung gefunden werden. Demnach werden als Ausgangspunkt die Perimeter der regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) genutzt. Diese haben sich für die Abstimmung der Verkehrsplanung bereits bewährt. Es wird bewusst ein grösserer Perimeter als die vom Bundesamt für Statistik definierten Agglomerationen gewählt, zumal Verkehrsprobleme bekanntlich nicht an den Grenzen der Agglomerationen Halt machen, sondern grossflächigere Lösungen erfordern.

Zugleich sollen die Aussengrenzen der Regionalkonferenz-Perimeter deckungsgleich sein mit denjenigen, die der Regierungsrat für die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung (siehe Abschnitt 5.1) vorschlägt. Die Regionalkonferenz-Perimeter sind daher identisch mit den vorgesehenen Verwaltungsregionen oder

²⁸⁾ Vgl. Bericht des Regierungsrates vom 11. Mai 2005 an den Grossen Rat betr. Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit, S. 19, Ziff. 3.2.2, sowie Kurzzutachten von Prof. Tobias Jaag/Dr. Markus Rüssli vom 21. Juni 2006 zur regionalen Zusammenarbeit in Agglomerationsräumen: Alternativen zum Berner Regionalkonferenz-Modell.

Verwaltungskreisen. Nachdem der Conseil régional und die Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne ursprünglich für einen separaten Perimeter für den Berner Jura (entsprechend der Verwaltungsregion Jura bernois) plädiert und eine allfällige Zusammenlegung mit den Verwaltungskreisen Biel/Bienne und Seeland abgelehnt hatten, ging die Vernehmlassungsvorlage von sieben Regionalkonferenzen aus.²⁹⁾ In der Vernehmlassung sprachen sich die Organe des Berner Juras in einer gemeinsamen Stellungnahme indessen für eine (einzige) grosse Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt seien. Diesen Bedingungen konnte bei der Bereinigung der Vorlage nach Rücksprache mit den betroffenen Gremien Rechnung getragen werden. So wird nun einerseits der Grundsatz der Zweisprachigkeit ausdrücklich verankert (vgl. Art. 144 Abs. 3 GG), und andererseits wird für die Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois die Möglichkeit einer besonderen Beschlussfassung (analog dem im Grossen Rat praktizierten sog. «vote séparé») geregelt (vgl. Art. 148 Abs. 4 GG). Zudem wird im Sinn eines Rechtsanspruchs geregelt, dass die (Mehr-)Kosten der zweisprachigen Regionalkonferenz für die erforderlichen Übersetzungen vom Kanton angemessen entschädigt werden (vgl. Art. 155 Abs. 3 GG). Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Lösung mit zwei separaten Regionalkonferenzen Jura bernois und Biel/Bienne-Seeland wird somit nicht mehr weiterverfolgt. Es sind somit folgende **sechs Regionalkonferenzen** vorgesehen:

- Oberland Ost, identisch mit dem Gebiet des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli
- Thun-Oberland West, umfassend das Gebiet der vorgesehenen Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen und Frutigen-Niedersimmental
- Bern-Mittelland, umfassend das Gebiet des Verwaltungskreises Bern-Mittelland
- Emmental, identisch mit dem Gebiet des gleichnamigen Verwaltungskreises
- Oberaargau, identisch mit dem Gebiet des gleichnamigen Verwaltungskreises
- Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, umfassend das Gebiet der Verwaltungsregionen Jura bernois und Seeland (Letztere mit den Verwaltungskreisen Biel/Bienne und Seeland)

Die Zuweisung der Gemeinden in die einzelnen Verwaltungskreise wird in einem Anhang zum Organisationsgesetz (OrG)³⁰⁾ festgelegt und als Vorgabe für die Bildung der Regionalkonferenzen übernommen. Zur Festlegung der Gebiete der Regionalkonferenzen siehe Abschnitt 8.4 (Erläuterungen zu Art. 139 GG) sowie Anhang I: Stimmkraftgewichtung der Gemeinden zu diesem Vortrag.

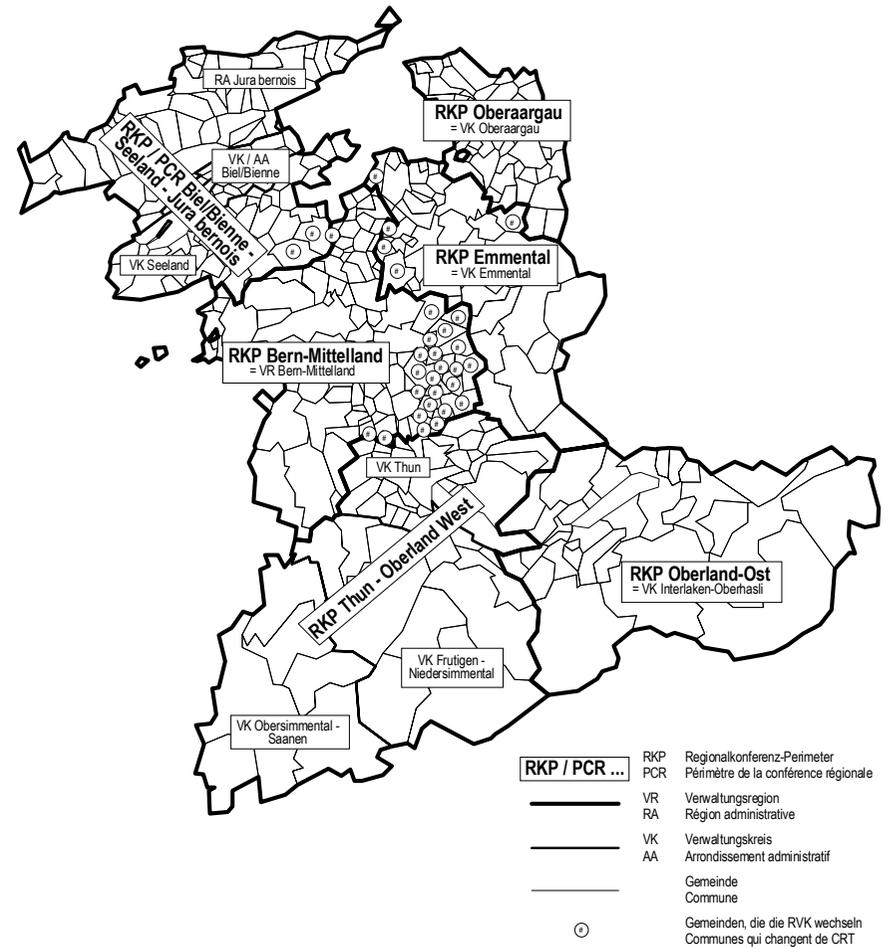
Die Perimeter der bestehenden Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK), namentlich der RVK 3 (Emmental) und der RVK 4 (Mittelland), sind teilweise an die Peri-

²⁹⁾ Nämlich: Oberland Ost, Thun-Oberland West, Bern-Mittelland, Emmental, Oberaargau, Jura bernois und Biel/Bienne-Seeland.

³⁰⁾ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG, BSG 152.01); siehe Art. 39a Anhang II OrG, gemäss Vorlage zur Umsetzung der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung vom Juni 2005.

meter der Verwaltungskreise anzupassen. Dies betrifft 30 Gemeinden. Um welche Gemeinden es sich handelt, ist aus Abbildung 3 ersichtlich. Auch wenn die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung wider Erwarten nicht umgesetzt werden sollte, ist von den RVK-Perimetern auszugehen.

Abbildung 3
Vorschläge für die Perimeter



Regionalkonferenz-Perimeter (RKP)	Verwaltungsregion (VR)	Verwaltungskreis (VK)
Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois	– Jura bernois – Seeland	– Jura bernois – Biel/Bienne – Seeland
Oberaargau Emmental	Emmental-Oberaargau	Oberaargau Emmental
Bern-Mittelland	Bern-Mittelland	Bern-Mittelland
Thun-Oberland West	Oberland	Thun Frutigen- Niedersimmental Obersimmental-Saanen
Oberland Ost		Interlaken-Oberhasli

Die Perimeter für die Kulturfragen umfassen – mindestens – die heutigen RKK und sollen nicht grösser als die neuen Regionalkonferenz-Perimeter (RKP) sein. Eine Sonderlösung für das Gebiet der heutigen RKK Biel, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage noch erwähnt wurde, erübrigt sich, da aufgrund der Vernehmlassung nunmehr eine einzige Regionalkonferenz für das gesamte Gebiet Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois vorgesehen wird.

Die Zusammensetzung und Grössenverhältnisse der Regionalkonferenzen ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung 4.

Abbildung 4
Anzahl Gemeinden, Einwohner und Grössenverhältnisse
der Regionalkonferenzen

Regionalkonferenz	Anzahl Gemeinden (Stand 1.1.2007)	Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 1.1.2005)	in Prozent der Kantonsbevölkerung	Fläche in km ²
Oberland Ost	29	46 002	4,8%	1 228
Thun Oberland West	55	155 847	16,3%	1 671
Bern-Mittelland	101	379 775	39,7%	947
Emmental	42	91 647	9,6%	690
Oberaargau	54	75 851	7,9%	331
Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois	115	206 256	21,6%	972
Total Kanton Bern	396	955 378	100%	5 839

3.2.2 Teilkonferenzen innerhalb der Regionalkonferenz

Für die spezialgesetzlich bezeichneten obligatorischen Aufgaben und für freiwillige Aufgaben ist es möglich, innerhalb des Perimeters der Regionalkonferenz Teilregionen – sog. Teilkonferenzen – zu bilden. Es müssen sich also nicht zwingend alle Gemeinden in der Regionalkonferenz mit den betreffenden Fragen befassen, zumal wenn sie nicht direkt betroffen sind. Denkbar wäre somit bei-

spielsweise, dass die Agglomerationsgemeinden von Interlaken ein Thema behandeln, ohne dass sich die Gemeinden des Oberhasli hierzu zwingend in der Regionalkonferenz äussern müssten. Bestehenden Berg- und Planungsregionen innerhalb dem Perimeter der Regionalkonferenz können auf diese Weise weiterhin gewisse teilregionale Aufgaben, beispielsweise im Bereich der Berggebietsförderung, zugewiesen werden.

3.2.3 Rolle der bestehenden Berg- und Planungsregionen

Im Gebiet des Kantons Bern befinden sich zehn Bergregionen im Sinn des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)³¹¹. Abbildung 5 zeigt die Perimeter dieser zehn Bergregionen sowie die Gebiete der übrigen acht Planungsregionen gemäss Baugesetz. Zwei Berg- und Planungsregionen sind grenzüberschreitend: Regionalplanungsverband Grenchen-Büren und Bergregion Centre-Jura. Zwei Planungsregionen (Biel-Seeland, Amt Erlach östliches Seeland EOS) haben sich per Ende 2005 aufgelöst und die neue Planungsregion seeland.biel/bienne gegründet.

³¹¹ Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG), SR 901.1.

Abbildung 5
Die Perimeter der Bergregionen gemäss IHG und der Planungsregionen



Nach dem hier vorgeschlagenen Konzept sind die Regionalkonferenzen ab ihrer Einführung zwingend für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr und für die Erarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) zuständig und treten insofern an die Stelle der bestehenden Planungsregionen und Bergregionen. Im Bereich der übrigen Regionalplanung sind sie für den Erlass der regionalen Richtplanung zuständig, soweit diese nicht bloss Teilgebiete betrifft und an eine Teilkonferenz delegiert ist (siehe zur Aufgabenteilung Abschnitt 8.5.4, Erläuterungen zu Art. 97a und 98a BauG).

In den übrigen Aufgabenbereichen (Investitionshilfe für Berggebiete etc.) ist die Rolle der bestehenden Berg- und Planungsregionen und ihr Verhältnis zur Regionalkonferenz je nach Region differenziert zu klären. Dazu wurden unter Einbezug der Berg- und Planungsregionen entsprechende Abklärungen durchgeführt.

Für die Berg- und Planungsregionen stehen damit grundsätzlich folgende Optionen offen:

- **Option A: Es wird (noch) keine Regionalkonferenz eingeführt:** Die bisherigen Strukturen können unverändert weitergeführt werden.
- **Option B: Eine Regionalkonferenz wird eingeführt, die Bergregionen bleiben aber bei der heutigen Struktur:** Falls die Mitgliedsgemeinden einer Bergregion neben der Regionalkonferenz die bestehende Rechtsform der Bergregion als Verein beibehalten wollen, ist dies möglich, es verkompliziert allerdings die Strukturen innerhalb einer Region. In diesem Fall wird die Bergregion zu berücksichtigen haben, dass die regionale Richtplanung sowie die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr der Regionalkonferenz obliegt (Art. 97a BauG, siehe 8.5.4). Der Bergregion verbleiben aber die Entwicklung und Planung der Fördermassnahmen (Entwicklungskonzepte, Mehrjahresprogramme und Investitionshilfeprojekte) im Berggebiet gemäss IHG. Sie erhält weiterhin den Kantons- und Bundesbeitrag an die Kosten der Geschäftsstelle.

In den Regionen, in denen das Bedürfnis überwiegt, die Strukturen zu vereinfachen und die bestehenden Berg- und Planungsregionen zugunsten der Regionalkonferenz aufzugeben, bieten sich folgende Optionen an:

- **Option C: Eine Regionalkonferenz wird eingeführt, die Berg- und Planungsregionen bilden Teilkonferenzen:** Die Gemeinden der bisherigen Berg- und Planungsregionen können sich als Teilkonferenz innerhalb der Regionalkonferenz organisieren und weiterhin wichtige Funktionen bei der Planung in Teilgebieten oder der Berggebietsförderung wahrnehmen (z.B. die Gemeinden der bisherigen IHG-Bergregionen Schwarzwasser und Kiestal innerhalb der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemäss Projekt *Bernplus Stadt und Land gemeinsam*; oder auch in der Region seeland.biel/bienne innerhalb der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois).
- **Option D: Die Regionalkonferenz wird eingeführt und übernimmt die Aufgaben der Berg- oder Planungsregion, die den gleichen Perimeter aufweist:** Die Aufgaben der bisherigen Berg- und Planungsregion können vollumfänglich der Regionalkonferenz übertragen werden. In diesem Fall wird die Berg- und Planungsregion aufgelöst und deren bisherigen Aufgaben von der Regionalkonferenz übernommen. Dies könnte beispielsweise in der Berg- und Planungsregion Oberland Ost und in der Planungsregion Oberaargau möglich sein.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden und Planungsregionen, über die gewünschten Strukturen zu entscheiden und diese – allenfalls in Etappen – herbeizuführen.

Allfällige **Anpassungen der heutigen Perimeter der Bergregionen** an die Perimeter der sechs bernischen Regionalkonferenzen sind gestützt auf Artikel 3 des Investitionshilfegesetzes des Bundes (IHG) möglich. Allerdings decken sich die Grenzen der Bergregionen weitgehend mit den Aussengrenzen der sechs Regionalkonferenzen wie die nachstehende Abbildung 6 zeigt.

Abbildung 6
Die Perimeter Regionalkonferenzen und der Bergregionen gemäss IHG



Abweichungen zwischen den bestehenden Bergregionen und den vorgesehenen Regionalkonferenz-Perimetern ergeben sich in der Bergregion Trachselwald, welche als Spezialfall die heutigen Planungsregionen Oberaargau und Burgdorf überlagert. Zudem würden zur Bergregion Thun-InnertPort neu vier Gemeinden aus der Planungsregion Gürbetal wechseln (Gemeinden Burgstein, Seftigen, Wattenwil und Gurzelen), deren Wechsel zur Verwaltungsregion Oberland im Rahmen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung vorgesehen ist. Gleich verhält es sich mit der Gemeinde Landiswil, die von der Bergregion Oberes Emmental wohl in die Bergregion Kiesental wechselt, da sie nach der Umsetzung der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung zum Verwaltungskreis Bern-Mittelland gehören wird.

Um den Übergang zu den neuen Strukturen zu erleichtern, sind **Überbrückungsbeiträge** vorgesehen: Sofern im Gebiet der bisherigen Bergregionen

Regionalkonferenzen eingeführt werden und diese als Ganzes oder als Teilkonferenzen die entsprechenden Aufgaben übernehmen (Optionen C oder D), werden diese Regionen während einer Übergangszeit für die Auflösung der bisherigen Strukturen unterstützt. Der Kanton unterstützt die bestehenden Geschäftsstellen der betroffenen Bergregionen noch während einer Übergangsfrist von maximal drei Jahren nach der Einführung der neuen Struktur (Regionalkonferenz bzw. Teilkonferenz) im bisherigen Umfang weiter (vgl. Art. 5a Abs. 2 KIHG). Werden die Aufgaben der Bergregionen hingegen weiterhin in den bisherigen Strukturen wahrgenommen, werden diese wie bisher finanziell unterstützt.

3.2.4 Kantonsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit

In einigen Regionen (z.B. Regionalplanungsverband Grenchen-Büren, Bergregion Centre-Jura) wird bereits heute über die Kantonsgrenzen hinweg zusammengearbeitet und gemeinsam geplant. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll weitergeführt und soweit zweckmässig auch ausgebaut werden. Die Möglichkeiten werden unter anderem im Rahmen der Agglomerationsprogramme (z.B. in der Region Langenthal) geprüft. Die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) hat entsprechende Abklärungen eingeleitet, die der Kanton Bern aktiv unterstützt. Im Rahmen dieser Abklärungen hat die Tripartite Technische Arbeitsgruppe (TTA) sechs Modelle für die kantonsübergreifende Zusammenarbeit in Agglomerationen erarbeitet und diese anhand der Ziele «Demokratie» und «Effizienz» nach bestimmten Kriterien bewertet. Aufgrund dieser Modellüberlegungen kommt die TTA zum Schluss, dass ein effizientes und demokratisches Modell innert nützlicher Frist kaum entwickelt und umgesetzt werden könne. Die diskutierten Modelle seien entweder einfach und dementsprechend rasch realisierbar, aber nicht sehr effizient, oder sie seien zwar effizient, aber nicht sehr demokratisch, oder sie seien effizient und demokratisch, aber kurzfristig nicht umsetzbar. Deshalb gibt die TTA keine Empfehlung für ein bestimmtes Zusammenarbeitsmodell. Vielmehr müsse jede Agglomeration ihr eigenes Modell für eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit massschneidern, wobei die dargestellten Modellüberlegungen und Bewertungsmethode als Orientierungshilfe dienen mögen. Schliesslich wird aufgezeigt, wie in grossen und kleineren Agglomerationen der Prozess der Verstärkung der Zusammenarbeit aussehen könnte. Insbesondere wird für beide Konstellationen aufgezeigt, wie mit Hilfe eines kurzfristig umsetzbaren, pragmatischen Zwischenschritts das jeweilige Fernziel erreicht werden könnte.³²⁾ Die TAK hat den Bericht der TTA am 9. Juni 2006 zur Kenntnis genommen und diskutiert. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesvorlage soll der Regierungsrat die Kompetenz bekommen, mit Nachbarkantonen Vereinbarungen über die Mitarbeit von ausserkantonalen Gemeinden in bernischen Regionalkonferenzen und umgekehrt abzuschliessen (siehe Abschnitt 8.4, Erläuterungen zu Art. 140 GG).

³²⁾ Bericht der Tripartiten Technischen Arbeitsgruppe (TTA) zuhanden der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) vom 12. April 2006.

3.3 Aufgaben der Regionalkonferenzen

3.3.1 Überblick

Die Regionalkonferenz soll für Verkehrs- und Siedlungsplanung, die regionale Richtplanung und für Entscheide bei der Kulturförderung zuständig sein. Diese drei Aufgabenbereiche werden der Regionalkonferenz durch das kantonale Recht als obligatorische Aufgaben (im Sinn von zwingenden Zuständigkeiten) zugewiesen. Wenn eine Regionalkonferenz eingesetzt wird, bedeutet dies konkret, dass sie die Aufgaben der heutigen regionalen Verkehrskonferenz (RVK), der Planungsregionen und allenfalls der IHG-Bergregionen in den Bereichen regionale Richtplanung sowie Abstimmung von Verkehr und Siedlung übernimmt. Falls in der betreffenden Region eine regionale Kulturkonferenz (RKK) besteht, übernimmt die Regionalkonferenz auch deren Aufgabe, und zwar (in der Regel) als Teilkonferenz, sofern die bestehende RKK nicht sämtliche Gemeinden der Regionalkonferenz umfasst.

Die Gemeinden können der Regionalkonferenz freiwillig weitere Aufgabenbereiche übertragen, beispielsweise die Sportstättenplanung oder die Wirtschaftsförderung. Im Bereich der freiwilligen Aufgaben sind aber nur diejenigen Gemeinden zur verbindlichen Zusammenarbeit und zur Übernahme der damit allenfalls verbundenen Kosten verpflichtet, die der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenz durch die Annahme des entsprechenden Reglements zugestimmt haben.

3.3.2 Aufgaben in der Siedlungs- und Verkehrsplanung

Sofern eine Region das Regionalkonferenz-Modell einführt, ist diese zwingend für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr zuständig, das heisst sie beschliesst das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (**RGSK**) und erarbeitet das Angebotskonzept im öffentlichen Verkehr (vgl. Abschnitte 3.4.2 sowie 8.5.4, Erläuterungen zu Art. 98a BauG, sowie Abschnitt 8.5.5, Erläuterungen zu Art. 16a ÖVG). Die Regionalkonferenz tritt damit an Stelle der bisherigen Regionalen Verkehrskonferenz (RVK).

Weiter erlässt die Regionalkonferenz **regionale Richtpläne**, die anschliessend vom Kanton genehmigt werden müssen (vgl. Abschnitt 8.5.4, Erläuterungen zu Art. 97a Abs. 2 BauG). Die Regionalkonferenz tritt damit für diese Aufgabe an die Stelle der bisherigen Berg- und Planungsregionen.

Ebenfalls in die Kompetenz der Regionalkonferenz fallen **regionale Überbauungsordnungen**, die dem fakultativen Referendum unterstellt und vom Kanton zu genehmigen sind. Dieses Instrument ist nur für Ausnahmefällen vorgesehen, insbesondere um zu vermeiden, dass die Schaffung strategisch wichtiger Wohn- oder Arbeitszonen von (einer) einzelnen Gemeinde(n) blockiert wird (siehe Abschnitt 8.5.4, Erläuterungen zu Art. 98b BauG).

Im Übrigen bleibt die Aufgabenteilung unverändert. Unter anderem ist also weiterhin der Kanton für den Kantonsstrassenbau gemäss Strassenbaugesetz

(SBG)³³⁾ und die Vereinbarungen mit den Transportunternehmungen im öffentlichen Verkehr gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)³⁴⁾ zuständig.

3.3.3 Aufgaben in der Kulturförderung

Mit der anstehenden Totalrevision des geltenden Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG)³⁵⁾ sollen die Grundzüge für die neue Aufgabenverteilung und Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Kulturförderung neu geregelt werden. Insbesondere soll dabei der bislang sehr komplizierte politische Entscheid- und Genehmigungsprozess in den regionalen Kulturkonferenzen (RKK) und den angeschlossenen Gemeinden vereinfacht werden. In Regionen, die eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des revidierten Gemeindegesetzes einführen, wird diese die Aufgabe der heutigen RKK übernehmen. Damit kann die Regionalkonferenz als Entscheidungsplattform genutzt werden, beispielsweise für die Verteilung der regionalen Kulturförderungsgelder an die bedeutenden kulturellen Institutionen, welche gemäss Kulturkonzept weiterhin von den Gemeinden einer Region finanziert und gesteuert werden. Mit der indirekten Änderung des KFG wird es ermöglicht, dass bereits ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindegesetzrevision die Finanzierung der bedeutenden Kulturinstitutionen im Rahmen der Regionalkonferenz wahrgenommen werden kann (vgl. Abschnitt 8.5.3).

Im Hinblick auf die zweckmässigen Perimeter im Bereich der Kulturförderung erfolgt die Abstimmung mit den Perimetern der neuen Regionalkonferenzen wie folgt: Die Perimeter für die Erfüllung der Kulturaufgaben (Kulturperimeter) sollen möglichst gleich gross sein wie die Perimeter der Regionalkonferenzen, es kommt auf jeden Fall zu einer Übereinstimmung der Aussengrenzen. Die heutigen RKK werden in die neuen Regionalkonferenzen integriert, ohne ihr (bestehendes) Gebiet zu verändern. Die Zuweisung der Gemeinden zum jeweiligen Kulturperimeter erfolgt somit in den Ausführungsverordnungen zum Kulturförderungsgesetz. Gehören weniger Gemeinden dem Kulturperimeter an als dem Perimeter der Regionalkonferenz, so wird innerhalb der Regionalkonferenz (im Perimeter der betreffenden RKK) eine Teilkonferenz für die Kulturfragen gebildet. In Regionen, in denen bisher (noch) keine RKK besteht (Region Burgdorf und Interlaken), können diese bei Bedarf eingeführt werden. In Regionen mit einer bestehenden RKK, die den Schritt zum Regionalkonferenz-Modell noch nicht machen, werden die heutigen Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes vorläufig weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Kriterien für die Finanzierung der Kulturinstitutionen und die Kostenverteilung zwischen Kanton, Standort- und beitragspflichtigen Gemeinden werden im Rahmen der anstehenden Totalrevision des KFG verbindlich festzulegen sein. Die indirekte Änderung des KFG, welche später in die Totalrevision übernommen

³³⁾ Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz, SBG), BSG 732.11.

³⁴⁾ Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr, BSG 762.4.

³⁵⁾ BSG 423.11.

werden soll, gewährleistet die Abstimmung mit der vorliegenden Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (siehe Abschnitt 8.5.3).

3.3.4 Weitere Aufgaben

Die Regionalkonferenz steht als Koordinations- und Entscheidungsplattform für weitere Aufgabenbereiche zur Verfügung. Allerdings übernimmt die Regionalkonferenz solche weiteren (freiwilligen) Aufgaben nur für jene Gemeinden, die der Aufgabenübertragung zustimmen. Nach der (freiwilligen) Aufgabenübertragung sind dann aber auch Mehrheitsentscheidungen möglich. Für die (freiwillige) Übertragung von weiteren Aufgaben erlässt die Regionalkonferenz ein Reglement. Dieses unterliegt der Zustimmung der Gemeinden (siehe Abschnitt 8.4, Erläuterungen zu Art. 142 GG). Die Übertragung von freiwilligen Aufgaben verpflichtet ausschliesslich diejenigen Gemeinden, die dem entsprechenden Reglement zugestimmt haben.

Für die Erfüllung der freiwilligen Aufgaben können somit auch Teilkonferenzen gebildet werden. Konkret bedeutet dies, dass in der Regionalkonferenz für diese Geschäfte nur noch die Vertretungen jener Gemeinden anwesend sind, welche der Aufgabenübertragung zugestimmt haben. Denkbar wäre es zum Beispiel, dass auf diese Weise Aufgaben im Bereich von Infrastrukturplanungen (z.B. Sportstätten) regional wahrgenommen werden.

3.4 Neue Instrumente für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung

Mit den drei regierungsrätlichen Steuerungsinstrumenten Regierungsrichtlinien, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan lassen sich die raumwirksamen kantonalen Strategien und Tätigkeiten koordiniert umsetzen. Die einzelnen Strategien stellen keine isolierten Aktionsfelder dar, sondern sind Beiträge zu einer als Ganzes zu verstehenden nachhaltigen Raumordnungspolitik. Die gegenseitige Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung hat zum Ziel, die Siedlungsentwicklung dorthin zu steuern, wo die Verkehrserschliessung umweltgerecht und kostengünstig möglich ist, und die Verkehrsangebote so zu steuern, dass sie die gewünschte dezentral konzentrierte Entwicklung von Wohn- und Arbeitsplatzstandorten ermöglichen.

Der kantonale Richtplan ist ein Koordinationsinstrument raumwirksamer kantonalen Strategien. In dieser Funktion legt er wichtige Vorgaben für die Regionen fest. Was die Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung betrifft, basiert er insbesondere auf der Kantonalen Synthese und Prioritätensetzung zu den **Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten** (RGSK).

Zur besseren Abstimmung von Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung werden deshalb neu in den Perimetern der sechs Regionalkonferenzen des Kantons Bern die RGSK erarbeitet. Dort, wo Regionalkonferenzen bestehen, übernehmen diese die Federführung. In den Regionen ohne Regionalkonferenzen erarbeiten die bestehenden Akteure, das heisst namentlich die Regionalen Verkehrskonferenzen

(RVK), die Planungsregionen und allfällige Bergregionen, die RGSK, wobei in diesem Fall der Kanton die Federführung für die Erarbeitung übernimmt.

Die Synthese der RGSK und die Prioritätensetzung auf kantonaler Ebene bilden die Grundlage für die entsprechenden Anträge an den Grossen Rat in den Bereichen öffentlicher Verkehr und Strasse. Ausserdem verschaffen sie eine Übersicht über die regionalen Siedlungskonzepte und zeigen den kantonalen Handlungsbedarf auf, einerseits in der überregionalen Abstimmung und andererseits, was die kantonalen Schwerpunkte betrifft (Zentrenstruktur, ESP Programm etc.). Die kantonale Synthese und Prioritätensetzung wird eine wichtige Vorgabe an die Regionen zur nächsten Revision ihrer RGSK.

Dem Grossen Rat werden periodisch verschiedene Anträge und Geschäfte unterbreitet, welche folgende Elemente umfassen:

1.	Kantonale Synthese und Prioritätensetzung zu den RGSK		(I)
2.	Angebotsbeschluss ÖV	(Bestellung)	(B)
3.	Investitionsrahmenkredit ÖV	(Finanzteil)	(B)
4.	Strassennetzplan	(Programmteil)	(I) evtl. (B)
5.	Investitionsrahmenkredit Strasse	(Finanzteil)	(B)

I = Information des Grossen Rates über das Ergebnis im Rahmen der Vorlagen zu Punkt 2. bis 5.
B = Beschluss

Die Anwendung dieser teilweise neuen Planungs- und Finanzierungsinstrumente auf kantonaler und regionaler Ebene führt zu einem geordneten Zusammenspiel im Bereich der Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung auf allen Ebenen.

Dieser neue kantonale «Prozess Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung» erfolgt in drei zentralen Schritten, die jeweils zu einem klaren Ergebnis führen:

- 1) Die kantonalen Vorgaben an die Regionen für die Erarbeitung der RGSK (die insbesondere auf den strategischen Festlegungen im kantonalen Richtplan basieren);
- 2) Die RGSK selbst;
- 3) Die kantonale Synthese und Prioritätensetzung zu den RGSK.

3.4.1 Kantonale Vorgaben an die RGSK

Die kantonalen Vorgaben an die RGSK bezwecken, den RGSK-Prozess von Anfang an in eine realistische Richtung zu lenken. Damit wird Zeit gespart und Konflikte vorgebeugt. Vom Kanton als nicht genehmigungsfähig bezeichnete Vorhaben sollten in der Regel nicht Eingang in ein RGSK finden. Stellt eine Regionalkonferenz dennoch ein solches Vorhaben im RGSK ein, so tut sie dies im klaren Bewusstsein, dass dies einem Antrag der Regionalkonferenz an den Kanton entspricht, der auch abgelehnt werden kann. Die Vorgaben legen für die Regionen den Rahmen fest, an welchen sie sich bei der Erarbeitung der RGSK halten sollen. Im Zentrum stehen dabei Vorgaben in den Bereichen Verkehr und Siedlung. In Regionen, welche eine Regionalkonferenz eingeführt haben, wird

diese vor der Festlegung der kantonalen Vorgaben angehört und kann somit ihre Anliegen in einem frühen Zeitpunkt einbringen (siehe Art. 98a Abs. 3 BauG).

Im kantonalen Richtplan werden die strategischen Festlegungen für eine koordinierte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung bereitgestellt. Der kantonale Richtplan wird den Strassennetzplan als Plan (Karte) sowie Aussagen zur langfristigen Planung im öffentlichen Verkehr enthalten. Diese Festlegungen steuern zu einem wesentlichen Teil den RGSK-Prozess.

Der Kanton erlässt im kantonalen Richtplan zudem Vorgaben zur Siedlungs- und zur Zentrenstruktur, für Neueinzonungen sowie zu den Nichtsiedlungsgebieten. Er verlangt auch die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und bestehender bzw. geplanter Verkehrsinfrastruktur. Er überlässt aber die räumliche Konkretisierung und Prioritätensetzung den Regionen im Rahmen der Erstellung der RGSK. Der Kanton stellt zudem die notwendigen Grundlagen (Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung und weitere statistische Grundlagen) zur Verfügung. Da in den RGSK die räumlichen Festlegungen in Kartenform dargestellt werden, legt der Kanton die Mindestinhalte der RGSK-Gesamtkarten fest. Dadurch werden Inhalt und Darstellungsweise in den Karten für alle sechs Regionalkonferenzen einheitlich und mit den gleichen Legenden und Symbolen erfolgen.

Die **Vorgaben im Bereich Verkehr** werden sich insbesondere zu den Voraussetzungen eines Netzausbaus und zu den dabei zu berücksichtigenden Kriterien äussern. Neben den Vorgaben zur Infrastruktur sind auch Vorgaben zur Angebotsqualität im ÖV zu machen. Zu den Vorgaben im Bereich Verkehr gehören insbesondere:

- Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur gemäss kantonalem Richtplan inkl. Vorgaben aus dem Strassennetzplan;
- Detailvorgaben der BVE zu neuen Strasseninfrastrukturen, zum finanziellen Spielraum und zu den Folgekosten der bestehenden Infrastruktur (Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten) aus kurz-, mittel- und langfristiger Sicht, z.B. geplante Kantonsstrassen, regionale Schwachstellen im Strassennetz;
- Detailvorgaben der BVE zur ÖV-Infrastrukturplanung und zur Angebotsqualität im ÖV aus kurz-, mittel- und langfristiger Sicht, z.B. geplante Bahninfrastrukturen und entsprechende Fahrplankonzepte des Fern- und Regionalverkehrs;
- Detailvorgaben der BVE zur P+R-/B+R-Planung als Grundlage für regionale Konzepte;
- Kantonaler finanzieller Rahmen für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und für die Betriebskosten (inkl. Unterhalts- und Erneuerungskosten, Abgeltungen im ÖV) im Zeitverlauf und differenziert nach Verkehrsträger.

RGSK enthalten sowohl die mittel- bis langfristigen Massnahmen als auch eine Konkretisierung der kurzfristig prioritären Massnahmen für die jeweils nächsten vier Jahre. Diese Konkretisierung der prioritären Massnahmen braucht es, damit sich der Bund an deren Finanzierung beteiligt. Gemäss Vorgaben des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) sind Beiträge des Bundes an Projekte im Agglomerationsverkehr an die Voraussetzung gebunden, dass Kosten, Auswirkungen und damit die Wirksamkeit einer Massnahme genügend genau aufgezeigt

worden sind. Entsprechend gilt der Grundsatz, dass die RGSK sowohl die regionale Planung der Strasseninfrastruktur als auch des ÖV beinhalten müssen. Dieser Grundsatz darf aber das heutige Bestellverfahren im ÖV (kantonaler Angebotsbeschluss) nicht in Frage stellen. Der Angebotsbeschluss legt das ÖV-Angebot der jeweils folgenden 4-Jahres-Periode fest. Dieses muss in einem vorgegebenen Zeitkorsett zusammen mit dem Bund bei den Transportunternehmen bestellt werden. Die zeitlichen Rahmenbedingungen werden dabei insbesondere vom Bundesamt für Verkehr bzw. den Fahrplanwechseln im nationalen Schienenfernverkehr vorgegeben.

Für den **ÖV-Angebotsbeschluss** ergibt sich deshalb folgendes Vorgehen: Als Input für den Angebotsbeschluss dienen wie bisher die von den Regionen erarbeiteten Angebotskonzepte, welche ihrerseits auf den RGSK aufbauen. Das RGSK kann, muss aber nicht den Konkretisierungsgrad eines regionalen Angebotskonzepts aufweisen. Die folgenden drei Schritte sind zu unterscheiden:

- Schritt 1: Das RGSK wird entworfen mit Aussagen zur langfristigen Entwicklung des ÖV-Angebots. Unter Einbezug der Transportunternehmen wird diese langfristige Optik auf die in den nächsten vier Jahren prioritären ÖV-Investitionsprojekte und ÖV-Angebotsverbesserungen heruntergebrochen.
- Schritt 2: Die Regionen erstellen auf der Basis der RGSK und der kantonalen Synthese zu den RGSK die regionalen Angebotskonzepte.
- Schritt 3: Der Kanton erarbeitet den Angebotsbeschluss auf der Basis der regionalen Angebotskonzepte, der RGSK und der kantonalen Synthese zu den RGSK.

3.4.2 Inhalt und Stellenwert der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK

Die RGSK bauen auf den in jüngster Zeit erarbeiteten Agglomerationsprogrammen Verkehr+Siedlung der ersten Generation auf. Sie werden aber weiterentwickelt und haben den Charakter eines regionalen Richtplandokumentes. Ein RGSK hat einen einheitlichen Aufbau mit fünf Kapiteln: 1. Grundlagen, 2. Stärken-Schwächen-Analyse und Handlungsbedarf, 3. Strategie, 4. Massnahmen und 5. Auswirkungen, Bewertung und Schlussfolgerungen sowie einen Anhang mit der RGSK-Karte und den Objektblättern. Als Grundlage verwendet ein RGSK räumlich differenzierte Szenarien zur Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung. Es erfolgt ein Vergleich zwischen der erwarteten Entwicklung und der vorhandenen Infrastruktur und davon abgeleitet die Lokalisierung von Schwachstellen und Gebiete mit besonderen Problemen. Im Weiteren enthält das RGSK eine Strategie für die mittel- bis langfristige konzeptionelle Verkehrsträger übergreifende Planung für Verkehr und Siedlung in der betreffenden Region. Der Zeithorizont beträgt rund 20 Jahre. Daraus sollen mögliche Massnahmen abgeleitet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen und Kosten beurteilt und bewertet werden. Die im RGSK enthaltenen Massnahmen werden gestützt auf eine vorangehende Wir-

kungsanalyse inhaltlich und zeitlich priorisiert und in Objektblättern beschrieben. Im Massnahmenteil enthält das RGSK insbesondere auch die kurzfristig (nächste vier Jahre) zu realisierenden, prioritären Massnahmen. Als Anhang enthält das RGSK zwingend eine Gesamtkarte und Objektblätter. Die in den Objektblättern enthaltenen Massnahmen können in ihrer Bearbeitung unterschiedlich weit sein (Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung). Für Einzelheiten zum Verfahren der Erarbeitung der RGSK siehe Abschnitt 8.5.4 (Erläuterungen zu Artikel 98a BauG).

Ein RGSK enthält zu den folgenden Punkten Aussagen:

- Grundlagen, Schwachstellenanalyse und Handlungsbedarf
- Strategie für die mittel- bis langfristige konzeptionelle Planung von Siedlungsentwicklung und Verkehr
- Abbildung aller relevanten raumplanerischen kantonalen Festsetzungen im Perimeter des RGSK (Entwicklungsschwerpunkte, strategische Arbeitszonen, Verkehrsinfrastrukturen usw.)
- Infrastrukturplanung und Angebotsqualität im öffentlichen Verkehr und Strasseninfrastrukturplanung (innerhalb der vom Kanton definierten Voraussetzungen für einen Netzausbau der Strassen- und Schieneninfrastruktur sowie der Festlegung des ÖV-Angebots)
- Massnahmen zum Langsamverkehr, zur kombinierten Mobilität, zur Parkplatzpolitik und zur Lenkung der Verkehrsnachfrage
- Abbildung der Zentrumsstruktur und Ausscheidung der regionalen Schwerpunkte
- Kartografische Darstellung von Siedlungsbegrenzungslinien im Sinne einer Negativplanung (aufgrund der Vorgaben für Neueinzonungen gemäss ÖV-Erschliessungsgüte ist aufzuzeigen, welche Gebiete für Neueinzonungen in Frage kommen und welche nicht)
- Darstellung der Vorranggebiete Natur und Landschaft (welche regionalen Naturpärke, zusammenhängenden Grünzonen und -korridore sowie kantonale und eidgenössische Freihaltegebiete sind zu berücksichtigen)
- Wohnschwerpunkte von regionaler Bedeutung
- Arbeitsplatzschwerpunkte von regionaler Bedeutung inkl. Planung verkehrsensitiver Standorte (die entsprechenden Teilrichtpläne werden abgelöst)
- Weitere Inhalte, die je nach Region unterschiedlich und fakultativ in die RGSK aufgenommen werden wie z.B. das Ausscheiden von Entwicklungsachsen, die Sportstättenplanung sowie weitere raumrelevante Sachgebiete im Bereich Bildung, Gesundheit, Tourismus.
- Auswirkungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen
- Karte und Objektblätter

Der Kanton übernimmt die Kartendarstellungen, soweit er sie genehmigt und aus kantonaler Sicht als richtplanrelevant beurteilt. Er ergänzt sie mit allfällig weiteren kantonalen Festlegungen und stimmt sie unter den Regionen, den Nachbarkantonen sowie dem Bund ab. Die RGSK werden – nach entsprechender Bereinigung durch den Kanton und allenfalls dann noch notwendiger Anpassun-

gen – in der Form eines regionalen Teilrichtplans Siedlung und Verkehr von der Regionalkonferenz beschlossen. Ihnen kommt behördenverbindliche Wirkung zu. Sie können, je nach Bedürfnissen der Regionalkonferenzen, aber auch gleich von Anfang an als regionaler Richtplan ausgestaltet werden. Dadurch lassen sich zahlreiche bestehende regionale Konzepte und Richtpläne ersetzen.

Die dargestellte Form und der Inhalt der RGSK entsprechen den Anforderungen, die das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr+Siedlung definiert hat. Mit der Einführung der RGSK sind keine separaten Agglomerationsprogramme Verkehr+Siedlung mehr nötig, da diese in den RGSK aufgehen. Diejenigen Vorhaben, die ausschliesslich innerhalb des engeren BFS-Agglomerationsperimeters liegen (und die deshalb Bundesbeiträge erhalten können), sollen im RGSK speziell gekennzeichnet und in einem separaten Kapitel zusammengefasst werden, um sie beim Bund einreichen zu können.

Eine ausführliche Darstellung der Art der Berichterstattung und der Form der RGSK ist noch zu erarbeiten und soll zu einem **Handbuch RGSK** des Kantons führen. Eine Grundkonzeption, die von den betroffenen Direktionen Bau-, Verkehr- und Energie sowie Justiz-, Gemeinde- und Kirchen gemeinsam erarbeitet wurde, liegt vor.

Die Nutzungsplanung gemäss Baugesetz bleibt weiterhin eine Aufgabe der Gemeinden. Die grundeigentümergebundene Umsetzung der Vorgaben zur Siedlungsentwicklung ist somit Sache der Gemeinden. Letztere erlassen beispielsweise, abgestimmt auf die RGSK, weiterhin kommunale Richtpläne bzw. Ortsplanungen. Die kommunalen Richt- und Nutzungspläne werden sich aber an die raumplanerischen Vorgaben des RGSK und des (allenfalls angepassten) kantonalen Richtplans halten müssen. Der Kanton kann im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung der Ortsplanungen die Verwirklichung der Inhalte der RGSK sicherstellen. Auf diese Weise werden die übergeordneten raumplanerischen Zielsetzungen auch auf kommunaler Ebene umgesetzt. Neu sollen die Ortsplanungsrevisionen besser zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

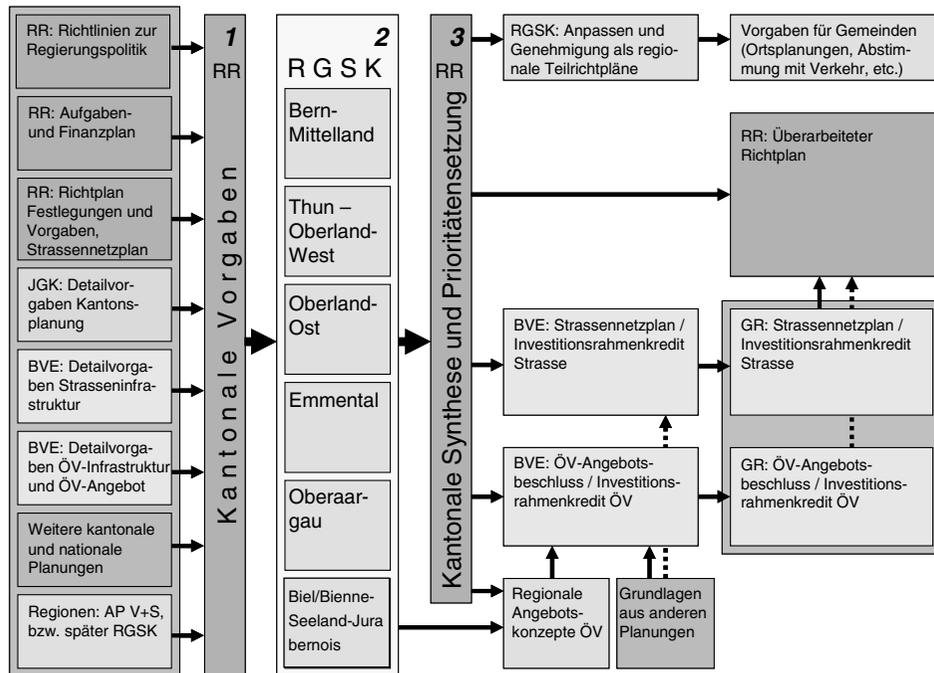
3.4.3 Kantonale Synthese und Prioritätensetzung

Mit der kantonalen Synthese und Prioritätensetzung beurteilt der Kanton die RGSK hinsichtlich der vorgeschlagenen Siedlungsentwicklung und der Verkehrsvorhaben. Der Kanton überprüft, ob die Vorgaben (insbesondere aus dem kantonalen Richtplan, den Verkehrsplanungen und der Aufgaben- und Finanzplanung) eingehalten wurden. Wenn von den Vorgaben abgewichen wird, überprüft der Kanton, ob diese Abweichungen begründet sind und deshalb übernommen werden können. Der Kanton priorisiert die Projekte unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen sowie der kantonalen Festlegungen zur Verkehrs- und Siedlungsentwicklung im kantonalen Richtplan. Er stellt dem Bund Antrag für diejenigen Projekte, die mit zusätzlichen Bundesbeiträgen im Bereich des Agglomerationsverkehrs unterstützt werden sollen. Aufgrund der RGSK und deren Synthese passt der Kanton nötigenfalls den kantonalen Richtplan und die

kantonalen Instrumente im Bereich Gesamtverkehr (Strassennetzplan, Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr, Investitionsrahmenkredite Strasse und öffentlicher Verkehr) an.

Die nachstehende Abbildung 7 verdeutlicht die Funktion der RGSK im Kontext der übrigen kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumenten.

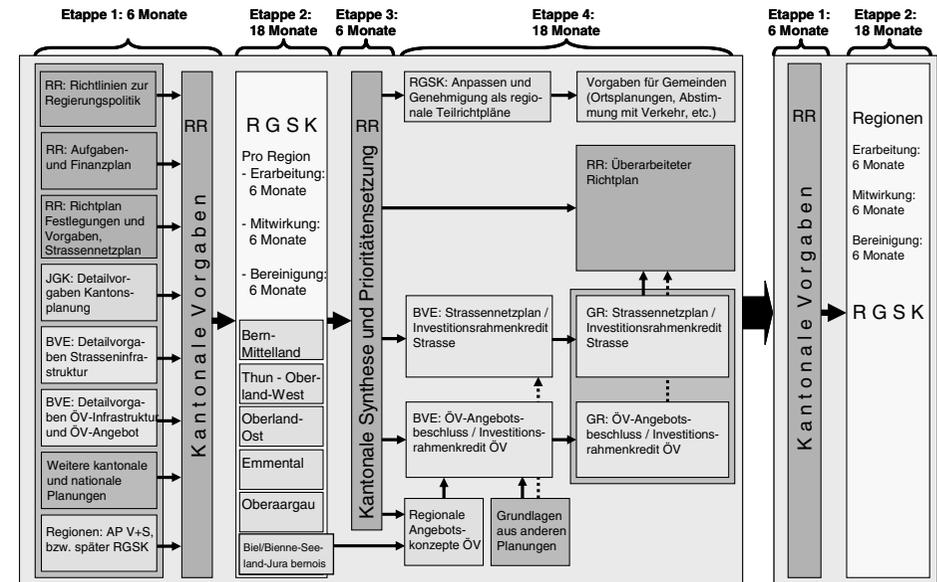
Abbildung 7
Schematische Darstellung zur Funktion der RGSK im Prozess der Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte



Die **Entscheidungskompetenzen** und die **Finanzkompetenzen** bleiben **unverändert**: Weiterhin entscheidet der Kanton (Grosser Rat) über den Angebotsbeschluss und den Investitionsrahmenkredit im öffentlichen Verkehr sowie neu über den Investitionsrahmenkredit Strasse. Der Kanton schliesst auch weiterhin die Vereinbarungen mit den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs ab. Diese Instrumente werden also nicht verändert, sie können sich aber auf besser abgestimmte regionale Planungen stützen. Der Nutzen solcher konzeptionellen Grundlagen zeigt sich gegenwärtig am Beispiel der Agglomerationsprogramme Verkehr+Siedlung der ersten Generation.

Der zeitliche Ablauf des gesamten Planungsprozesses für die Erarbeitung der RGSK und die Synthese durch den Kanton ergibt sich aus Abbildung 8.

Abbildung 8
Zeitlicher Ablauf der Planungen mit RGSK eingebettet in den gesamtkantonalen Prozess



Der hier geschilderte kantonale Prozess der Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung mit den RGSK als eines der zentralen Elemente bedingt neben der Umsetzung der vorliegenden Reform auch eine Anpassung des heutigen Strassenbaugesetzes. Eine entsprechende Vorlage ist im Herbst 2006 von der federführenden Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion in die Vernehmlassung gegeben worden und sieht im Sinne einer zweiten Etappe der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit die nötigen Anpassungen der kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente (Strassennetzplan, Investitionsrahmenkredit Strasse, RGSK als wichtige Grundlage für die Strassennetzplanung des Kantons, Abstimmung der Strasseninfrastruktur und -planung mit der Siedlungsentwicklung und dem kantonalen Richtplan) vor. Das neue Strassengesetz soll Anfang 2009 in Kraft treten und anschliessend schrittweise umgesetzt werden.

3.5 Organe und demokratische Prozesse in den Regionalkonferenzen

3.5.1 Organe

Das vorgeschlagene Regionalkonferenz-Modell sieht folgende Organe und Zuständigkeiten vor (siehe Abbildung 2):

- **Regionalversammlung:** Sie ist die strategische Entscheidungsplattform der Regionalkonferenz, bestehend aus den Gemeinderatspräsidentinnen und Gemeinderatspräsidenten der beteiligten Gemeinden. Im Verhinderungsfall werden sie durch die Vizegemeinderatspräsidentinnen oder Vizegemeinderatspräsidenten, ausnahmsweise durch ein anderes auf Dauer zur Vertretung bestimmtes Mitglied des Gemeinderates vertreten.
 - Sie tagt ca. 2–4 Mal pro Jahr, um strategische Fragen zu entscheiden, welche in den Kommissionen vorbereitet worden sind;
 - sie entscheidet verbindlich und abschliessend, soweit kein Referendum vorgesehen ist;
 - sie wählt das Präsidium, die Geschäftsleitung und die Kommissionen.
- **Geschäftsstelle:** Sie führt die operativen Geschäfte der Regionalkonferenz und stellt den ständigen Kontakt zu den übrigen Regionalkonferenzen, zu den kantonalen Stellen und zum Bund sicher. Die Geschäftsstelle wird entweder von der Geschäftsleitung oder von der Regionalversammlung bestimmt, je nach Regelung im Geschäftsreglement der Regionalkonferenz.
- **Geschäftsleitung:** Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidium der Regionalversammlung und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Regionalversammlung der Gemeinderatspräsidentinnen und Gemeinderatspräsidenten gewählt werden. Die Geschäftsleitung wird für die strategische Vorbereitung der Sitzungen der Regionalversammlung und für die ständigen politischen Kontakte zu kommunalen, regionalen und kantonalen Behörden sowie zu den Bundesbehörden eingesetzt. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.
- **Kommissionen:** Sie werden als Meinungsbildungs- und Begleitgremien für die Arbeiten in einzelnen Politikbereichen (Raumplanung, Verkehr, Kultur, evtl. weitere) eingesetzt. Den Kommissionen gehören Vertretungen der beteiligten Gemeinden an, wobei bei Bedarf Ausschüsse gebildet und Dritte ohne Stimmrecht (z.B. Vertretungen des Kantons und der Nachbarregionen, Sachverständige) beigezogen werden können.
 - Die Kommissionen stellen der Regionalversammlung Antrag in den betreffenden Bereichen, wobei sie sich bei bedeutenden Geschäften auf die Ergebnisse der Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden und den weiteren interessierten Kreisen stützen;
 - sie stellen die Koordination zwischen den betroffenen Akteuren (Kommissionen, Kanton und Gemeinden sowie Dritte, wie beispielsweise Transportunternehmungen und Kulturinstitute) sicher.

3.5.2 Stimmkraft in der Regionalversammlung der Regionalkonferenz

Die zentrale Frage der Stimmkraft der Gemeindevertretungen für die Beschlussfassung in der Regionalversammlung der Regionalkonferenz ist vom Kanton auf Gesetzesstufe klar zu regeln, nicht zuletzt um allfälligen Majorisierungsängsten zu begegnen. Es wurden in diesem Zusammenhang von Anfang an verschiedene Möglichkeiten geprüft und zur Diskussion gestellt.³⁶⁾ Die ursprünglich, im Grundlagenbericht an den Grossen Rat sowie in der Vernehmlassungsvorlage, vorgeschlagene Regelung ist schliesslich aufgrund der Vernehmlassung zur Umsetzungsvorlage massvoll zugunsten der grösseren Gemeinden und Städte angepasst worden. Im Gegenzug wurde die Kostenverteilung neu geregelt, das heisst von der Stimmkraft entkoppelt (vgl. Art. 155 GG).

Vorgeschlagen wird hier der folgende Lösungsansatz:

In der Regionalversammlung gilt das einfache Mehr für die Beschlussfassung. Die Stimmkraft der einzelnen Gemeinden (respektive der Gemeindevertretungen) wird nach ihrer Einwohnerzahl massvoll **gewichtet**. In der Vernehmlassungsvorlage wurde vorgeschlagen, dass Gemeinden bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1 Stimme, Gemeinden mit 1001 bis 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 Stimmen, Gemeinden mit 3001 bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern 3 Stimmen und Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro weitere 5000 Einwohner zusätzlich 1 Stimme erhalten (vgl. dazu Anhang I der Vernehmlassungsvorlage). Nachdem dieser Ansatz vor allem wegen den Auswirkungen für die grösseren Gemeinden und Städte in der Vernehmlassung teilweise vehement kritisiert worden war, sind verschiedene Varianten zur Neuberechnungen der Stimmkraft geprüft worden. Vorgeschlagen wird nunmehr folgende Berechnung:

<u>Gemeindegrösse (Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner)</u>	<u>Stimmkraft</u>
bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner	1 Stimme
pro weitere 3000 Einwohnerinnen und Einwohner oder Bruchteil davon	zusätzlich 1 Stimme

3.5.3 Politische Mitbestimmung

Die politische Mitbestimmung in regionalen Belangen wird sowohl den Gemeinden als auch den Stimmberechtigten ermöglicht.

- Die **Gemeinden** nehmen einerseits durch ihre Vertretung in der Regionalversammlung Einfluss auf die Willensbildung innerhalb der Regionalkonferenz. Um die vertikale Einflussnahme des Gemeinderates zu stärken, kann er seiner Vertreterin oder seinem Vertreter in der Regionalkonferenz verbindliche Weisungen erteilen. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden mit Behördeninitiativen oder fakultativen Behördenreferenden an der poli-

³⁶⁾ Siehe Anhang 3 des Materialienbands zum Bericht des Regierungsrats vom 11. Mai 2005 an den Grossen Rat betr. Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit; einsehbar unter www.jgk.be.ch/agr, Themenseite «Agglomerationspolitik».

tischen Entscheidungsfindung der Regionalkonferenz mitwirken. Für ein fakultatives Behördenreferendum braucht es 10 Prozent der Gemeinden, für eine Behördeninitiative 20 Prozent der Gemeinden einer Regionalkonferenz (siehe Abbildung 9). Welches Organ (Gemeinderat, Gemeindeparlament oder Gemeindeversammlung) innerhalb einer Gemeinde für die Lancierung einer Behördeninitiative oder eines fakultativen Behördenreferendums zuständig ist, legen die Gemeinden (in ihrem Organisationsreglement) fest. Besteht keine ausdrückliche kommunale Regelung, ist der Gemeinderat zuständig (Art. 150 Abs. 2 und Art. 151 Abs. 2).

- Die **Stimmberechtigten** entscheiden einerseits im Rahmen einer regionalen Initialabstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz. Für die Einführung braucht es die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der betroffenen Gemeinden. Ferner können die Stimmberechtigten im Einzugsgebiet einer Regionalkonferenz mit Volksinitiativen oder mit fakultativen Volksreferenden auf die politische Willensbildung der Regionalkonferenz Einfluss nehmen. Für das Zustandekommen einer Initiative braucht es fünf Prozent, für das fakultative Referendum zwei Prozent der Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Gebiet der Regionalkonferenz.

Innert welcher Fristen die Stimmberechtigten oder die Gemeinden ihre politischen Rechte wahrnehmen müssen, ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung 9.

Abbildung 9 Anforderungen an Initiativen und Referenden (Unterschriftenzahl und Frist)

	Fakultatives Volksreferendum	Fakultatives Behördenreferendum	Volksinitiative	Behördeninitiative
Unterschriftenzahl	2% der Stimmberechtigten	10% der Gemeinden	5% der Stimmberechtigten	20% der Gemeinden
Frist	90 Tage	90 Tage	6 Monate	6 Monate

Wie viele Unterschriften in den einzelnen Regionalkonferenzen für eine Volksinitiative oder ein Volksreferendum eingereicht werden müssen und wie viele Gemeinden es für das Zustandekommen eines Behördenreferendums oder einer Behördeninitiative braucht, zeigt die nachstehende Abbildung 10.

Abbildung 10 Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden in den Regionalkonferenzen

Regional-konferenz	Anzahl Gemein-den (Stand 1.1.2007)	Behörden-initiative	Behörden-referendum	Stimm-berechtigte in kantonalen Angelegenheiten (Stand Nov. 2005)	Volks-initiative	Volks-referendum
		Anzahl Gemein-den (20%)	Anzahl Ge-meinden (10%)		Anzahl Unter-schriften (5% der Stimm-berechtig-ten)	Anzahl Unter-schriften (2% der Stimm-berechtig-ten)
Oberland Ost	29	6	3	33 105	1 655	662
Thun-Ober-land West	55	12	6	117 513	5 876	2 350
Bern-Mittelland	101	20	10	275 101	13 755	5 502
Emmental	42	8	4	68 845	3 442	1 377
Oberraargau	54	10	5	54 608	2 730	1 092
Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois	115	23	12	143 923	7 196	2 879
Total	396			693 095		

Zum **Vergleich** kann auf die Unterschriftenzahlen und den Prozentanteil an Stimmberechtigten verwiesen werden, die es bei kantonalen Volksinitiativen und Referenden braucht: Demnach braucht es für das Zustandekommen einer kantonalen Initiative 15 000 Unterschriften oder 2,16 Prozent der Stimmberechtigten, für ein Referendum 10 000 Unterschriften oder 1,44 Prozent der Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten. Diese Prozentzahlen beziehen sich auf die im Stimmregister eingetragenen 693 095 Stimmberechtigten des Kantons Bern bei der kantonalen Abstimmung im November 2005.

Zu welchen **Gegenständen** der Regionalkonferenz Initiativen und Referenden möglich sind, ergibt sich aus der nachstehenden Abbildung 11.

Abbildung 11
Übersicht über initiativ- und referendumsfähige Gegenstände

Gegenstand	Referendum	Initiative	Bemerkungen
Einführung	Obligato- risch		Die Einführung einer Regionalkonferenz unter- liegt der obligatorischen Abstimmung.
Auflösung	Obligato- risch	Ja	Die Auflösung der Regionalkonferenz unterliegt der obligatorischen Abstimmung.
Regionale Über- bauungsord- nung	Fakultativ	Ja	Die Regionalkonferenz kann ausnahmsweise eine regionale Überbauungsordnung erlassen, wenn dies im Interesse der Region liegt.
Verteilung der regionalen Kul- turförderungsmittel	Fakultativ	Ja	Der Entscheid über die Mittelverteilung im Be- reich der Kulturförderung ist initiativ- und refe- rendumsfähig.
Regionale Zu- satzangebote im öffentlichen Verkehr	Fakultativ	Ja	Entscheidet sich eine Regionalkonferenz für regionale Zusatzangebote gemäss Art. 18a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, unter- liegt der Beschluss dem fakultativen Referen- dum. Entsprechende Zusatzangebote können auch mit einer Initiative gefordert werden.
Freiwillige Auf- gaben: Übernahme	Obligato- risch	Ja	Der Beschluss über die <i>Aufnahme</i> zusätzlicher freiwilliger Aufgaben ist nur für die zustimmen- den Gemeinden verbindlich. Insbesondere tref- fen die daraus resultierenden finanziellen Ver- pflichtungen lediglich die zustimmenden Gemeinden.
Abänderung oder Aufhebung	Fakultativ	Ja	Die Abänderung oder Aufhebung freiwilliger Aufgaben untersteht grundsätzlich dem fakulta- tiven Referendum, sofern das betreffende Reg- lement dafür nicht die obligatorische Abstim- mung vorsieht.
Regionales Ge- samtverkehrs- und Siedlungs- konzept (z.H. Kanton)	Nein	Nein	Da die Regionalen Gesamtverkehrs- und Sied- lungskonzepte als regionaler Teilrichtplan Sied- lung und Verkehr bloss behördenverbindlich sind, sind sie nicht initiativ- und referendumsfä- hig (siehe hierzu auch Abschnitt 3.4).
Regionaler Richtplan	Nein	Nein	Der regionale Richtplan legt die Nutzungsmög- lichkeiten der Gemeinden in groben Zügen be- hördenverbindlich fest. Er stützt sich auf kanto- nale Vorgaben (u.a. kantonaler Richtplan), und Umsetzungsentscheide werden häufig auf kanto- naler Ebene beschlossen (z.B. Strassenbau- ten). Daher wäre ein Referendum nicht sachge- recht. Auch bisher gab es zu regionalen Richtplänen keine Volksabstimmungen.

Damit eine Vorlage in einer regionalen Abstimmung angenommen wird, braucht es die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden einer Regionalkonferenz (siehe Abschnitt 8.4, Erläuterungen zu Art. 152 GG). Es wird somit eine doppelte Mehrheit und damit eine klare politische Zu-

stimmung vorausgesetzt, damit eine Vorlage im Gebiet einer Regionalkonferenz von den Stimmberechtigten und den Gemeinden angenommen wird.

3.6 Finanzierung und Geschäftsführung der Regionalkonferenz

Die Gemeinden finanzieren die **Geschäftsführung** im engeren Sinn gestützt auf einen im kantonalen Recht festgelegten Verteilschlüssel. Der Beitrag der beteiligten Gemeinden wird aufgrund ihrer Einwohnerzahl festgelegt (siehe Abschnitt 8.4, Erläuterungen zu Art. 155 GG). Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage, die von der Kostenverteilung nach Stimmkraft ausging, erfolgt somit eine Anpassung. Parallel zu dieser «Entkoppelung» der Kostenverteilung von der Stimmkraft wird die Stimmkraftregelung angepasst (siehe Abschnitt Art. 148 GG). Angesichts der schlanken Organisation und weil die Regionalkonferenz grundsätzlich nicht selber produziert, werden die Kosten für die Geschäftsführung der Regionalkonferenz im vertretbaren Rahmen liegen.

Die Regionalkonferenzen erhalten zudem vom Kanton (AGR, beco) einen Grundbeitrag an die Kosten der Geschäftsführung, wie dies schon heute bei den Planungsregionen (jährlich rund 100 000 Franken) und den IHG-Bergregionen (jährlich rund 260 000 Franken) der Fall ist. Für die zweisprachige Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois werden erhöhte Kantonsbeiträge gewährt, um den zusätzlichen Übersetzungsaufwand angemessen zu entschädigen. Die Bergregionen erhalten daneben vom Bund je nach ihrer Grösse jährlich zwischen 40 000 bis 80 000 Franken an die Kosten der Geschäftsstellen vergütet. Diese Beiträge erhalten die Bergregionen weiterhin, unabhängig davon, ob sie sich als Teilkonferenz innerhalb der Regionalkonferenz oder weiterhin als eigenständige Bergregion in Form des Vereins organisieren.

Sofern tatsächlich in allen Regionen Regionalkonferenzen eingeführt werden, ist eine massvolle Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Kosten der Geschäftsführung aufgrund der folgenden Überlegungen gerechtfertigt:

- Mit der Reduktion der (Viel-)Zahl von Berg- und Planungsregionen von heute 18 auf unter 10 nimmt für den Kanton der Koordinationsaufwand spürbar ab;
- mit der Reduktion der bisherigen Berg- und Planungsregionen werden die Abläufe und Kontakte für den Kanton vereinfacht;
- die grossräumigere regionale Raumplanung vereinfacht die Aufgaben der kantonalen Verwaltung, da Vorhaben und Projekte innerhalb einer Regionalkonferenz besser abgestimmt und priorisiert werden;
- die kantonale Raumentwicklung kann auf wirksame entscheidungskompetente Regionalkonferenzen zurückgreifen, die den funktionalen Wirtschafts- und Lebensräume entsprechen und deshalb die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung raumplanerisch besser bearbeiten können.

Zur Berechnung des Kantonsbeitrages soll in Zukunft auf einen Pro-Kopf-Beitrag gemäss Einwohnerzahl der Regionalkonferenz abgestellt werden. Als Grösse wird ein Kantonsbeitrag von 60 Rappen pro Einwohnerin/Einwohner angenommen, der aufgrund der Erfahrungen und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Voranschlagsmittel später auch angepasst und angehoben werden kann. Die

Abgeltung des Kantons würde somit massvoll, von heute 364 000 auf 574 000 Franken jährlich angehoben. Diese Abgeltungen werden gestützt auf die bestehenden subventionsrechtlichen Bestimmungen im Baugesetz (BauG)³⁷⁾ und in der entsprechend angepassten Planungsfinanzierungsverordnung (PFV)³⁸⁾ ausgerichtet. Mit den im Aufgaben- und Finanzplan in der Produktgruppe Raumordnung eingestellten Mitteln können diese erhöhten Staatsbeiträge (rund 200 000 Franken) durch eine Priorisierung finanziert werden, ohne den Saldo der Produktgruppe Raumordnung zu ändern. In Regionalkonferenzen mit Bergregionen, die sich neu als Teilkonferenzen organisieren, entfällt die bisherige separate kantonale Finanzierung der Geschäftsstellen durch die kantonale Volkswirtschaftsdirektion gemäss Artikel 4 des kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)³⁹⁾. Trotzdem kann die Teilkonferenz und ihre Geschäftsstelle weiterhin Bundesgelder für ihre Geschäftsstelle beanspruchen. Um während einer Übergangszeit die schrittweise Überführung der bisherigen Berg- und Planungsregionen in die Regionalkonferenzen zu erleichtern, werden diesen bisherigen Trägerschaften noch während maximal drei Jahren die Kosten an die Geschäftsstellen im bisherigen Umfang vergütet. Diese Übergangsfrist beginnt mit der Übertragung der IHG-Aufgaben an die Regionalkonferenz bzw. gegebenenfalls die betreffende Teilkonferenz (vgl. Abschnitt 8.5.6, Erläuterungen zu Art. 5a KIHG).

Die Finanzierung im Bereich der einzelnen Aufgaben (Planung, Verkehr, Kultur) ist zweckmässigerweise im jeweiligen Spezialgesetz zu regeln. Nach Artikel 139 BauG und Artikel 11 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)⁴⁰⁾ kann der Kanton insbesondere auch die Planungsarbeiten der Regionalkonferenzen mit Beiträgen mitfinanzieren. An die subventionsberechtigten Kosten der Planungsarbeiten zahlt der Kanton heute je nach kantonalem Interessen bis 75 Prozent. Diese Finanzierungsregeln werden beibehalten. Für die von den Regionalkonferenzen zu erarbeitenden Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) gilt der kantonale Subventionssatz von 75 Prozent der Gesamtkosten, der sich auf die geltenden Rechtsgrundlagen stützt. Es genügt deshalb, wenn die zu erarbeitenden kantonalen Bestimmungen für die neue Regionalkonferenz auf die bestehende spezialgesetzliche Regelung verweisen (siehe Abschnitt 8.4, Erläuterungen zu Art. 155 Abs. 3 GG).

Das Regionalkonferenz-Modell hat grundsätzlich keine Änderungen für die Finanzierung und die Kostenverteilung Kanton/Gemeinden in den Bereichen Planung, öffentlicher Verkehr, Strassen und Kultur zur Folge. Insbesondere tragen die Gemeinden im öffentlichen Verkehr weiterhin einen Drittel der Kosten (gemäss Art. 12 ÖVG und der zugehörigen Ausführungsverordnung⁴¹⁾). Den Regionalkonferenzen entstehen im Bereich der obligatorischen Aufgaben – abgesehen

³⁷⁾ BSG 721.0. Siehe Art. 139 BauG.

³⁸⁾ BSG 706.111.

³⁹⁾ BSG 902.1.

⁴⁰⁾ BSG 762.4.

⁴¹⁾ Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV), BSG 762.415.

von den Kosten für die Geschäftsführung und die Planungsaufgaben, welche bis anhin von den Planungsregionen und den Regionalen Verkehrskonferenzen erbracht wurden – keine Kosten. Die Gemeinden geben der Regionalkonferenz somit keine Finanzkompetenzen ab.

Im Bereich der freiwillig übertragenen Aufgaben gilt der Grundsatz, dass allfällige Kostenfolgen ausschliesslich durch diejenigen Gemeinden zu tragen sind, welche der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenz zugestimmt haben (vgl. Abschnitt 3.3). Die massgebenden Kostenverteiler sind im Reglement, das die Aufgabenübertragung regelt, klar zu verankern. Dieses Reglement und die entsprechenden Kostenfolgen sind von den Gemeinden zu genehmigen, welche der Regionalkonferenz die betreffende Aufgabe übertragen wollen. Da es sich um eine regionale (Urnen-)Abstimmung handelt, obliegt der entsprechende Beschluss gemeindeintern den Stimmberechtigten (vgl. Abschnitt 8.4, Erläuterungen Art. 142 GG). Damit besteht eine starke demokratische Kontrolle bei neuen Aufgaben und deren Kosten, die einer Regionalkonferenz übertragen werden sollen. Gleichzeitig kann mit dem Erfordernis der regionalen Abstimmung sichergestellt werden, dass tatsächlich regional bedeutsame Aufgaben an die Regionalkonferenz oder gegebenenfalls eine Teilkonferenz übertragen werden.

4. Einführung und Umsetzung

Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit angesichts der komplexen Reformen zweistufig vorgegangen:

In der ersten Stufe hat er den Bericht vom 11. Mai 2005 zur «Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit» dem Grossen Rat vorgelegt. Dieser hat ihn am 13. September 2005 beraten und zustimmend Kenntnis genommen. Mit der Planungserklärung des Grossen Rates⁴²⁾ liegt ein klarer Grundsatzentscheid zugunsten der Reform vor. Die nötige politische Unterstützung für die Reform liegt nach Ansicht des Regierungsrates vor, weshalb die zweite Stufe des Reformprozesses lanciert wurde.

In der zweiten Stufe werden nun die nötigen Änderungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes (und die erforderlichen Anpassungen der besonderen Gesetzgebung) vorgelegt, die sich auf die Debatten in der ersten Stufe stützen. Die Planungserklärung des Grossen Rates aus der Grundsatzdebatte vom September 2005 wurde berücksichtigt (siehe Abschnitt 2.6).

Wenn der Grosse Rat diese Verfassungs- und Gesetzesänderungen im Januar 2007 (1. Lesung) und im März 2007 (2. Lesung) berät und verabschiedet, kann die obligatorische Volksabstimmung am 25. November 2007 stattfinden. Um Zeit zu gewinnen, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Gesetzesvorlage zusammen mit der Verfassungsänderung der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen (siehe hierzu Kapitel 9).

⁴²⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2005, S. 829 ff., 852 ff.

Sind die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der neuen regionalen Zusammenarbeitsstrukturen vom Kanton in Kraft gesetzt worden, braucht es in den betroffenen Regionen, wie erwähnt, zusätzlich eine regionale Initialabstimmung. Das Regionalkonferenz-Modell kann somit in den verschiedenen Regionen zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt eingeführt werden. Die Regionen Oberland Ost und Bernplus⁴³⁾ haben schon ihr Interesse bekundet, die Abstimmung über die Einführung einer Regionalkonferenz möglichst mit der Inkraftsetzung der neuen kantonalen Bestimmungen anzusetzen. In diesen Regionen laufen die entsprechenden Vorarbeiten schon seit längerem und werden vom Kanton mit Interesse verfolgt. In den anderen Regionen – Emmental, Thun und Oberland West – wird über die Anpassung der heutigen Strukturen diskutiert.

Im Detail sieht der Einführungs- und Umsetzungsfahrplan wie folgt aus:

Abbildung 12
Einführungs- und Umsetzungsfahrplan

Gegenstand	Zeitpunkt
Abstimmung über die Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes	25. November 2007
Erwahrung des Abstimmungsergebnisses durch den Regierungsrat	Dezember 2007
Inkraftsetzung der Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes durch den Regierungsrat	Anfang 2008
Inkraftsetzung des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenzen durch Regierungsrat	Anfang 2008
Ansetzung von regionalen Initialabstimmungen durch den Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden	Anfang 2008
Regionale Initialabstimmung in den Regionen	Ab Frühling 2008
Konstituierende Versammlung der Regionalkonferenzen	Ab Sommer 2008
Erste Beschlüsse zu Sachgeschäften der Versammlung der Regionalkonferenz	Ab Herbst 2008
Erste regionale Volksabstimmungen in den Regionalkonferenzen	Ab Winter 2008

5. Verhältnis zu anderen Vorhaben des Kantons

5.1 Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung

Im Rahmen des Projekts «Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung» werden die Strukturen und Aufgaben der Regierungsstatthalterämter und weiterer Aufgabenbereiche der dezentralen kantonalen Verwaltung überprüft und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Der Grosse Rat hat sich bereits mehrfach mit diesem Reformprojekt befasst. Das Projekt wird eng mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit koordiniert.

⁴³⁾ Im Projekt Bernplus wirken die folgenden Berg- und Planungsregionen mit: Verein Region Laupen, Planungsregion Aaretal, Verein Region Bern (VRB), Region Kiesental, Planungsverein Region Gürbetal, Regionsverband Schwarzwasser.

Der Grosse Rat hat sich Ende April 2004 für das so genannte Modell 5/8+ ausgesprochen. Gleichzeitig wurde vom Grossen Rat auch das Projekt einer Justizreform behandelt. Die heutigen 13 Gerichtskreise sollen in vier Regionalgerichte überführt werden, wobei für den Berner Jura eine Zweigstelle vorgesehen ist.

Nach einer vorgezogenen Vernehmlassung (Ende 2004–Anfang 2005) zur Frage der Perimeter fand vom 15. Juni bis 9. September 2005 die Vernehmlassung zum gesamten Vorhaben statt. Insgesamt stiessen die Grundzüge der Reformvorlage auf verbreitete Akzeptanz. Die Aufteilung in fünf Verwaltungsregionen wird im Allgemeinen begrüsst, während hinsichtlich der Bildung von zehn Verwaltungskreisen eher Bedenken angemeldet werden. Verschiedene Regionen fordern die Schaffung zusätzlicher Kreise. Grosse und weit verbreitete Skepsis besteht hinsichtlich des Einsparungspotenzials, das mit der Reform verbunden sein soll. Am 28. März 2006 hat der Grosse Rat die rechtlichen Grundlagen der Reform verabschiedet und sich für zehn Verwaltungskreise in fünf Verwaltungsregionen entschieden. Die Stimmberechtigten werden am 24. September 2006 über die für die Umsetzung der Reform nötige Änderung der Kantonsverfassung abstimmen. Entscheidend für die Einführung des Regionalkonferenz-Modells ist, dass es gelungen ist, die Aussengrenzen der Perimeter der sechs Regionalkonferenzen mit den Grenzen der Verwaltungsregionen und -kreise gemäss Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung in Übereinstimmung zu bringen.

5.2 Wachstumsstrategie

Am 21. Juni 2004 hat der Grosse Rat den Bericht zur Weiterentwicklung der Wachstumsstrategie für den Kanton Bern zur Kenntnis⁴⁴⁾ genommen. Im September 2004 hat der Regierungsrat das weitere Vorgehen festgelegt. Seither laufen die Arbeiten für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen, vor allem in den zentralen Handlungsfeldern Bildung, Verkehr, Wohnen sowie Verfahren und Vorschriften. Der Kanton Bern ist bestrebt, seine Wachstumsstrategie mit gezielten Massnahmen zügig und konsequent umzusetzen. Der Regierungsrat informiert jährlich über den Stand der Umsetzung. Er wird dem Grossen Rat im Jahr 2007 erneut umfassend Bericht erstatten. Die Schweiz und insbesondere der Kanton Bern brauchen mehr Wachstum, dies zeigt der Bericht zur Wirtschaftslage 2005 auf. Das Bruttoinlandprodukt (BIP) nahm in den vergangenen 10 Jahren im Kanton Bern pro Jahr um durchschnittlich 1,2 Prozent zu und liegt damit im Schweizer Mittel. Auch das BIP pro Kopf der Bevölkerung, das die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausweist, hat zugenommen. Der Grund dafür liegt in einem erhöhten Arbeitsvolumen und in einer hohen Erwerbsbeteiligung. Bei der Wertschöpfung pro Erwerbsperson ist ebenfalls ein Wachstum zu verzeichnen. Der Kanton Bern verzeichnet aber gegenüber der Schweiz beim BIP pro Einwohner einen Niveaurückstand. Die Antwort des Regierungsrats ist eine gezielte Stärkung des Wachstums, die Profilierung des Wohnstandorts Kanton Bern und die konsequente Weiterführung der Entschuldungspolitik.

⁴⁴⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2004, S. 715 ff.

Verschiedene Massnahmen zur Stärkung des Wirtschaftswachstums im Kanton Bern sind mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit abgestimmt worden, so insbesondere die Vorhaben zugunsten des Agglomerationsverkehrs und zur verbindlichen, effizienten Zusammenarbeit in den städtischen Zentren und Agglomerationen. Auch die Förderung des Kantons als attraktiver Wohnstandort soll mit raumplanerischen Massnahmen (Projekt ESP-Wohnen) angegangen werden. Beide Strategien wollen in den städtischen Zentren zusätzliche Wachstumspotenziale und -impulse freisetzen, von denen nicht zuletzt auch die umliegenden und ländlichen Regionen profitieren.

5.3 Strategie zur differenzierten Förderung des ländlichen Raums

Die Strategie wurde von der Volkswirtschaftsdirektion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im März 2004 gestützt auf den kantonalen Richtplan und die Wachstumsstrategie lanciert. Sie wurde von Anfang an eng mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit koordiniert. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Entwicklungspotenziale des ländlichen Raums zu identifizieren und zu mobilisieren und zukünftig die Mittel in den Sektoralpolitiken (Land- und Forstwirtschaft, Regionalentwicklung, Tourismus, Bildung, Gesundheit, Verkehr/Infrastruktur usw.) besser zur Förderung der Wachstumspotenziale in den Regionen auszurichten. Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion haben Arbeitsgruppe aus Wirtschaft und Politik Stärken und Potenziale der Regionen Berner Jura, Emmental, Ganttrich, Ob- und Nidwalden, Berner Oberland und Seeland identifiziert und priorisiert. Aufbauend auf diesen Grundlagen und Massnahmen will der Regierungsrat neue Impulse für die ländlichen Regionen ermöglichen. Dazu hat er verschiedene Massnahmen zur Konkretisierung und Umsetzung in Auftrag gegeben.⁴⁵⁾

Für die Umsetzung der Strategie ländlicher Raum werden die vereinfachten Strukturen in Regionen, welche ab 2008 eine Regionalkonferenz einführen, hilfreich sein.

5.4 Statut particulier des Berner Juras

Auf den 1. Januar 2006 ist das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)⁴⁶⁾ in Kraft getreten. Das SStG sieht für die Bevölkerung des Berner Juras und die französischsprachige Minderheit im Amtsbezirk Biel verschiedene Massnahmen und Institutionen vor, die es ihnen erlauben sollen, innerhalb des Kantons Bern ihre Identität zu bewahren sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken. Sodann regelt das Gesetz ihre aktive Teilnahme am kantonalen politischen Leben. Zu diesem Zweck werden der Bernjurasische Rat (BJR) und der Rat für die französischsprachigen

Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel (RFB) eingesetzt. Am 9. April 2006 wurden die Mitglieder des BJR erstmals an der Urne gewählt.

Die Zuständigkeiten dieser beiden vom Kanton geschaffenen kantonalen Organe, werden im SStG abschliessend aufgezählt. Es handelt sich dabei nicht um kommunale Aufgaben oder um regionale Aufgaben aus den Bereichen Siedlungs- und Verkehrsplanung, wie sie in der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit hauptsächlich behandelt werden. Die erforderliche Koordination mit dem BJR und der Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne für die Umsetzung der vorliegenden Strategie im Berner Jura ist aber auf jeden Fall sichergestellt. Der frühere Conseil régional und neu der BJR sowie die Conférence des maires wurden und werden bei den Umsetzungsarbeiten einbezogen. In der Vernehmlassung zur Umsetzungsvorlage haben sich sechs Organisationen des Berner Juras⁴⁷⁾ dafür ausgesprochen, dass der Berner Jura zusammen mit Biel/Bienne und dem Seeland eine einzige Regionalkonferenz bildet (siehe hierzu auch Abschnitt 3.2). Den von den Organisationen des Berner Juras in der Vernehmlassung formulierten Bedingungen für die Bildung einer grossen Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois konnte mit verschiedenen zusätzlichen Massnahmen Rechnung getragen werden: Garantie der Zweisprachigkeit (Art. 144 Abs. 3 GG) samt Abgeltung der dadurch bedingten Zusatzkosten (Art. 155 Abs. 3 GG) sowie spezieller Entscheidemechanismus mit einem «vote séparé» (Art. 148 Abs. 4 GG). Die Fokussierung der Aufgaben der Regionalkonferenz auf die Fragen der Siedlungsentwicklung und Gesamtmobilität und die regionale Richtplanung entspricht einem weiteren Anliegen des Berner Juras.

5.5 Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes

Das Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG)⁴⁸⁾ soll in den nächsten Jahren totalrevidiert werden. Die Totalrevision wird in enger Abstimmung zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit erfolgen. Mit der vorgezogenen Teilrevision im Rahmen der indirekten Änderung des KFG (vgl. Abschnitt 8.5.3) wird sichergestellt, dass in Regionen mit einer Regionalkonferenz die Aufgaben und Funktion der bestehenden Regionalen Kulturkonferenzen (RKK) automatisch auf die Regionalkonferenz, gegebenenfalls eine Teil- oder erweiterte Teilkonferenz übergehen. Mit dem Inkrafttreten der Totalrevision des KFG wird diese Übergangslösung voraussichtlich in die definitive gesetzliche Regelung der regionalen Kulturförderung überführt. Erst dann wird aber definitiv feststehen, wie die künftige gesetzliche Regelung der regionalen Kulturförderung bei Fehlen einer Regionalkonferenz aussehen wird.

⁴⁵⁾ Umsetzung der Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums (RRB 1929 vom 15. Juni 2005) und Medieninformation vom 27. Juni 2005; www.be.ch/aktuell.

⁴⁶⁾ BSG 102.1 (BAG 05-43).

⁴⁷⁾ «Cellule de coordination politique régionale», bestehend aus: Conseil du Jura bernois, Conférence des Maires du Jura bernois, Association régionale Jura-Bienne, Association régionale Centre-Jura, Chambre d'économie publique du Jura bernois, Union du Commerce et de l'Industrie du Jura bernois.

⁴⁸⁾ BSG 423.11.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Reformen sollen die Abstimmung der Verkehrsplanung mit dem Aufgaben- und Finanzplan verbessern und vereinfachen. Dadurch wird es einfacher, frühzeitig Prioritäten zu setzen. Mit der besseren Abstimmung von Verkehr und Siedlung soll vermieden werden, dass Siedlungen abseits von leistungsfähigen Verkehrsachsen entstehen, was jeweils hohe Folgekosten für Kanton und Gemeinden nach sich zieht.

Die Reformen werden auch die Zusammenarbeitsprozesse in den Regionen vereinfachen und damit Kosten sparen. Dies gilt auch für die Kantonsverwaltung, indem Doppelspurigkeiten eliminiert werden sollen.

Für die Gemeinden entstehen bei einer Einführung des Regionalkonferenz-Modells im Bereich der obligatorischen Aufgaben (regionale Siedlungs- und Verkehrsplanung und Richtplanung, allenfalls Kulturförderung) keine zusätzlichen Kosten, zumal diese Aufgaben schon bisher wahrgenommen wurden und neu in effizienteren Strukturen erfüllt werden. Bestehende Gremien (RKK, RVK und Berg- und Planungsregionen) können auf eine Entscheidungsplattform reduziert werden. Die Planungsarbeiten der Regionalkonferenzen (regionale Richtplanung, RGSK und Angebotsplanungen im ÖV) werden durch den Kanton wie bisher nach Massgabe des kantonalen Interesses, das heisst in der Regel mit 75 Prozent der subventionsberechtigten Kosten, mitfinanziert.

Übertragen die Gemeinden den Regionalkonferenzen freiwillige Aufgaben, sind die Kostenfolgen und die Finanzierungsschlüssel in den diesbezüglichen Reglementen zu regeln. Die Gemeinden haben solche Reglemente zu genehmigen und können damit über die Aufgaben und Kosten bestimmen (vgl. Abschnitt 3.3 sowie Erläuterungen zu Art. 142 GG).

Durch die vorgesehene Anpassung der Kantonsbeiträge an die Geschäftsstellen der Regionalkonferenzen entstehen dem Kanton – falls im ganzen Kantonsgebiet tatsächlich flächendeckend Regionalkonferenzen eingeführt werden – höhere Subventionskosten, voraussichtlich in der Höhe von rund 200 000 Franken. Eine Anpassung des Saldos dieser Produktgruppe ist nicht nötig (zu den Gründen vgl. Abschnitt 3.6).

6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionen

Mit dem vorgeschlagenen Regionalkonferenz-Modell besteht die Chance, aber kein Zwang, die Mitwirkung und Mitsprache der Gemeinden in Gesamtverkehrs- und Siedlungsfragen sowie gegebenenfalls im Kulturbereich verbindlich und effizient zu gestalten und eine weitaus bessere demokratische Abstützung als in den heutigen Strukturen sicherzustellen.

Formal betrachtet tangiert die gesetzliche Übertragung von obligatorischen Aufgaben an die Regionalkonferenz die Gemeindeautonomie. Die betroffenen Aufgabenbereiche haben allerdings entweder klar regionalen Charakter, wie bei-

spielsweise die regionale Abstimmung von Verkehr und Siedlung; oder sie sind bereits heute kantonal geregelt, beispielsweise im Kulturförderungsgesetz (KFG), im Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) oder im Baugesetz (BauG). Es ist möglich, dass einzelne Gemeinden – trotz der doppelten Hürde des Volks- und Gemeindemehrs in der regionalen Initialabstimmung – gegen ihren Willen in eine Regionalkonferenz eingebunden werden. Dies hat allerdings nur in den obligatorischen Aufgabenbereichen Verkehr/Siedlung, regionale Richtplanung und Kulturförderung unmittelbare Folgen. Zudem bestehen zahlreiche Mitwirkungsmöglichkeiten als «Sicherungen» (obligatorische Abstimmungen, fakultatives Volksreferendum und -initiative, fakultatives Behördenreferendum und -initiative sowie Vertretung jeder Gemeinden in der Regionalversammlung mit der Möglichkeit des gebundenen Mandats), die es den Gemeinden und den Stimmberechtigten faktisch wesentlich besser erlauben, auf die regional bearbeiteten Politikbereiche Einfluss zu nehmen, als dies heute der Fall ist.

Der Grosse Rat hat am 13. September 2005 mit einer Planungserklärung verlangt, «die Kostenfolgen im Bereich der Geschäftsstellen und Kommissionen der Regionalkonferenzen aufzuzeigen» (siehe Abschnitt 2.6). Bei der Vorbereitung der Umsetzung des neuen Regionalkonferenz-Modells arbeitet die Kantonsverwaltung eng mit den Berg- und Planungsregionen zusammen, u.a. in einer eigens gebildeten fachlichen Begleitgruppe. Dabei hat sich gezeigt, dass es für die Berg- und Planungsregionen, die an einer baldigen Einführung von Regionalkonferenzen interessiert sind, noch schwierig ist, Schätzungen der Kosten für die Geschäftsführung der neuen Regionalkonferenzen zu erstellen. Nur schon die Erfassung der heutigen Kosten der Geschäftsstellen und der Versuch, diese beispielsweise pro Einwohner zu vergleichen, ist aufgrund der unterschiedlichen Praxis bei der Rechnungslegung und der unterschiedlichen Aufgaben sowie der Intensität der Aufgabenerfüllung in den Berg- und Planungsregionen, an Grenzen gestossen. Noch schwieriger ist es, heute realistische Prognosen über die zukünftigen Kosten der Geschäftsstellen der Regionalkonferenzen abzugeben. Verschiedene Fragen, insbesondere die Rolle von Teilkonferenzen, die Zahl der benötigten Kommissionen und die Übernahme freiwilliger Aufgaben sind noch offen und können von den einzelnen Regionalkonferenz unterschiedlich ausgestaltet werden. Dennoch wurde versucht, durch Kontakte mit den geschäftsführenden Personen aus den Berg- und Planungsregionen eine Budgetskizze für die zukünftigen Regionalkonferenzen jeweils im entsprechenden Perimeter zu erstellen, dies im Sinne einer unverbindlichen Grobschätzung. Dabei wurden die Kosten der Geschäftsstellen für diejenigen Aufgaben erfasst, die vom Kanton den Regionalkonferenzen als obligatorische Aufgaben übertragen werden (Erarbeitung der RGSK, Angebotsplanung im Bereich des öffentlichen Verkehrs, regionale Richtplanung und soweit vorhanden Kulturförderung). Diese Budgetskizze wurde anlässlich einer Regionszusammenkunft am 26. Juni 2006 den 18 Berg- und Planungsregionen vorgestellt. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass die Kosten für die Geschäftsstellen in den einzelnen Regionalkonferenzen pro Einwohnerin und Einwohner im Vergleich zu den heutigen Kosten der verschiedenen Organisationen (Berg- und Planungsregionen, RVK und RKK) im sel-

ben Perimeter ungefähr gleich bleiben, obwohl sich die Aufgaben und die Qualität der Arbeit dank der besseren Vernetzung der Gemeinden in einer Regionalkonferenz verändert. Insbesondere die Grösse einer Regionalkonferenz (Anzahl Gemeinden und Einwohner) hat einen Einfluss auf die Pro-Kopf-Kosten, weshalb bei der Budgetskizze eine Bandbreite von 2.10 Franken bis 5.90 Franken pro Einwohner je nach Regionalkonferenz ermittelt wurde. Das Verhältnis von Kosten zu Bevölkerung und Anzahl Gemeinden ist allerdings nicht fix und hängt zusätzlich von den gewählten Strukturen und der Art und Intensität der Wahrnehmung der Aufgaben ab. Im Gebiet der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois ist z.B. besonders zu berücksichtigen, dass aufgrund der Grösse (Anzahl Gemeinden) und der Zweisprachigkeit eine Aufteilung auf zwei Geschäftsführende notwendig sein wird, was gewisse Mehrkosten gegenüber einfacher gelagerten Regionen verursacht. Dieser Zusatzaufwand wegen der Zweisprachigkeit soll durch einen höheren Kantonsbeitrag an die Kosten der Geschäftsstellen abgegolten werden (vgl. Art. 155 Abs. 3 GG). In der Regionalkonferenz Oberland Ost verteilen sich die Kosten auf vergleichsweise weniger Einwohner und Gemeinde, was zu überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten führt.

Die **Auswirkungen auf die Planungs- und Bergregionen** sind ausführlich in Abschnitt 3.2.3 dargestellt.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Agglomerationen sind schweizweit und speziell auch im Kanton Bern die Wachstumsmotoren der Volkswirtschaft. Die vorgeschlagenen Reformen und die Einführung des Regionalkonferenz-Modells führen einerseits zu effizienteren Entscheidungsprozessen und verbessern damit die Standortgunst. Andererseits erlaubt das optimierte Planungsinstrumentarium eine bessere Koordination von Siedlungs- und Verkehrsplanung, womit die Erschliessungsqualität für Wohnen und Arbeitsplätze verbessert werden kann. Damit werden wichtige Wachstumsimpulse ausgelöst, was der Wachstumsstrategie des Kantons entspricht (siehe hierzu auch Abschnitt 5).

Die Reformen schaffen auch die Voraussetzungen, dass die drängenden Probleme, wie etwa absehbare Engpässe in der Verkehrserschliessung, optimal gelöst werden können.

Zugleich geht die Strategie über die Agglomerationen hinaus und bezieht auch den ländlichen Raum mit ein. Die Chance zur politischen und wirtschaftlichen Partizipation für diese Region wird verbessert.

6.4 Bezug zu den Regierungsrichtlinien

Die Vorlage entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik 2007–2010, insbesondere dem Legislaturschwerpunkt «Zusammenhalt». Für die Umsetzung dieses Schwerpunktes wurde unter anderem folgende Massnahme festgelegt: «Die Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit wird auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert und schrittweise auf Regions- und Kan-

tonebene umgesetzt. Auf Kantonsebene werden die erforderlichen Instrumente bereitgestellt.» Die Vorlage unterstützt auch die Umsetzung des Legislaturschwerpunktes «Raumentwicklung und Gesamtmobilität». Mit diesem Schwerpunkt will der Kanton die Entwicklung von Siedlung und Gesamtmobilität mit den lokalen, regionalen und nationalen Interessen abstimmen.

6.5 Bezug zum Richtplan

Die mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit verfolgten Reformen stützen sich auf den geltenden kantonalen Richtplan.⁴⁹⁾ Sie entsprechen namentlich den fünf Leitsätzen⁵⁰⁾ der bernischen Raumordnungspolitik und den dazu entwickelten Strategien: B) Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen, C) Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen und F) Regionale Stärken erkennen und fördern. Die Reformen tragen insbesondere zur Umsetzung der folgenden, zentralen Massnahmen des Richtplans bei:

- Verkehr, Siedlung und Lufthygiene abstimmen (Massnahmenblatt B_01);
- Erschliessungsqualität im Gesamtverkehr prüfen und Finanzierungsmechanismen anpassen (Massnahmenblatt B_02);
- Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen (Massnahmenblatt B_04);
- Bei grossen Strassenbauvorhaben Prioritäten setzen (Kantonsstrassen) (Massnahmenblatt B_05);
- Zentren- und Agglomerationspolitik erarbeiten (Massnahmenblatt C_03);
- Regional differenzierte Förderstrategien für den ländlichen Raum entwickeln (Massnahmenblatt F_01).

Der Richtplan bleibt das übergeordnete Steuerungsinstrument der räumlichen Koordination. Entsprechend werden aus dem Richtplan (und aus dem Aufgaben- und Finanzplan) die Vorgaben für die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) abgeleitet (vgl. Abschnitt 3.4 sowie Abschnitt 8.5.4, Erläuterungen zu Art. 98a BauG).

6.6 Chancen und Risiken der Reformen

Wie die vorausgehenden Ausführungen deutlich machen, bringen die vorgeschlagenen Reformen viele Vorteile:

- Funktional und politisch vernetzte Wirtschaftsräume sind als Rahmenbedingungen für die **Wirtschaft** von vitaler Bedeutung. Gut funktionierende und

⁴⁹⁾ Mehr zum Richtplan vom 28. Februar 2002 unter www.jgk.be.ch/agr (Themenseite Raumplanung).

⁵⁰⁾ Leitsatz 1: Der Kanton nutzt seine Stärken. Leitsatz 2: Der Kanton Bern fördert qualitatives Wachstum in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur. Leitsatz 3: Der Kanton Bern setzt auf die Innovationskraft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Leitsatz 4: Der Kanton Bern setzt seine Mittel dort ein, wo sie für seine Ziele die beste Wirkung entfalten. Leitsatz 5: Der Kanton Bern baut die Qualitäten seiner regionalen Vielfalt.

attraktive Regionen bieten bessere Voraussetzungen als Wirtschaftsstandort und sind eher in der Lage, ihre Probleme zu lösen. Die städtischen Zentren und Agglomerationen als Wachstumsmotoren dieser vernetzten Regionen werden konkurrenzfähiger.

- Der **Mitteleinsatz** der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Gemeinden) bei Verkehrsinfrastrukturen wird effizienter. Die bessere Abstimmung von Siedlung und Verkehr ermöglicht kostengünstigere Erschliessungen und trägt dazu bei, dass Prioritäten gesetzt und damit auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.
- Mit der Regionalkonferenz wird ein demokratisch legitimierter **Partner des Kantons** etabliert. Für die komplexe Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Gesamtverkehr und für die regionale Prioritätensetzung ist der Kanton auf funktionierende, verlässliche und effiziente regionale Strukturen angewiesen. Die optimierte Zusammenarbeit der Gemeinden in den Regionalkonferenzen erlaubt es dem Kanton, sich bei seinen Entscheiden auf die raumplanerischen Konzepte und regionalen Richtpläne der Regionalkonferenzen abzustützen und sie als Ansprechpartner bei seinen Arbeiten früh einzubeziehen.
- Mit der Regionalkonferenz wird eine einzige strategische Entscheidplattform für die Zusammenarbeit von städtischen und ländlich geprägten Gemeinden geschaffen. Koordination und Kooperation in der Regionalkonferenz sowie die gemeinsame Erarbeitung von konkreten Projekten ermöglichen und stärken den Handschlag zwischen **Stadt und Land**.
- Die **Gemeinden** erhalten die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit verbindlicher, effizienter und demokratischer zu organisieren und damit auch mehr Wirkung zu erzielen.

Die Reformen leisten einen Beitrag zum Wachstum im Kanton Bern und liegen damit klar im Sinn der kantonalen Wachstumsstrategie. Sie sollen die verbindliche, wirksame Zusammenarbeit unter den Gemeinden stärken und tragen insofern zur Weiterentwicklung der regierungsrätlichen Strategie Gemeinden⁵¹⁾ bei. Zentral wird der Beitrag der Regionalkonferenzen bei der Lösung der Verkehrsprobleme und bei der verbesserten Koordination der Siedlungsentwicklung sein, wie dies im Kantonalen Richtplan vorgesehen ist. Zudem erfolgt im Rahmen der vorliegenden Reformen die Agglomerationsförderung in Abstimmung mit der Strategie für den ländlichen Raum. Mit der Regionalkonferenz besteht künftig eine einzige strategische Entscheidplattform für die Zusammenarbeit von städtischen und ländlich geprägten Gemeinden und damit als Brücke zwischen Stadt und Land.

Die vorgeschlagenen Reformen brauchen zur Umsetzung in den Regionen noch einige Anstrengungen. Die neuen Strukturen müssen «mit Leben gefüllt» werden, wofür bereits positive Signale aus den Regionen vorliegen. Damit die Reform ihre volle Kraft entfalten kann, müssen zudem die vorgesehenen Reformen

⁵¹⁾ Siehe Strategie Gemeinden des Regierungsrates vom 5. Juli 2000, einsehbar unter www.jgk.be.ch/agr/ (Themenseite Gemeinde / Gemeindereformen).

der Planungs- und Finanzierungsinstrumente im Strassenverkehr (2. Etappe SARZ mit dem neuen Strassengesetz) möglichst bald und gut abgestimmt umgesetzt werden.

Wenn die vorliegenden Reformen abgelehnt werden, dürfte der Weg zu effizienteren Strukturen und zu einer besseren Abstimmung von Siedlung und Verkehr für längere Zeit verbaut werden. Für die Agglomerationsprogramme Verkehr+Siedlung besteht kein institutioneller und planerischer Rahmen, wie ihn die Vorgaben des Bundes vorsehen.⁵²⁾ Die Agglomerationsprogramme müssten im Kanton Bern weiterhin ad hoc realisiert werden – und damit notgedrungen mit weniger guter demokratischer Legitimation und unzureichender Eingliederung ins bestehende Instrumentarium der Finanz-, Verkehrs- und Siedlungsplanung.

7. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zur vorliegenden Umsetzungsvorlage (Verfassungsänderungen und Teilrevision Gemeindegesezt) dauerte vom 14. November 2005 bis am 13. Februar 2006 und stiess auf reges Interesse: Insgesamt gingen 165 Stellungnahmen dazu ein, nämlich 107 Eingaben von Gemeinden, 24 von regionalen Organisationen (Berg- und Planungsregionen, regionale Verkehrskonferenzen, regionale Kulturkonferenzen), 10 von politischen Parteien, 15 von Verbänden, Kirchen und Diversen sowie 9 von Kantons- und Bundesstellen. Parallel zur Vernehmlassung führten die vier grossen bernischen Kommunalverbände (Verband bernischer Gemeinden [VBG], Bernische Gemeindegemeinschaften [BEGG], Verband Bernischer Finanzverwalter [VBF], Vereinigung Bernischer Bauverwalter/Bauinspektoren [VBB]) eine Umfrage bei den politischen Gemeinden im Kanton Bern durch, an welcher sich 300 Gemeinden beteiligten, wobei 73% der Antwortenden die Umsetzungsvorlage grundsätzlich befürworteten.

In der Vernehmlassung äusserte sich eine klare Mehrheit, nämlich 103 Vernehmlassungsteilnehmende, insgesamt positiv zur Vorlage. Die vorgeschlagene Umsetzung wird demnach grundsätzlich als taugliche Grundlage für die wirkungsvolle und verbindliche regionale Zusammenarbeit bewertet, auch wenn die Einzelheiten oder die konkrete Ausgestaltung einer Regelung unterschiedlich und mitunter kontrovers beurteilt werden. Einzelne Kritiken bedingten vertiefte Abklärungen, die in die Überarbeitung der Vorlage eingeflossen sind.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Bemerkungen und Änderungsvorschläge ist im «Bericht des Gesamtprojektausschusses zum Ergebnis der Vernehmlassung» zu finden.⁵³⁾ Es ist zu beachten, dass die Folgerungen des Gesamtprojektausschusses im Rahmen der Bereinigung der Vorlage teilweise präzisiert und/oder angepasst worden sind. Die hauptsächlichsten Forderungen und ihre

⁵²⁾ Siehe Art. 17b MinVG gemäss der Botschaft vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), BBI 2005 6171, abrufbar unter www.nfa.ch.

⁵³⁾ Der Bericht ist unter www.jgk.be.ch/agr/, Rubrik «Agglomerationspolitik» abrufbar.

Umsetzung in der vorliegenden Vorlage lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Thema	Anträge/Bemerkungen	Schlussfolgerung
Stimmkraft in der Regionalkonferenz (Art. 148 GG)	Städte und grosse Gemeinden haben zu wenig Gewicht	Stimmkraft massvoll zugunsten der grossen Gemeinden und Städte anpassen. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung bei der Kostenverteilung (Entkoppelung von der Stimmkraft, massgebend ist neu die Einwohnerzahl).
Kostenverteilung (Art. 155 GG)	Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Regelung (d.h. Verteilung nach Stimmkraft) ist für kleine Gemeinden nicht tragbar	Bestimmung im Gemeindegesetz dahingehend anpassen, dass die Kostenverteilung nach der Einwohnerzahl erfolgt. Von dieser (dispositiven) Regelung können die Regionalkonferenzen nach der Gründung abweichen.
Referendumshürde (Art. 150 GG)	Senkung (teilweise auch: Erhöhung) der Unterschriftenzahlen	Keine Anpassung: Art. 150 GG entspricht der vom Grossen Rat am 13.9.2005 zum Ausdruck gebrachten Haltung.
Doppeltes Mehr bei der Initialabstimmung (Art. 138 GG)	Auf Gemeindemehr verzichten	Keine Anpassung: Art. 138 GG entspricht der vom Grossen Rat am 13.9.2005 zum Ausdruck gebrachten Haltung.
Rechtsform der Regionalkonferenz (Art. 110a KV/Art. 2 und 137 ff. GG)	Alternativen zur Form der öffentlich-rechtlichen Körperschaft prüfen	Keine Anpassung. Ein zur Frage von Alternativen zum Regionalkonferenz-Modell erstelltes Rechtsgutachten ⁵⁴⁾ kommt zum Schluss, dass die angestrebte Verbindlichkeit der regionalen Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Organisationsstrukturen nicht erreicht werden kann (vgl. Abschnitt 8.1).
Rechnungslegungsvorschriften (Art. 154 GG)	Verzicht auf Unterstellung der Regionalkonferenzen unter Finanzhaushaltsvorschriften für Gemeinden (HRM ⁵⁵⁾), da zu aufwändig	Keine grundsätzliche Anpassung. Die im Nachgang zur Vernehmlassung erfolgten vertieften Abklärungen machen deutlich, dass elementare Rechnungslegungsvorgaben inkl. einheitlicher Kontenplan für die Regionalkonferenzen im Interesse der Transparenz und Vergleichbarkeit unverzichtbar sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 154 GG). Die Unterstellung unter die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ist daher gerechtfertigt.

⁵⁴⁾ Tobias Jaag/Markus Rüssli, Kurzgutachten zur regionalen Zusammenarbeit in Agglomerationsräumen: Alternativen zum vorgeschlagenen Berner Regionalkonferenz-Modell, Zürich 21. Juni 2006.

⁵⁵⁾ Harmonisiertes Rechnungsmodell.

Thema	Anträge/Bemerkungen	Schlussfolgerung
Nennung der Zuständigkeiten (Art. 141 GG)	Im Gemeindegesetz sind die obligatorischen Aufgaben explizit aufzuzählen (kein blosser Verweis auf die besondere Gesetzgebung)	Zum Verständnis und im Interesse der Transparenz sinnvoll, daher wird Art. 141 GG entsprechend ergänzt (Aufzählung der Sachbereiche inkl. betreffende Gesetzgebung).
Berner Jura	Es ist eine einzige Regionalkonferenz vorzusehen, nicht zwei	Es werden die Grundlagen für eine Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois geschaffen. Die Variante mit zwei separaten Regionalkonferenzen Biel/Bienne-Seeland und Jura bernois wird nicht weiterverfolgt.
	Die Zweisprachigkeit in der (grossen) Regionalkonferenz ist sicherzustellen	Die Zweisprachigkeit wird ausdrücklich gewährleistet. Zudem wird festgehalten, dass der Kantonsbeitrag zur Abgeltung des zusätzlichen Übersetzungsaufwandes der zweisprachigen Regionalkonferenz angemessen erhöht wird.
	Für den Berner Jura ist ein besonderer Minderheitenschutz vorzusehen (Doppelte Mehrheit oder Vetorecht)	Die Gemeinden des Berner Juras erhalten für die Beschlussfassung in der Regionalversammlung der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois ein besonderes Mitwirkungsrecht (analog «vote séparé» gemäss Art. 16d GRG/Art. 33 f. GO ⁵⁶⁾).

Auf die weiteren Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung wird, soweit nötig, bei der Kommentierung der betreffenden Bestimmungen hingewiesen (vgl. Abschnitt 8).

8. Kommentar zu den vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen

8.1 Ausgestaltung als öffentlich-rechtliche Körperschaft

In der Vernehmlassung wurde von verschiedenen Seiten kritisiert, dass die Regionalkonferenzen zwingend als öffentlich-rechtliche (gemeinderechtliche) Körperschaften ausgestaltet werden sollen. Es wurde geltend gemacht, eine privatrechtliche Form, insbesondere der Verein (Art. 60 ff. ZGB) eigne sich ebenso gut oder sogar besser für die angestrebte Zusammenarbeit der Gemeinden. Ein diesbezügliches Rechtsgutachten von Prof. Tobias Jaag/Dr.iur. Markus Rüssli zur Frage von Alternativen zum Regionalkonferenz-Modell kommt indessen zum Schluss, «dass sich eine intensiviertere regionale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden nicht mehr in der privatrechtlichen Form eines Vereins abwickeln lässt. Soll die regionale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden gestärkt

⁵⁶⁾ Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG), BSG 151.21; Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO), BSG 151.211.1.

werden, bedarf es dafür eines *öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers*, wie dies mit dem Regionalkonferenz-Modell vorgeschlagen wird. Ein privatrechtlicher Rechtsträger weist insbesondere bezüglich der demokratischen Mitwirkungsrechte und der rechtsschutzmässigen Kontrolle klare Defizite auf. (...) Je mehr Aufgaben (auch aus dem hoheitlichen Aufgabenbereich der Gemeinden) den Regionen zur selbständigen Erfüllung übertragen werden sollen, desto dringender erweist sich die Schaffung einer geeigneten öffentlich-rechtlichen Struktur. Diese mag zwar gegenüber der Vereinsform weniger flexibel sein, dafür vermag sie zu gewährleisten, dass – wie dies Art. 110 Abs. 4 der Kantonsverfassung verlangt – die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gewahrt bleiben.»⁵⁷⁾ Die Gutachter legen zudem schlüssig dar, dass die Nachteile einer Zusammenarbeit in Vereinsform die allfälligen Vorteile (Flexibilität, einfache Organisation und mögliche Mitgliedschaft von Privaten) deutlich überwiegen. Die Nachteile der Vereinsform liegen namentlich im Fehlen der Verpflichtung der Gemeinden, sich an der regionalen Zusammenarbeit zu beteiligen (mangelnde Beständigkeit der Zusammenarbeit und kein Einbezug aller Gemeinden), in der mangelnden Verbindlichkeit der gefällten Beschlüsse sowie im fehlenden Einbezug der Stimmberechtigten und der mangelnden demokratischen und rechtsschutzmässigen Kontrolle. Hinzu kommt, dass der Verein als privatrechtliche Organisation über keine hoheitlichen Befugnisse verfügt. Aufgrund dieser Überlegungen wird an der Ausgestaltung der Regionalkonferenzen als öffentlich-rechtliche Körperschaften festgehalten.

8.2 Rechtsetzungskonzept

Überblick

Die Entscheide der Regionalkonferenz sollen verbindlich sein. Das bedingt unter anderem, dass die beteiligten Akteure – das heisst Kanton und Gemeinden – Zuständigkeiten an die Regionalkonferenz übertragen. Zudem sollen regionale Abstimmungen innerhalb des Gebiets der einzelnen Regionalkonferenzen ermöglicht werden, womit die direktdemokratische Entscheidungsfindung und der Abstimmungsperimeter von der einzelnen Gemeinde- auf die Regionalebene verschoben werden. Dies setzt entsprechende Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen voraus, die durch den Kanton geschaffen werden müssen. Der Kanton kann sich bei der gesetzgeberischen Umsetzung auf das Wesentliche beschränken, so dass sich sein Aufwand in Grenzen hält.

Das den Gesetzgebungsarbeiten zugrunde gelegte Regelungskonzept ist im Übrigen im Materialienband zum Grundlagenbericht des Regierungsrates⁵⁸⁾ dargestellt.

⁵⁷⁾ Tobias Jaag/Markus Rüssli, Kurzgutachten zur regionalen Zusammenarbeit in Agglomerationsräumen: Alternativen zum vorgeschlagenen Berner Regionalkonferenz-Modell, Zürich 21. Juni 2006.

⁵⁸⁾ Siehe Anhang 4 des Materialienbands zur Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit vom 11. Mai 2005.

Verfassungsänderung

Das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (RA JGK) hat die Frage, ob die Einführung des neuen regionalen Zusammenarbeitsmodells eine Änderung der geltenden Kantonsverfassung (KV) erfordert, abgeklärt.⁵⁹⁾ Das RA JGK ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt: Aus Rücksicht auf die Gemeindeautonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden schreibt die KV vor, dass bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Gemeinden die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in den einzelnen Gemeinden zu wahren sind (Art. 110 Abs. 4 KV). Nach dem neuen Regionalkonferenzmodell sollen jedoch den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu einer überkommunalen Körperschaft zusammenschlossen haben, besondere Mitwirkungsrechte zuerkannt werden. Die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in Bezug auf die Region, aber auch die Verbindlichkeit der Entscheide gegenüber nicht zustimmenden Gemeinden sind wesentliche neue Elemente und Weiterentwicklungen von bestehenden Zusammenarbeitsformen, die eine besondere Grundlage in der KV verlangen.

Umsetzung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe

Die Ausarbeitung eines neuen separaten, eigenständigen «Gesetz über die Zusammenarbeit in den Regionen» wurde zwar diskutiert und geprüft, aus gesetzestechnischen und systematischen Gründen aber verworfen. Die Umsetzung auf Gesetzesstufe erfolgt daher im Rahmen einer Ergänzung des Gemeindegesetzes (GG)⁶⁰⁾, wobei gleichzeitig die erforderlichen (indirekten) Anpassungen in folgenden Spezialgesetzen erfolgen:

- Sonderstatutgesetz (SStG)⁶¹⁾
- Informationsgesetz (IG)⁶²⁾
- Kulturförderungsgesetz (KFG)⁶³⁾
- Baugesetz (BauG)⁶⁴⁾
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)⁶⁵⁾ und
- Kantonales Gesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)⁶⁶⁾

⁵⁹⁾ Siehe Anhang 5 des Materialienbands zum Bericht des Regierungsrats vom 11. Mai 2005 an den Grossen Rat betr. Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit, einsehbar unter www.jgk.be.ch/agr (Themenseite Agglomerationspolitik).

⁶⁰⁾ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG), BSG 170.11.

⁶¹⁾ Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG), BSG 102.1 (BAG 05-43), in Kraft ab 1. Januar 2006.

⁶²⁾ Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG), BSG 107.1.

⁶³⁾ Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG), BSG 423.11.

⁶⁴⁾ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG), BSG 721.0.

⁶⁵⁾ Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG), BSG 762.4.

⁶⁶⁾ Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG), BSG 902.1.

Die Regionalkonferenz als neue regionale Zusammenarbeitsstruktur wird als eigenständige gemeinderechtliche Körperschaft (*Körperschaft sui generis*) ausgestaltet und soweit sachgerecht den Regelungen für die bestehenden gemeinderechtlichen Körperschaften unterstellt. Das gilt namentlich in Bezug auf die kantonale Aufsicht⁶⁷⁾ und den Rechtsmittelweg⁶⁸⁾.

8.3 Änderung der Kantonsverfassung

Übersicht

Die Grundzüge der neuartigen regionalen Zusammenarbeitsform der Gemeinden sind zwingend in der Verfassung zu verankern: Einerseits weil die direktdemokratische Mitwirkung von der Ebene der einzelnen Gemeinde auf die Region «verschoben» wird, und andererseits weil die erhöhte Verbindlichkeit von regionalen Mehrheitsentscheiden die Gemeindeautonomie tangiert (vgl. Abschnitt 8.1).

Ausgangspunkt für die Erarbeitung der erforderlichen Verfassungsbestimmung bildete der folgende **Regelungsansatz**: Die Verfassungsgrundlage wird in Form eines Grundsatzartikels geschaffen. Dieser soll kurz und prägnant formuliert und auf die kantonsweite Einführung neuer verbindlicher Entscheidungsstrukturen ausgerichtet sein. In der Verfassung sind namentlich folgende Grundsätze zu gewährleisten:

- Der Kanton ermöglicht es den Gemeinden, für die verbindliche regionale Zusammenarbeit Regionalkonferenzen zu bilden.
- Der kantonale Gesetzgeber bestimmt, welche Aufgaben die Regionalkonferenz (zwingend) erfüllt, sofern sie gegründet wurde.
- Die Einführung erfordert eine Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden und der Bevölkerung in einer regionalen Initialabstimmung.
- Regionale Abstimmungen werden ermöglicht.

Die erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage wird mit einem neuen Artikel 110a geschaffen. Die neue Bestimmung wird im 7. Kapitel, unter den allgemeinen Bestimmungen für die Gemeinden verankert und folgt unmittelbar auf die in Artikel 110 KV geregelte Interkommunale Zusammenarbeit. Die grundsätzlich denkbare Ergänzung von Artikel 110 KV als Grundlage für die neuartige regionale Zusammenarbeitsstruktur wurde geprüft, jedoch in erster Linie aus gesetzessystematischen Gründen verworfen. Mit der Einführung eines eigenen Verfassungsartikels soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei der regionalen Zusammenarbeit um eine neue Form der interkommunalen Zusammenarbeit

handelt. Der bestehende Artikel 110 KV bleibt unverändert in Kraft. Er bildet die Verfassungsgrundlage für die bisherigen, traditionellen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden, die auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung ist bewusst offen formuliert. Sie beschränkt sich gezielt auf die aus verfassungsrechtlicher Sicht unabdingbaren Regelungen, um für die gesetzliche Umsetzung die nötige Flexibilität zu gewährleisten. Es ist wichtig, dass allenfalls nötigen rechtlichen Anpassungen aufgrund der ersten Erfahrung mit der neuen Zusammenarbeitsform möglichst rasch, also ohne erneute Verfassungsänderung Rechnung getragen werden kann. In diesem Sinn verwendet die vorliegende Verfassungsbestimmung im Randtitel bewusst die offene Formulierung «Regionale Zusammenarbeit».

Artikel 110a (neu)

Absatz 1

Mit der vorliegenden Grundsatzbestimmung wird – in programmatischer Weise – zum Ausdruck gebracht, dass die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden für die verbindliche Aufgabenerfüllung anerkannt wird und aus Sicht des Kantons erwünscht ist. Indem festgehalten wird, dass der Kanton besondere gemeinderechtliche Körperschaften vorsieht, wird der kantonale Gesetzgeber angesprochen: Denn diesem obliegt es, die hier verankerte Absichtserklärung zu konkretisieren und umzusetzen. Gleichzeitig wird hier bereits auf Verfassungsebene festgehalten, dass die regionale Zusammenarbeit in Form von besonderen gemeinderechtlichen Körperschaften erfolgt. Damit wird die verfassungsrechtliche Grundlage für die Regionalkonferenzen geschaffen.

Absatz 2

Der kantonale Gesetzgeber erhält den Auftrag, die Aufgaben und das Gebiet sowie das Verfahren in den neuen gemeinderechtlichen Körperschaften zu regeln. Da die Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindliche Entscheide fassen, sind die betreffenden Aufgaben gesetzlich zu konkretisieren. Es geht dabei einerseits um die obligatorischen Aufgaben, die der Kanton den besonderen Körperschaften durch Gesetz zur Erfüllung zuweist. Im Vordergrund stehen hier Aufgaben in den Bereichen Siedlungs- und Verkehrsplanung, regionale Richtplanung sowie Kulturförderung, wobei unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 109 Abs. 2 KV) spezialgesetzlich weitere Aufgaben übertragen werden können. Daneben können die Gemeinden aus ihrem Zuständigkeitsbereich freiwillig weitere Aufgaben im Hinblick auf die verbindliche regionale Zusammenarbeit an die Körperschaften übertragen. Das Gesetz regelt das entsprechende Verfahren. Ebenso wird auf Gesetzesstufe das Gebiet der einzelnen Körperschaften und damit die räumliche Ausdehnung der verbindlichen regionalen Zusammenarbeit festgelegt. Wie erwähnt (vgl. Abschnitt 3.2) erfolgt diese Festlegung grundsätzlich auf der Basis der heutigen Regionalen Verkehrskonfe-

⁶⁷⁾ Allgemeine Aufsichtsbehörde ist demnach die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter, während die Finanzaufsicht dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) obliegt.

⁶⁸⁾ Beschlüsse und Erlasse der Regionalkonferenzen können demnach mit Gemeindebeschwerden bei der zuständigen Regierungstatthalterin oder dem zuständigen Regierungstatthalter angefochten werden, wobei der betreffende Beschwerdeentscheid an den Regierungsrat weitergezogen werden kann. Bei Beschwerden im Bereich des Bau- und Planungsrechts, beispielsweise gegen eine regionale Überbauungsordnung, richtet sich der Rechtsmittelweg nach dem BauG.

renzen (RVK), und zwar abgestimmt auf die in der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung definierten Verwaltungsregionen und -kreise. Schliesslich wird auf Gesetzesebene das Verfahren in den Körperschaften geregelt. Der Begriff «Verfahren» ist umfassend zu verstehen. Gemeint sind die erforderlichen Bestimmungen über Organisation, Zuständigkeiten, Abstimmungs- und Wahlverfahren, Aufsicht und Rechtsmittelweg usw., die (wie für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften) vorab im Gemeindegesetz geregelt werden.

Absatz 3

Die Einführung und die Auflösung der besonderen gemeinderechtlichen Körperschaft für die verbindliche regionale Zusammenarbeit ist insofern freiwillig, als darüber die Regionen selbst befinden. Der Kanton verzichtet somit darauf, im ganzen Kantonsgebiet autoritativ und flächendeckend die regionale Zusammenarbeit und die Bildung entsprechender Körperschaften vorzuschreiben. Über die Einführung und über die Auflösung einer solchen Körperschaft entscheiden die unmittelbar Betroffenen vielmehr in einer eigens dafür angesetzten regionale Initialabstimmung. Regionale Abstimmung bedeutet, dass in allen Gemeinden der betreffenden Region gleichzeitig in einer Urnenabstimmung abgestimmt wird, wobei der Regierungsrat (in der Regel auf Begehren von betroffenen Gemeinden) die Abstimmung ansetzt und analog den kantonalen Abstimmungs Vorschriften durchführt. Stimmen sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Gemeinden zu, wird die Körperschaft in der betreffenden Region eingeführt oder aufgelöst. Mit dem (strengen) Erfordernis des doppelten Mehrs von Stimmenden und Gemeinden wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass die verbindliche regionale Zusammenarbeit unter Umständen auch gegen den Willen einzelner Gemeinden eingeführt und die Minderheit insofern zum Mitmachen gezwungen werden kann.

Absatz 4

Die Bestimmung stellt klar, dass im Rahmen der verbindlichen regionalen Zusammenarbeit nicht gemeindeweise, sondern regional abgestimmt wird. Der Stimmkörper wird also nicht aus den pro Gemeinde Stimmberechtigten gebildet, sondern aus der Gesamtheit der in der Region (oder gegebenenfalls in der Teilregion) Stimmberechtigten. Diese äussern ihren Willen in regionalen Abstimmungen, wobei stimmberechtigt die im betreffenden Gebiet wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen sind. Es findet in der betreffenden Region oder Teilregion also ein einziger Urnengang statt. Massgebend ist somit nicht das in der einzelnen Gemeinde erzielte Ergebnis, sondern das Ergebnis in der gesamten Region oder Teilregion. Diese Neuerung ist so bedeutend, dass sie auf Verfassungsstufe zu verankern ist.

8.4 Teilrevision des Gemeindegesetzes

Übersicht

Da es sich bei den Regionalkonferenzen ausdrücklich um gemeinderechtliche Körperschaften handelt (vgl. Abschnitt 8.3, Erläuterungen zu Art. 110a Abs. 1 KV), werden die organisationsrechtlichen Grundsatzbestimmungen im bestehenden Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)⁶⁹⁾ verankert. Der Erlass eines separaten Gesetzes für die Regionalkonferenzen wurde zwar im Vorfeld ebenfalls geprüft, aus systematischen und politischen Überlegungen aber verworfen. Die erforderlichen Bestimmungen für die Regionalkonferenzen werden – abgesehen von einer geringfügigen Ergänzung in Artikel 2 und einer rein redaktionellen Anpassung in Artikel 7 – hauptsächlich im Besonderen Teil des GG, im neuen Abschnitt 8. geregelt und umfassen 22 Artikel. Der Regelungsbedarf, namentlich die Anzahl Artikel, mag auf den ersten Blick erstaunen. Die Besonderheiten des Regionalkonferenz-Modells, insbesondere die Tatsache, dass (erstmalig) eine solche Gebietskörperschaft mit verbindlichen Entscheidungsbefugnissen auf regionaler Ebene geregelt wird, machen die relativ umfangreiche Regelung nötig.

Artikel 2

Absatz 1

Durch Einfügen eines neuen Buchstaben «k Regionalkonferenzen» wird klar gestellt, dass diese Zusammenarbeitsform wie die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften grundsätzlich dem GG untersteht. Regionalkonferenzen werden damit als eigenständige Körperschaft verankert und von den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften abgegrenzt.

Absatz 2

Die vorliegende Teilrevision des GG wird benützt, um die bestehende Bestimmung mit der korrekten Schreibweise «öffentlich-rechtliches» zu ersetzen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Absatz 3

Die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes sind primär auf die «traditionellen» kommunalen Körperschaften, namentlich die (Einwohner-)Gemeinden, zugeschnitten und lassen sich daher nicht tel quel auf die Regionalkonferenz als neuartige überkommunale Körperschaft übertragen. Der geltende Absatz 3 von Artikel 2 GG, welcher die in Absatz 1 aufgeführten Körperschaften den allgemeinen Bestimmung unterstellt, ist dahingehend anzupassen, dass die Regionalkonferenzen von der «pauschalen» bzw. generellen Unterstellung unter den Allgemeinen Teil ausgenommen werden. Sollen einzelne Bestimmungen des allgemeinen Teils für die Regionalkonferenz dennoch gelten, wird dies bei den

⁶⁹⁾ BSG 170.11.

Bestimmungen im Besonderen Teil ausdrücklich festgehalten (siehe beispielsweise Art. 154 GG).

Artikel 7

Buchstabe c

Die vorliegende Teilrevision des GG wird benützt, um die bestehende Bestimmung mit der korrekten Schreibweise «öffentlich-rechtliches» zu ersetzen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Gliederungstitel: 8. Regionalkonferenzen

Vor den besonderen Bestimmungen zu den Regionalkonferenzen wird ein neu bezeichneter Gliederungstitel (Abschnitt 8.) eingefügt. Aus systematischen Gründen erfolgt dies im Anschluss an die Bestimmungen zu den Schwellenkorporationen, unmittelbar nach Artikel 136 GG. Auf diese Weise wird nicht nur die von Artikel 2 Absatz 1 GG vorgegebene Systematik beibehalten, sondern gleichzeitig werden die Bestimmungen zu den Regionalkonferenzen klar von den Vorschriften zu den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften abgegrenzt. Damit wird klar gestellt, dass es sich bei der Regionalkonferenz um eine eigenständige gemeinderechtliche Körperschaft handelt (Körperschaft sui generis).

Artikel 137

Absatz 1

Die vorliegende Bestimmung stützt sich auf die verfassungsrechtliche Grundlage (Art. 110a KV) und umschreibt den Zweck der Regionalkonferenzen. Diese dienen der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der in einer Regionalkonferenz vereinten Gemeinden und ermöglichen die regionale Zusammenarbeit. Die angestrebte Effizienz und Effektivität werden insbesondere durch die verbindlichen Entscheidungsstrukturen und die schlanke Organisation erreicht.

Absatz 2

Regionalkonferenzen verfügen nicht über «originäre» Zuständigkeiten, sondern erfüllen die ihnen vom Kanton und den Gemeinden übertragenen Aufgaben. Die Aufgabenübertragung durch den Kanton erfolgt mittels Gesetz, soweit es sich dabei um obligatorische Aufgaben handelt. Er beachtet dabei das Subsidiaritätsprinzip, es werden somit nur solche Aufgaben an die Regionalkonferenzen übertragen, die nicht ebenso wirkungsvoll durch den Kanton selbst oder die Gemeinden erfüllt werden können. Art und Umfang der übertragenen Aufgabenbereiche werden in der Spezialgesetzgebung festgelegt (siehe Erläuterungen zu Art. 141 GG).

Die Gemeinden können aus ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls Aufgaben an die Regionalkonferenzen übertragen. Die Aufgabenübertragung geschieht in

diesem Fall mittels Reglement. Sie verpflichtet aber (im Gegensatz zu den kantonal übertragenen obligatorischen Aufgaben) ausschliesslich diejenigen Gemeinden, welche sich durch Zustimmung zum betreffenden Reglement ausdrücklich für die Übertragung ausgesprochen haben (siehe Erläuterungen zu Art. 142 GG).

Absatz 3

Zentrales Merkmal und eigentliches «Kernstück» der neuen regionalen Zusammenarbeit in Form von Regionalkonferenzen ist die Verbindlichkeit der dabei gefällten Beschlüsse. Dies wird im vorliegenden Zweckartikel nochmals in einem eigenen Absatz festgehalten. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse gilt innerhalb der betreffenden Regionalkonferenz und bindet somit alle Gemeinden. Auch überstimmte Gemeinden können sich nicht über die Entscheide der Regionalkonferenz hinwegsetzen.

Artikel 138

Da es sich bei den Regionalkonferenzen nicht um vorbestehende, sondern um vollkommen neue «Gebilde» handelt, ist es unabdingbar, insbesondere deren Bildung, aber auch die Auflösung zu regeln. Auszugehen ist in beiden Fällen vom Grundsatz der Freiwilligkeit, das heisst, es sind weder für die Bildung noch für die Auflösung einer Regionalkonferenz Zwangsmassnahmen vorgesehen.

Absatz 1

Über die Bildung einer Regionalkonferenz entscheiden in jedem Fall die betroffenen Gemeinden und die Stimmberechtigten.

Absatz 2

Die Abstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz (Initialabstimmung) wird vom Regierungsrat angesetzt. In der Regel wird (und soll) der Anstoss dazu aus den Reihen der Gemeinden kommen, die eine Regionalkonferenz in ihrem Gebiet einführen möchten. In Analogie zu Artikel 8 GG soll der Regierungsrat aber die Möglichkeit haben, gegebenenfalls – nämlich wenn es die wirksame Aufgabenerfüllung erfordert – auch von sich aus eine regionale Abstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz anzuordnen. Der Entscheid über die Anordnung einer solchen Abstimmung ist endgültig und kann nicht gerichtlich angefochten werden. Selbst in diesem Fall bleibt der Entscheid über die Bildung einer Regionalkonferenz bei den betroffenen Gemeinden und den Stimmenden. Der Regierungsrat kann also höchstens die Initialabstimmung, aber nicht die Bildung einer Regionalkonferenz erzwingen.

Absatz 3

Da Regionalkonferenzen grundsätzlich freiwillig sind, muss es möglich sein, eine einmal gebildete Konferenz auch wieder aufzulösen. Die Auflösung kann entweder von der Regionalversammlung der Regionalkonferenz selber oder mittels

Volks- oder Behördeninitiative verlangt werden (vgl. Art. 151 Abs. 1 Bst. d). In diesem theoretisch denkbaren, in der Praxis vermutlich eher seltenen Fall ordnet die betreffende Regionalkonferenz eine regionale Abstimmung an. Im Gegensatz zur Initialabstimmung braucht es hier also nicht den Regierungsrat, sondern die Anordnung und Durchführung der Abstimmung erfolgen durch die betreffende Regionalkonferenz. Das Verfahren wird in Absatz 5 geregelt. Kommt es trotz des Erfordernisses des doppelten Mehrs (siehe Abs. 4) tatsächlich zur Auflösung der Regionalkonferenz, führt die Geschäftsleitung die Liquidation gemäss Artikel 157 durch. Vor der Auflösung ist sicherzustellen, dass auf jeden Fall die obligatorischen Aufgaben weiterhin erfüllt werden. Ob in diesem Fall wieder die früheren Verkehrskonferenzen, Planungsregionen und Kulturkonferenzen oder ein anderes (neues) Gremium eingesetzt werden, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Da sich in diesem Zusammenhang heikle organisatorische und übergangsrechtliche Fragen stellen, werden Auflösungsverfahren relativ komplex und entsprechend aufwändig sein und sollten daher nicht leichtfertig erfolgen.

Absatz 4

Sowohl die Bildung als auch die Auflösung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden *und* der Mehrheit der betroffenen Gemeinden. Mit diesem doppelten Mehr wird die «Hürde» also relativ hoch angesetzt – zu Recht: Der Eingriff in die Gemeindeautonomie und die Möglichkeit einer Majorisierung, die mit der Einführung der Regionalkonferenz verbunden sind, aber auch die bei einer Auflösung zu klärenden Koordinations- und übergangsrechtlichen Fragen rechtfertigen es, die Anforderungen für die Bildung und Auflösung hoch anzusetzen. Entsprechend gross ist die Legitimation und die Verbindlichkeit der betreffenden demokratischen Entscheide.

Absatz 5

Das Verfahren für die regionalen Initial- und Auflösungsabstimmungen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für kantonale Abstimmungen und damit nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.⁷⁰⁾ Es handelt sich nicht um kommunale, sondern um «überkommunale», regionale Abstimmungen, deren Anordnung dem Regierungsrat (Initialabstimmung) respektive der betreffenden Regionalkonferenz (Auflösungsabstimmung) obliegen. Wie bei kantonalen Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe in den Gemeinden, denen die operative Durchführung obliegt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden sowohl die Stimmenden als auch die Gemeinden berücksichtigt, wobei für die Annahme (d.h. Zustimmung zur Bildung oder zur Auflösung einer Regionalkonferenz) die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden erforderlich ist. Ist keine oder nur eine dieser Mehrheiten gegeben, ist die Vorlage abgelehnt.

⁷⁰⁾ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR), BSG 141.1; Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR), BSG 141.11; Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR), BSG 141.112.

Im Hinblick auf das Stimmrecht übernimmt die vorliegende Bestimmung die Regelung des neuen Artikel 110a Absatz 4 KV. Das Stimmrecht in regionalen Abstimmungen entspricht sinngemäss dem kantonalen Recht (vgl. Art. 55 KV) und ist damit offener als die kommunale Regelung (Art. 114 KV und Art. 13 GG). Stimmberechtigt ist demnach, wer im Gebiet der betreffenden Regionalkonferenz wohnt und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt – also Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger und mindestens 18 Jahre alt – ist. Im Gegensatz zum Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten entfällt hier somit die Voraussetzung der dreimonatigen Warte- oder Karenzfrist.

Artikel 139

Ausführlich zur Frage der Perimeter siehe Abschnitt 3.2. Die Zuteilung der einzelnen Gemeinden zu den jeweiligen Regionen ist in Anhang I ersichtlich.

Absatz 1

Die Festlegung der Gebiete der Regionalkonferenzen erfolgt in einer Verordnung des Regierungsrats. Damit kann die erforderliche Flexibilität gewährleistet werden, um später allenfalls nötige Anpassungen rasch vornehmen zu können. Die Gebiete werden mit den Perimetern gemäss Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung insofern abgestimmt, als für die Regionalkonferenzen dieselben Ausgrenzen wie für die Verwaltungsregionen oder Verwaltungskreise gelten (vgl. Abschnitte 3.2 und 5). Die Gebiete der Regionalkonferenzen (und die Perimeter der Verwaltungskreise und -regionen) orientieren sich an den Perimetern der heutigen sechs Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK). Die vorgesehene Zuteilung der einzelnen Gemeinden kann Anhang I entnommen werden. Die Vorlage ist indessen offen, um der künftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Rechnung zu tragen. Es ist denkbar und mit der Grundkonzeption der Vorlage durchaus vereinbar, innerhalb der Verwaltungsregionen und -kreise gegebenenfalls Regionalkonferenz-Perimeter anzupassen und Regionalkonferenzen zusammenzulegen oder aufzuteilen, wenn dies aufgrund veränderter raum- und/oder verkehrsplanerischer Rahmenbedingungen angezeigt erscheint. Da die Regionalkonferenz-Perimeter durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden, könnten Anpassungen bei Bedarf rasch erfolgen.

Absatz 2

Mit der Bildung einer Regionalkonferenz gehören dieser zwingend alle Gemeinden im betreffenden, vom Regierungsrat festgelegten Gebiet an. Dies gilt auch für diejenigen Gemeinden, die in der regionalen Initialabstimmung Nein zur Einführung der Regionalkonferenz gestimmt haben. In diesem Sinn ist jede Regionalkonferenz von Gesetzes wegen flächendeckend und bezieht grundsätzlich alle Gemeinden mit ein. Diese umfassende Bindung ist allerdings in mehrfacher Hinsicht zu relativieren: Zum einen können unter Umständen – nämlich wenn dies gesetzlich für zulässig erklärt wird – auch im Bereich der obligatorischen Aufgaben, namentlich für die Kulturförderung, Teilregionen innerhalb der Regional-

konferenzen gebildet werden, sodass im betreffenden Aufgabenbereich nicht zwingend alle Gemeinden betroffen sind. Die besondere Gesetzgebung, namentlich das Kulturförderungsgesetz (vgl. Art. 13 g Abs. 2 Bst. b) kann zudem vorsehen, dass einer Regionalkonferenz oder einer Teilkonferenz auch Gemeinden aus einem benachbarten Gebiet ausserhalb der betreffenden (Teil-)Konferenz angehören. Auf diesen Fall bezieht sich der Vorbehalt im zweiten Satz. Schliesslich können für die weiteren von den Gemeinden übertragenen Aufgaben praktisch beliebig Teilkonferenzen gebildet werden, wobei ausschliesslich diejenigen Gemeinden verpflichtet werden, die der Übertragung zugestimmt haben. Lässt die besondere Gesetzgebung aber die Erfüllung von obligatorischen Aufgaben in Teilkonferenzen nicht zu, sind diese zwingend im Gesamtperimeter wahrzunehmen und die diesbezüglichen Entscheide der Regionalkonferenz sind für alle Gemeinden verbindlich.

Absatz 3

Grundsätzlich lässt sich jede Gemeinde eindeutig einer Region zuweisen. Entsprechend wird in aller Regel jede Gemeinde einer (einzigen) Regionalkonferenz als Mitglied, mit allen Rechten und Pflichten, angehören. Dennoch kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass einzelne Gemeinden, vor allem im Grenzbereich von zwei benachbarten Regionalkonferenzen, mehrfach betroffen und/oder interessiert sind und daher gleichzeitig in zwei Regionalkonferenzen Einsitz nehmen wollen, um in beiden Gremien mitentscheiden zu können. Diesem Anliegen wird mit der vorliegenden Bestimmung Rechnung getragen, auch wenn Doppelmitgliedschaften aus demokratiepolitischen Gründen nicht ganz unproblematisch sind (Verdoppelung von Stimmkraft und Einflussmöglichkeiten). Da solche Doppelmitgliedschaften allerdings auch mit doppeltem Zeit-, Finanz- und Personalaufwand verbunden sind, dürften sie in der Praxis die Ausnahme bilden.

Artikel 140

Absatz 1

Zahlreiche Probleme, insbesondere Verkehrs- und Raumplanungsfragen, machen bekanntlich nicht an Gemeinde- oder Kantonsgrenzen Halt, sondern erfordern grenzüberschreitend koordinierte Lösungen. So wird in einigen Regionen, beispielsweise im Gebiet des Regionalplanungsverbandes Grenchen-Büren oder der Bergregion Centre-Jura, bereits heute über die Kantonsgrenzen hinweg zusammen gearbeitet und geplant. Solche Zusammenarbeiten sollen weitergeführt werden (siehe dazu auch Abschnitt 3.2). Die vorliegende Bestimmung schafft die Grundlage, damit eine Regionalkonferenz bei Bedarf benachbarte Regionalkonferenzen oder einzelne Gemeinden aus der Nachbarschaft ohne Stimmrecht beziehen oder im Rahmen von Vernehmlassungen konsultieren kann. Der Zweck liegt hier mehr in der Koordination als in der (verbindlichen) Kooperation. Ob

und inwiefern die Meinungen der Beigezogenen oder Konsultierten berücksichtigt werden, bleibt insofern der betreffenden Regionalkonferenz überlassen.

Absatz 2

Für den Fall, dass die Mitwirkung von ausserkantonalen Nachbarregionen oder -gemeinden über den unverbindlichen Beizug bzw. die Konsultation hinausgehen und im Rahmen der (Voll-)Mitgliedschaft erfolgen soll, wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, mit den betreffenden Nachbarkantonen entsprechende interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall, wenn also bernische Gemeinden in vergleichbare ausserkantonalen Gremien der regionalen Zusammenarbeit als Mitglied Einsitz nehmen wollen. In den Vereinbarungen sind neben Art und Umfang der grenzüberschreitend zu erfüllenden Aufgaben sämtliche Rechte und Pflichten der ausserkantonalen Mitglieder (Verbindlichkeit der Entscheide, Stimmrecht, Kostenbeteiligung etc.) zu regeln.

Artikel 141

Absatz 1

Die vorliegende Bestimmung zählt in nicht abschliessender Weise die obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen aus. Aus heutiger Sicht sollen sie in jedem Fall für die regionale Richtplanung, die Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung und deren gegenseitige Abstimmung sowie grundsätzlich für die Kulturförderung zuständig sein (siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.3). Diese drei Aufgabenbereiche werden den Regionalkonferenzen somit durch das kantonale Recht obligatorisch zugewiesen. Die Einzelheiten regelt die jeweilige Spezialgesetzgebung, namentlich das kantonale Baugesetz (BauG; vgl. Abschnitt 8.5.4), das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; vgl. Abschnitt 8.5.5), das neue Strassengesetz und das Kulturförderungsgesetz (KFG; vgl. Abschnitt 8.5.3). Alle Regionalkonferenzen nehmen «automatisch», das heisst von Gesetzes wegen, ab ihrer Einsetzung die Aufgaben der heutigen regionalen Verkehrskonferenz (RVK) sowie der bestehenden Planungsregionen und IHG-Bergregionen bei der regionalen Richtplanung und bei der Abstimmung von Verkehr und Siedlung wahr. Falls in der betreffenden Region eine regionale Kulturkonferenz (RKK) besteht oder mit der Einsetzung der Regionalkonferenz neu eingeführt werden soll, übernehmen die Regionalkonferenzen darüber hinaus auch deren Aufgabe (gegebenenfalls als Teilkonferenz, wenn nicht sämtliche Gemeinden der Regionalkonferenz der bestehenden regionalen Kulturkonferenz angehören).

Soweit die Aufgabenerfüllung in den Regionalkonferenzen im kantonalen Recht nicht oder nicht abschliessend geregelt wird, erlassen die Regionalkonferenzen die erforderlichen ausführenden Bestimmungen in ihrem Geschäftsreglement, wobei sie entweder das vom Regierungsrat im Sinn von dispositivem Ersatzrecht erlassene Geschäftsreglement übernehmen oder (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums) eine genehmigungspflichtige eigene Ordnung erlassen

können (vgl. Art. 144 Abs. 4). Das kantonale Recht überlässt diese Regelung gezielt den Regionalkonferenzen, getreu dem Grundsatz, dass das kantonale Recht den Gemeinden und den gemeinderechtlichen Körperschaften einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewährt (Art. 109 Abs. 2 KV sowie Art. 3 Abs. 2 GG).

Absatz 2

Die Aufzählung der obligatorischen Aufgaben(bereiche) ist – wie erwähnt – nicht abschliessend. Es wird daher einerseits festgehalten, dass den Regionalkonferenzen weitere obligatorische Aufgaben zugewiesen werden können. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass die Übertragung von weiteren obligatorischen Aufgaben zwingend mittels Gesetz erfolgt. Es versteht sich von selbst, dass sich eine solche gesetzliche Aufgabenübertragung nach dem Subsidiaritätsprinzip richtet. Eine Aufgabenübertragung erfolgt nur dann, wenn sich das Regionalkonferenz-Modell in der Praxis bewährt hat, wenn sie regionalpolitisch geboten und tatsächlich ein Bedürfnis nach einer entsprechenden gesetzlichen Regelung besteht.

Artikel 142

Absatz 1

Die Regionalkonferenz soll als Koordinations- und Entscheidungsplattform nicht nur für die obligatorischen, sondern auch für weitere Aufgaben zur Verfügung stehen, die ihnen die Gemeinden freiwillig übertragen. Dabei handelt es sich um Gemeindeaufgaben. Zu denken ist beispielsweise an die Sportstättenplanung, die Tourismus- und/oder die kommunale Wirtschaftsförderung, die gegebenenfalls von den Gemeinden im Hinblick auf die verbindliche regionale Zusammenarbeit an die Regionalkonferenz oder gegebenenfalls an eine Teilkonferenz übertragen werden. Es ist zu beachten, dass die freiwillige Übertragung von solchen weiteren Aufgaben – im Gegensatz zu den obligatorischen Aufgaben – ausschliesslich diejenigen Gemeinden berechtigt und verpflichtet, die der Übertragung explizit zugestimmt haben (vgl. dazu auch Abschnitt 3.3).

Absatz 2

Die Regionalkonferenzen regeln die freiwillig übertragenen weiteren Aufgaben in entsprechenden Reglementen. Sie legen namentlich die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung (z.B. Mindestzahl von übertragenden Gemeinden) sowie die Art und den Umfang der Aufgabenerfüllung fest. Zu regeln ist ferner der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden sowie der Austritt von Gemeinden. Dies geschieht in Form von entsprechenden Reglementen, die von den Regionalkonferenzen (in der Regel auf Begehren von interessierten Gemeinden) erlassen und von den Gemeinden im Rahmen der Aufgabenübertragung genehmigt werden. Die Reglemente erfüllen somit eine Doppelfunktion, indem mit der Genehmigung die eigentliche Aufgabenübertragung erfolgt und gleichzeitig die Modalitäten der Aufgabenerfüllung geregelt werden.

Absatz 3

Die Aufgabenübertragung erfolgt mit der Genehmigung der entsprechenden Reglemente durch die Gemeinden. Die vorliegende Bestimmung hält fest, dass die Regionalkonferenz die betreffenden Aufgaben ausschliesslich für diejenigen Gemeinden übernimmt, die der Aufgabenübertragung ausdrücklich zustimmen. Es wird also hier – im Gegensatz zu den obligatorischen Aufgaben – keine Gemeinde gegen ihren Willen zur Aufgabenübertragung und damit zur verbindlichen regionalen Zusammenarbeit verpflichtet. Ist die Aufgabenübertragung aber einmal erfolgt, sind auch Mehrheitsentscheidungen möglich. Stimmen der Aufgabenübertragung respektive dem betreffenden Reglement nicht sämtliche Gemeinden im Gebiet der Regionalkonferenz zu, bilden die zustimmenden Gemeinden für die betreffende Aufgabenerfüllung eine Teilkonferenz (vgl. Art. 143 GG). Da die Aufgabenübertragung in Form eines Reglements und damit als Rechtssetzungsakt erfolgt, rechtfertigt es sich, dass darüber die Stimmberechtigten im Rahmen einer regionalen (Urnen-)Abstimmung entscheiden. Es ist zu beachten, dass die allgemeine Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Gemeinderats (Art. 25 Abs. 2 GG) nicht zur Anwendung kommt.

Absatz 4

Im Reglement für die Übertragung von weiteren Aufgaben wird festgelegt, ob und wenn ja, welche Gegenstände der fakultativen Volksabstimmung unterliegen.

Artikel 143 (neu)

Absatz 1

Innerhalb einer Regionalkonferenz können mehrere Gemeinden Teilkonferenzen bilden. Diese Möglichkeit soll in erster Linie für die freiwillig übertragenen weiteren Aufgaben zur Verfügung stehen, wo je nach Aufgabenbereich mitunter nicht alle, sondern bloss ein Teil der Gemeinden der Aufgabenübertragung und damit der regionalen Zusammenarbeit im betreffenden Bereich zustimmen. Wird in diesem Fall eine Teilkonferenz gebildet, bedeutet dies, dass in der Regionalkonferenz für das oder die betreffenden Geschäfte nur noch die Vertretungen jener Gemeinden anwesend sind, welche der Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

Absatz 2

Die Bestimmung schafft die Grundlage für die sog. erweiterte Teilkonferenz, der neben den Gemeinden innerhalb des betreffenden Regionalkonferenz-Perimeters auch Gemeinden der benachbarten Gebiete angehören. Erweiterte Teilkonferenzen sind namentlich im Bereich Kulturförderung denkbar, da die Perimeter der bestehenden Kulturkonferenzen nicht überall mit den Aussengrenzen der künftigen Regionalkonferenzen übereinstimmen. Erweiterte Teilkonfe-

renzen stellen die Ausnahme dar und bedürfen daher einer ausdrücklichen spezialgesetzlichen Grundlage.

Absatz 3

Im Bereich der obligatorischen Aufgaben ist die Bildung von Teilkonferenzen unter Umständen ebenfalls möglich, allerdings nur, soweit das übergeordnete Recht dies (ausdrücklich) zulässt, was die Ausnahme ist. Die Regelung der Aufgabenerfüllung erfolgt im Geschäftsreglement der Regionalkonferenz. Im Vordergrund steht hier der Bereich Kulturförderung, wo die Bildung von Teilkonferenzen häufig sein dürfte, weil diese Aufgabe nur im Rahmen bzw. im Umfang der bisherigen regionalen Kulturkonferenzen wahrgenommen werden muss und Letztere in der Regel nur einen Teil des Gebiets der Regionalkonferenzen und vereinzelt auch Gemeinden ausserhalb des Regionalkonferenz-Perimeters umfassen. Daneben sind Teilkonferenzen möglich für die Erfüllung der (von Bundesrechts wegen obligatorischen) Aufgaben der Bergregionen gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)⁷¹⁾ (vgl. Abschnitt 8.5.6). Im Bereich der Siedlungsplanung kommt die Bildung von Teilregionen ausschliesslich für die regionale Richtplanung in Betracht, sofern diese lediglich Teilgebiete betrifft (vgl. Art. 97a BauG, hinten Abschnitt 8.5.4).

Im Bereich der freiwillig übertragenen weiteren Aufgaben erfolgt die Bildung von Teilkonferenzen naheliegenderweise mit dem betreffenden Übertragungsreglement. Im Gegensatz zu den obligatorischen Aufgaben können hier praktisch beliebig Teilkonferenzen gebildet werden, um für die betreffenden Aufgaben verbindliche regionale Zusammenarbeitsstrukturen zu schaffen. Es wird bewusst darauf verzichtet, für Teilkonferenzen eine Mindestgrösse (Anzahl Gemeinden) vorzuschreiben. Es versteht sich von selbst, dass es *mehrere* – also zwei oder mehr – Gemeinden braucht.

Absatz 4

Einer Teilkonferenz gehören definitionsgemäss nur ein Teil der Gemeinden im Gebiet einer Regionalkonferenz an. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Teilkonferenzen weitere (freiwillige übertragene) Aufgaben und Teilkonferenzen für obligatorische Aufgaben. Den ersten gehören nur diejenigen Gemeinden, welche der Aufgabenübertragung im Rahmen der Genehmigung des betreffenden Reglements ausdrücklich zugestimmt haben, den Letzteren dagegen die im übergeordneten Recht zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben verpflichteten Gemeinden an (z.B. im Perimeter der bestehenden Kulturkonferenzen).

Absatz 5

Mit der analogen Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Regionalkonferenzen können nicht nur unnötige Wiederholungen vermieden werden, sondern es wird auch zum Ausdruck gebracht, dass Teilkonferenzen Regionalkonferenzen «im Kleinen» sind und dieselbe Funktionsweise haben.

Artikel 144 (neu)

Absatz 1

In den *Buchstaben a bis g* werden die Organe der Regionalkonferenz einzeln aufgeführt. Es handelt sich um eine abschliessende Aufzählung, weitere Organe sind demnach nicht vorgesehen und auch nicht zulässig.

Absatz 2

Die Regionalversammlung bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die oder der von Amtes wegen in der Geschäftsleitung Einsitz nimmt. Die Präsidentin oder der Präsident muss nicht zwingend (aber kann selbstverständlich) aus der Mitte der Regionalversammlung gewählt werden; für das Präsidium kommen auch Dritte, beispielsweise regional, kantonal oder national bekannte und verankerte Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft oder Kultur in Frage. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden aus der Mitte der Regionalversammlung, also aus den dort vertretenen Gemeinderatspräsidien bestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil. Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung der Sitzungen der Regionalversammlung und für die ständigen politischen Kontakte zu kommunalen, regionalen und kantonalen Behörden sowie zu den Bundesbehörden zuständig. Weiter obliegen ihr die Prüfung von Initiativen (Art. 151 Abs. 5) und die Anordnung von regionalen Volksabstimmungen zu Initiativen und Referenden (Art. 152 Abs. 2). Schliesslich trägt die Geschäftsleitung die Verantwortung für die Führung des Finanzhaushalts der Regionalkonferenz (Art. 154 Abs. 2).

Absatz 3

Mit der vorliegenden Regelung wird für die zweisprachige Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois ausdrücklich die Garantie der Zweisprachigkeit verankert. Damit wird einem zentralen Anliegen der Organisationen des Berner Juras Rechnung getragen. Die Garantie ist umfassend und bezieht sich sowohl auf die mündlichen Verhandlungen wie auch auf die Unterlagen, und zwar in allen Gremien der Regionalkonferenz. Die (vermutlich nicht zu unterschätzenden) Mehrkosten für diesen zusätzlichen Übersetzungsaufwand werden vom Kanton angemessen abgegolten (vgl. Art. 155 Abs. 3 GG).

⁷¹⁾ BSG 902.1.

Absatz 4

Wie im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten erwähnt (vgl. Erläuterungen zu Art. 146 Abs. 2 Bst. c), erlässt der Regierungsrat mittels Verordnung – im Sinn von dispositivem Ersatzrecht – ein Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen. Im Geschäftsreglement werden unter anderem die Einzelheiten zur Organisation und zu den Kompetenzen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle, zu den Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen, zum Verfahren und Zeitpunkt der Erhebung der Gemeindebeiträge, zur Sitzungsregelung etc. geregelt. Zudem erfolgt im Geschäftsreglement die Zuweisung von obligatorischen Aufgaben an Teilkonferenzen, sofern dies die besondere Gesetzgebung zulässt (Art. 143 Abs. 2 GG; vgl. auch Art. 97a Abs. 2 BauG). Die Regionalkonferenzen können – soweit die Verordnung des Regierungsrates dafür Raum lässt – davon abweichende Regelungen erlassen, welche allerdings dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch den Kanton unterliegen (Art. 144 Abs. 4 und 146 Abs. 2 Bst. c GG). Wird auf eigene respektive abweichende Regelungen verzichtet, kommt ohne weiteres das vom Regierungsrat erlassene Geschäftsreglement zur Anwendung.

Artikel 145 (neu)**Absatz 1**

Zentrales Organ und eigentliche Entscheidplattform der Regionalkonferenzen ist die Regionalversammlung der Gemeinderatspräsidentinnen und Gemeinderatspräsidenten. Letztere nehmen als Vertretungen der Gemeinden von Amtes wegen Einsitz in der Regionalversammlung. Die Bezeichnung «Regionalversammlung» wird aufgrund der Vernehmlassung vorgeschlagen, zumal der früher verwendete Begriff «Versammlung» als zu allgemein und zu wenig aussagekräftig kritisiert worden war. Die vorliegende Bestimmung spricht bewusst von Gemeinderatspräsidentinnen und Gemeinderatspräsidenten, um klarzustellen, dass in jedem Fall das Präsidium der Gemeindeexekutive als Gemeindevertretung in der Regionalversammlung Einsitz nimmt. Die Gemeinderatspräsidentinnen und Gemeinderatspräsidenten verfügen aufgrund ihrer Volkswahl nicht nur über die entsprechende demokratische Legitimation, sondern in der Regel auch über den nötigen Rückhalt in den Gemeindeexekutiven. Zudem sind sie eher in der Lage, überkommene und regionale Fragen aus einer Gesamtopitik zu betrachten und anzugehen, als die auf bestimmte Fachbereiche «fokussierten» Ressortverantwortlichen. Dies dürfte die Entscheidungsfindung innerhalb der Regionalversammlung versachlichen, erleichtern und dazu beitragen, regional tragbare Lösungen zu erarbeiten. Um die erforderliche Kontinuität zu gewährleisten, ist die ständige Mitgliedschaft der Gemeinderatspräsidien somit unabdingbar. Stellvertretungen (oder Abwesenheiten) sollen die Ausnahme sein. Im Verhinderungsfall werden die Präsidien grundsätzlich durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, ausnahmsweise durch ein anderes auf Dauer bestimmtes Mitglied des Gemeinderats vertreten. Andere Vertretungen sind ausgeschlossen.

Absatz 2

Die Gemeinderäte (Gemeindeexekutiven) sollen die Möglichkeit haben, ihrer Vertretung in der Regionalversammlung verbindliche Weisungen zu erteilen, um die Einflussnahme der Gemeinden auf regionaler Ebene zu wahren. Dieses Weisungsrecht wird gezielt der Gemeindeexekutive zugewiesen, abweichende gemeindeeigene Regelungen sind somit im Interesse der effizienten Beschlussfassung in der Regionalversammlung ausgeschlossen. Bekannt (und verbreitet) ist diese Befugnis bereits heute bei den Gemeindeverbänden (vgl. Art. 133 Abs. 3 GG). Das Instruktionsrecht dient neben der Möglichkeit des Behördenreferendums und der Behördeninitiative (vgl. Art. 150 f. GG) dazu, die sachgerechte Mitwirkung der Gemeinden in der Regionalkonferenz zu ermöglichen, ohne dadurch die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung auf regionaler Ebene über Gebühr zu erschweren oder zu blockieren. Die mitunter weit reichenden und verbindlichen Entscheide der Regionalkonferenz rechtfertigen und erfordern es zweifellos, die Einflussnahme der Gemeinden zu gewährleisten.

Artikel 146 (neu)

Diese Bestimmung umschreibt die abschliessenden (Abs. 1) und referendumsfähigen (Abs. 2) Zuständigkeiten der Regionalversammlung. Zu den Zuständigkeiten der Regionalkonferenz im Allgemeinen siehe auch die Ausführungen in Abschnitt 3.3.

Absatz 1

Die Regionalversammlung ist gemäss *Buchstabe a* abschliessend zuständig für die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände. Die Spezialgesetzgebung kann somit bestimmte Gegenstände der alleinigen Kompetenz der Regionalversammlung zuweisen, wie beispielsweise das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK; vgl. Abschnitt 8.5.4, Erläuterungen zu Art. 98a BauG). Sodann beschliesst sie gemäss *Buchstabe b* abschliessend über den Voranschlag, die Jahresrechnung und allfällige Verpflichtungskredite. Sie ist nach *Buchstabe c* weiter zuständig für die Wahl der Geschäftsleitung (vgl. dazu Art. 144 Abs. 2), der Kommissionen und des Kontrollorgans. Schliesslich ist sie nach *Buchstabe d* – unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im Geschäftsreglement – zuständig für die Einsetzung der Geschäftsstelle, die mit einer natürlichen oder einer juristischen Person besetzt werden kann. Die Regionalversammlung verfügt damit über relativ weit reichende Kompetenzen, sie ist allerdings aufgrund ihrer Zusammensetzung (Gemeinderatspräsidien) auch entsprechend hoch legitimiert.

Absatz 2

Die vorliegende Bestimmung umschreibt, über welche Gegenstände die Regionalversammlung unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (fakultativen Referendum, vgl. Art. 150 GG) entscheidet. Nach *Buchstabe a* fallen darunter die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,

beispielsweise Beschlüsse über Subventionsverträge mit den Kulturinstitutionen (vgl. Art. 13g Abs. 2 Bst. *d* KFG, Abschnitt 8.5.3), der Erlass von regionalen Überbauungsordnungen (vgl. Art. 98b BauG, Abschnitt 8.5.4) sowie die Verbindlicherklärung regionaler Zusatzangebote im öffentlichen Verkehr (vgl. Art. 18a ÖVG, Abschnitt 8.5.5). Dem fakultativen Referendum unterliegen nach *Buchstabe b* sodann Änderung und Aufhebung von Reglementen zur Erfüllung von freiwillig übertragenen weiteren Aufgaben. Selbstverständlich können die Abänderung und/oder Aufhebung dieser Reglemente auch der obligatorischen Genehmigung durch die betroffenen Gemeinden unterstellt werden. Der Erlass der Reglemente (die erstmalige Aufgabenübertragung als solche) unterliegt stets der obligatorischen Abstimmung in den Gemeinden der betreffenden Region (vgl. Art. 142 GG). Schliesslich unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss *Buchstabe c* der Erlass eines eigenen Geschäftsreglements sowie alle Beschlüsse, mit denen das Geschäftsreglement geändert wird. Erlässt eine Regionalversammlung kein eigenes Geschäftsreglement, kommt ohne weiteres das vom Regierungsrat ersatzweise erlassene dispositive Geschäftsreglement zur Anwendung. Nur wenn und soweit die Regionalversammlung davon abweichende Regelungen erlässt, unterstehen diese dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch den Kanton (vgl. Art. 144 Abs. 4).

Absatz 3

Die vorliegende Bestimmung stellt klar, dass die Entscheidzuständigkeit in der Regionalkonferenz subsidiär der Regionalversammlung zusteht. Sofern das eidgenössische, kantonale oder regional erlassene Recht (Geschäftsreglement, Reglemente zur Erfüllung von freiwillig übertragenen Aufgaben) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist somit die Regionalversammlung das beschlussfassende Organ in der Regionalkonferenz. Wie der Gemeinderat auf Gemeindeebene (vgl. Art. 25 Abs. 2 GG) verfügt die Regionalversammlung auf Regionalebene über eine subsidiäre Generalkompetenz.

Artikel 147 (neu)

Absatz 1

Die Regionalversammlung ist zwar zentrales Entscheidorgan in der Regionalkonferenz, sie eignet sich aber – schon aufgrund ihrer Grösse und des Tagungsrythmus – nicht für technische Erörterungen, vertiefte Fachdebatten und Detaildiskussionen. Dafür, also für die eigentliche Erarbeitung und Vorbereitung von Geschäften der Regionalkonferenz, sollen Kommissionen eingesetzt werden können. Die vorliegende Bestimmung schafft diese Möglichkeit.

Absatz 2

Zuständig für die Einsetzung von Kommissionen ist die Regionalversammlung (vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst. *c* GG). Diese legt die konkrete Ausgestaltung fest. Damit wird die erforderliche Flexibilität gewahrt, damit je nach Aufgaben- oder Ge-

schäftsbereich «massgeschneiderte» Kommissionen zusammen- und eingesetzt werden können. In die Kommissionen nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden als Mitglieder Einsitz. Als Mitglieder kommen je nach Aufgabenbereich der Kommissionen entweder politische (d.h. Gemeinderatsmitglieder/ Ressortvorstände und/oder Mitglieder von Gemeindeparlamenten) oder eher fachliche Vertretungen (d.h. Verwaltungspersonal) in Frage. Es ist möglich, ständige oder nicht ständige Kommissionen einzusetzen. Die vorliegende Konzeption geht indessen davon aus, dass den Kommissionen in der Regel keine selbständigen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Andernfalls, wenn somit Entscheidbefugnisse delegiert werden, ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁷²⁾ eine formellgesetzliche Grundlage erforderlich, die im Rahmen einer entsprechenden, referendumsfähigen Änderung des Geschäftsreglements geschaffen werden könnte. Dies wird im nachstehenden Absatz 3 festgehalten.

Absatz 3

Werden den Kommissionen selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen, bedarf dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einer formellgesetzlichen Grundlage. Eine solche steht mit dem Geschäftsreglement, als referendumspflichtigem Erlass, zur Verfügung.

Absatz 4

Die Kommissionen sollen bei Bedarf aus ihrer Mitte Ausschüsse (Subkommissionen) bilden und Dritte ohne Stimmrecht beiziehen können. Als Dritte kommen etwa Kantonsvertreterinnen und -vertreter, aber auch Vertretungen von Nachbarregionen oder externe Sachverständige in Frage. Bei der Erarbeitung aufwändiger, komplexer Vorlagen, wie den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK), wird der Beizug von Fachleuten aus den betroffenen kantonalen Verwaltungsstellen unabdingbar sein.

Artikel 148 (neu)

Absatz 1

Die Beschlussfähigkeit in der Regionalversammlung ist gegeben, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Für die Beschlussfähigkeit ist also nicht primär die Zahl der Anwesenden, sondern ihre Stimmkraft massgebend.

Absatz 2

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte, Verfahrens- oder Ordnungsanträge in der Regionalversammlung wird nicht auf die Anwesenden, sondern auf die Stimmkraft abgestellt. Demnach entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Von diesem Grundsatz kann indessen im Rahmen der besonderen Beschlussfassung in der zweisprachigen Regionalkonferenz Biel/Bienne-

⁷²⁾ Vgl. BGE vom 31. Mai 2002 1P.27/2002/dxc i.S. Ostermundigen.

Seeland-Jura bernois abgewichen werden (vgl. Abs. 4). Das Verfahren bei Wahlen wird in Anlehnung an die Regelung für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften nicht im Gesetz, sondern im Geschäftsreglement der Regionalkonferenz geregelt.

Absatz 3

Die vorgeschlagene Methode für die Festlegung der Stimmkraft der Gemeinden in der Regionalkonferenz ermöglicht eine differenzierte, auf die unterschiedlichen Grössenverhältnisse abgestimmte, aber dennoch leicht nachvollziehbare, praktikable Regelung⁷³⁾. Aufgrund der Vernehmlassung zur Umsetzungsvorlage wurde die ursprüngliche Stimmkraftregelung⁷⁴⁾ leicht zugunsten der grösseren Gemeinden und Städte angepasst und gleichzeitig die Kostenverteilung von der Stimmkraft entkoppelt (vgl. Art. 155 GG). Die Stimmkraft wird wie folgt berechnet:

<i>Gemeindegrösse (Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner)</i>	<i>Stimmkraft</i>
bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner	1 Stimme
pro weitere 3000 Einwohnerinnen und Einwohner oder Bruchteil davon	zusätzlich 1 Stimme

Somit verfügen Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen/Einwohnern über 1 Stimme, mit 1001 bis 4000 Einwohnerinnen/Einwohnern über 2 Stimmen, mit 4001 bis 7000 Einwohnerinnen/Einwohnern über 3 Stimmen, mit 7001 bis 10 000 Einwohnerinnen/Einwohnern über 4 Stimmen usw.

Die Stimmkraft der einzelnen Gemeinden in den jeweiligen Regionalkonferenzen ist im Anhang I ersichtlich.

Absatz 4

Für die bernjurassischen Gemeinden in der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wird ein besonderes Mitwirkungsrecht bei der Beschlussfassung über Gegenstände eingeführt, die den Berner Jura hauptsächlich betreffen (Bst. a bis c). Dieses Mitwirkungsrecht ist dem im Grossen Rat bekannten «vote séparé» der französischsprachigen Deputation nachgebildet (vgl. Art. 16d GRG⁷⁵⁾ und Art. 33 f. GO⁷⁶⁾). Es ermöglicht, dass auf Verlangen von mindestens

⁷³⁾ Zu den ebenfalls geprüften Alternativvarianten siehe Anhang 3 (S. 34 ff.) des Materialienbands zur Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit vom 11. Mai 2005.

⁷⁴⁾ Die Vernehmlassungsvorlage ging von der folgenden Stimmkraftregelung aus: Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern hätten über 1 Stimme, Gemeinden mit mehr als 1000 bis 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern über 2 Stimmen verfügt, Gemeinden mit mehr als 3000 bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern hätten 3 Stimmen erhalten und den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird (zu den 3 Stimmen) wäre zusätzlich 1 Stimme pro 5000 Einwohnerinnen und Einwohner (oder Teil davon) zugestanden worden.

⁷⁵⁾ Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG), BSG 151.21.

⁷⁶⁾ Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (Go), BSG 151.211.1.

zehn Gemeinden aus dem Berner Jura eine gesonderte Auszählung der Stimmen erfolgt (Bst. b). Stimmt der Beschluss der Regionalversammlung nicht mit jenem der bernjurassischen Gemeinden überein, ist eine andere Lösung zur Abstimmung zu bringen. Die vorliegende Regelung kommt der in der Vernehmlassung geltend gemachten Forderung nach Oppositionsmöglichkeiten des Berner Juras in Form der doppelten Stimmkraft oder eines Vetorechts entgegen, ohne die Entscheidungsfindung in der Regionalkonferenz übermässig zu erschweren oder total zu blockieren. Die Wirkung wird in erster Linie präventiv sein, indem der Regionalversammlung keine Vorschläge unterbreitet werden dürften, von denen man weiss oder annehmen muss, dass sie von den Gemeinden des Berner Juras abgelehnt werden.

Artikel 149 (neu)

Absatz 1

Es wird aufgeführt, zu welchen Vorlagen regionale Abstimmungen stattfinden, nämlich über die Bildung und Auflösung einer Regionalkonferenz (Bst. a), über zustande gekommene Referendumsbegehren und Initiativen (Bst. b und c) sowie über die Übertragung von weiteren Aufgaben (Bst. d). In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung somit in regionalen Urnenabstimmungen, die entweder vom Regierungsrat (Bildung) oder von der betreffenden Regionalkonferenz (Auflösung, Referenden, Initiativen und Aufgabenübertragung) angeordnet und analog den kantonalen Abstimmungsvorschriften durchgeführt werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 138 GG sowie Abschnitt 3.5). Über eine Initiative wird abgestimmt, sofern sie einen der obligatorischen Abstimmung unterliegenden Gegenstand betrifft (z.B. Initiative auf Auflösung der Regionalkonferenz) oder wenn die Regionalversammlung dem Begehren nicht zugestimmt hat. Die formalen Anforderungen und Gültigkeitsvoraussetzungen werden in Artikel 151 Absätze 2–4 GG geregelt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass Initiativen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich der Regionalversammlung unzulässig und damit von vornherein ungültig sind. Sie gelangen in keinem Fall zur Abstimmung.

Absatz 2

Die Bestimmung stellt klar, dass bei regionalen Abstimmungen über die Bildung und Auflösung einer Regionalkonferenz sowie über gültige Referendums- und Initiativbegehren das doppelte Mehr (Mehrheit der Stimmenden und Mehrheit der Gemeinden) entscheidet.

Absatz 3

Anders als in regionalen Abstimmungen über die Bildung und Auflösung einer Regionalkonferenz und über Referendums- und Initiativbegehren braucht es für die Übertragung von weiteren Aufgaben durch Genehmigung der betreffenden Reglementen nicht das doppelte Mehr (der Stimmenden und der Gemeinden),

sondern jede Gemeinde entscheidet, allerdings zeitlich und organisatorisch koordiniert im Rahmen einer regionalen Abstimmung, ob sie die betreffende Aufgabe übertragen will. Da es sich um eine regionale Abstimmung und damit notwendigerweise um eine Urnenabstimmung handelt, entscheidet innerhalb der Gemeinde die Mehrheit der Stimmenden.

Artikel 150–153 (neu)

Zu den Grundsätzen und zur Ausgestaltung der demokratischen Mitwirkung siehe auch die Ausführungen in Abschnitt 3.5 sowie Abbildung 9, Abbildung 10 und Abbildung 11.

Artikel 150 (neu)

Absatz 1

Sowohl die Stimmberechtigten als auch die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, am Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess auf regionaler Ebene mitzuwirken. Zu diesem Zweck sieht der vorliegende Gesetzesentwurf verschiedene Instrumente vor, unter anderem das hier geregelte fakultative Referendum.

Demnach können ein bestimmter Teil der Stimmberechtigten oder mehrere Gemeinden die Durchführung einer regionalen Abstimmung über die in den *Buchstaben a–c* abschliessend aufgezählten Beschlüsse verlangen. Diese Gegenstände entsprechen den in Artikel 146 Absatz 2 Buchstaben *a–c* aufgeführten Beschlüssen.

Die «Hürden» für das Zustandekommen des Referendums werden im Interesse der effizienten Entscheidungsfindung in der Regionalkonferenz eher hoch angesetzt, ohne dass dadurch die demokratische Mitwirkung verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Das fakultative *Volksreferendum* kommt zustande, wenn mindestens zwei Prozent der Stimmberechtigten innert 90 Tagen seit der Bekanntmachung des betreffenden Beschlusses die Durchführung einer regionalen Abstimmung verlangen. Andererseits können wenigstens zehn Prozent der Gemeinden innert 90 Tagen seit der Bekanntmachung des betreffenden Beschlusses ein *Behördenreferendum* lancieren und so eine regionale Abstimmung verlangen. Den Gemeinden können mit dem fakultativen Behördenreferendum und dem Weisungsrecht (Art. 145 Abs. 2 GG) somit auf doppelte Weise Einfluss nehmen auf die Beschlussfassung in der Regionalversammlung.

Für die Annahme einer Referendumsvorlage – also des betreffenden Beschlusses – müssen in beiden Fällen die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmen (Art. 152 Abs. 3 GG).

Absatz 2

Im Zusammenhang mit dem fakultativen Behördenreferendum wird in Absatz 1 bewusst der offene Begriff «Gemeinden» verwendet. Mit Absatz 2 überlässt es das kantonale Recht somit den Gemeinden festzulegen, welches Organ gemeindeintern zuständig ist, um ein Behördenreferendum zu lancieren oder zu unterstützen. Für den Fall, dass die Gemeinden keine spezifischen Regelungen erlassen, bezeichnet die vorliegende Bestimmung – in Anlehnung an die allgemeine Zuständigkeitsvermutung (subsidiäre Generalkompetenz gemäss Art. 25 Abs. 2) – den Gemeinderat als zuständig. Diese Klarstellung ist nötig, weil die Bestimmungen des allgemeinen Teils auf die Regionalkonferenzen ohne ausdrückliche Verweisung grundsätzlich keine Anwendung finden (vgl. Art. 2 Abs. 3).

Artikel 151 (neu)

Absatz 1

Als weiteres Instrument der demokratischen Mitwirkung am regionalen Meinungsbildungsprozess wird die Initiative vorgeschlagen. Diese konstruktive und innovative Möglichkeit der vertikalen Einflussnahme soll sowohl den Stimmberechtigten (in Form der Volksinitiative) als auch den Gemeinden (in Form der Behördeninitiative) offen stehen. Für das Zustandekommen einer Volksinitiative muss das Begehren von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Gebiet der Regionalkonferenz unterstützt werden. Für eine Behördeninitiative braucht es zwanzig Prozent der Gemeinden.

Die initiativfähigen Gegenstände werden abschliessend in den *Buchstaben a bis d* aufgezählt. Gegenstand einer Initiative können demnach zunächst alle referendumsfähigen Beschlüssen sein (Bst. *a–c*; vgl. auch Art. 146 Abs. 2). Darunter fallen insbesondere die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, wie beispielsweise die im Kulturförderungsgesetz (KFG) neu vorgesehene Kündigung von Subventionsverträgen (Art. 13g Abs. 2 Bst. *e* KFG). Referendums- und damit Initiativfähig sind ferner der Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements (Bst. *c*) sowie die Abänderung und Aufhebung von Reglementen zur Erfüllung von freiwillig übertragenen (weiteren) Aufgaben der Regionalkonferenz, wobei zusätzlich auch der Erlass der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben (Bst. *b*) mittels Initiative verlangt werden kann. Schliesslich kann mittels Initiative auch die Auflösung der Regionalkonferenz verlangt werden (Bst. *d*).

Initiativbegehren zu anderen als den hier aufgeführten Gegenständen sind unzulässig und müssten für ungültig erklärt werden. Ungültig wären insbesondere Begehren zu einem Gegenstand im abschliessenden Zuständigkeitsbereich der Regionalkonferenz (vgl. Art. 146 Abs. 1 Bst. *a–c* GG).

Absatz 2

Bei Fehlen einer speziellen gemeindeeigenen Regelung ist der Gemeinderat für die Lancierung einer Behördeninitiative zuständig. Diese dispositive Regelung ist nötig, weil die Bestimmungen des allgemeinen Teils, namentlich auch die allgemeine Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Gemeinderats (Art. 25 Abs. 2), auf die Regionalkonferenzen grundsätzlich keine Anwendung finden (vgl. Art. 2 Abs. 3). Die Gemeinden können also selbst entscheiden, welches Organ für die Lancierung oder Unterstützung einer Behördeninitiative zuständig sein soll.

Absätze 3 und 4

Die formalen Anforderungen an Initiativbegehren stimmen mit den allgemeinen Voraussetzungen überein, wie sie im allgemeinen Teil des GG (in den Art. 15 ff.)⁷⁷⁾ für die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften verankert sind.

Mit der sechsmonatigen Frist für die Einreichung von Initiativen wird der Mindestfrist im allgemeinen Teil (Art. 19 Abs. 2 GG) Rechnung getragen.

Absatz 5

Zuständig für die allfällige Ungültigerklärung von Initiativen ist in Analogie zur Regelung für die Gemeinden (vgl. Art. 17 GG) die Geschäftsleitung. Ihr kommt innerhalb der Regionalkonferenz am ehesten die (mit dem Gemeinderat vergleichbare) Funktion des leitenden und ausführenden Organs zu. Ungültig sind Initiativen insbesondere, wenn sie einen anderen als in Absatz 1 aufgeführten Gegenstand (beispielsweise aus dem abschliessenden Zuständigkeitsbereich der Regionalversammlung) umfassen oder sonst in einer Weise rechtswidrig sind.

Absatz 6

Die Stimmberechtigten entscheiden in einer regionalen Abstimmung über eine gültige Initiative, wenn der betreffende Gegenstand der obligatorischen Abstimmung unterliegt (vgl. Art. 149 GG) oder wenn die Regionalversammlung dem Begehren nicht zugestimmt hat. Initiativen zu obligatorischen Abstimmungsgegenständen werden den Stimmberechtigten somit in jedem Fall unterbreitet. Betrifft eine Initiative keinen obligatorischen Abstimmungsgegenstand und stimmt die Regionalversammlung dem Begehren zu, erübrigt sich die Vorlage an die Stimmberechtigten und das Begehren wird direkt umgesetzt.

Artikel 152 (neu)

Die Behandlung von zustande gekommenen Referenden und Initiativen wird in der vorliegenden gemeinsamen Bestimmung in Anlehnung an die diesbezüglichen Verfahrensbestimmungen auf Gemeindeebene geregelt.

⁷⁷⁾ Dazu ausführlich Peter Friedli, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 15 N. 1 ff.

Absatz 1

Zustande gekommene, gültige Referenden und Initiativen werden von der Regionalversammlung behandelt, wobei diese zuhänden der Stimmberechtigten gegebenenfalls eine Abstimmungsempfehlung formuliert. Die Regionalversammlung kann auch einen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall richtet sich das Abstimmungsverfahren grundsätzlich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen (vgl. Abs. 4), sofern die Regionalkonferenz in ihrem Geschäftsreglement keine eigenen Regelungen erlässt. Handelt es sich um eine Initiative, welche einen Gegenstand betrifft, der nicht der obligatorischen Abstimmung unterliegt, und stimmt die Regionalversammlung dem Begehren zu, entfällt die Vorlage an die Stimmberechtigten (vgl. Erläuterungen zu Art. 151 Abs. 6 GG). Dieses Vorgehen entspricht dem bekannten, in Parlamentsgemeinden üblichen Verfahren.

Absatz 2

Damit möglichst rasch Klarheit über das weitere Vorgehen besteht, wird die Frist für die Durchführung von regionalen Abstimmungen über zustande gekommene Referendumsbegehren und Initiativen auf sechs Monate angesetzt. Diese relativ kurze Frist verlangt von der Geschäftsleitung und der Regionalversammlung ein schnelles Tätigwerden, dient aber (bei Referenden) der Rechtssicherheit und trägt (bei Initiativen) zur angestrebten wirkungsvollen und effizienten Zusammenarbeit bei. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der entsprechenden Abstimmungen ist innerhalb der Regionalkonferenz die Geschäftsleitung.

Stimmberechtigt in den regionalen Abstimmungen zu Referendumsbegehren und Initiativen sind die im betreffenden Perimeter wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. Die Stimmberechtigung wird also (wie bei Initial- und Auflösungsabstimmungen) im Vergleich zum kommunalen Stimmrecht ausdehnt (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 138 Abs. 4 GG).

Absatz 3

Für die Annahme einer Referendumsvorlage oder einer Initiative wird das doppelte Mehr verlangt: Nötig ist sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Gemeinden, die den betreffenden Begehren zustimmen. Bei Referendumsbegehren bedeutet dies, dass der mittels Referendum zur Abstimmung gebrachte Regionalversammlungsbeschluss nur vollzogen werden kann, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmen.

Absatz 4

In Bezug auf das Verfahren bei regionalen Abstimmungen kann auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte⁷⁸⁾ verwiesen werden.

⁷⁸⁾ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR), BSG 141.1; Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR), BSG 141.11; Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR), BSG 141.112.

Artikel 153 (neu)**Absatz 1**

Jede Regionalkonferenz soll jährlich in einem Geschäftsbericht über ihre Tätigkeiten orientieren. Die Orientierung richtet sich primär an die betreffenden Gemeinden. Die kommunalen Parlamente sollen die Geschäftsberichte der Regionalkonferenzen direkt (nicht via Gemeinderat) erhalten. Auf diese Weise ist der Informationsfluss von der Regionalkonferenz zu den Gemeindeparlamenten sichergestellt, womit einem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen seitens der Gemeindeparlamente Rechnung getragen wird.

Absatz 2

Die Regionalkonferenzen unterstehen dem verfassungsrechtlichen Öffentlichkeitsprinzip (Art. 17 Abs. 3 KV) und als gemeinderechtliche Körperschaft der kantonalen Informationsgesetzgebung (IG)⁷⁹⁾. Sie sind somit zur regelmässigen und umfassenden Information der Öffentlichkeit verpflichtet. Diesem wichtigen Grundsatz wird mit der vorliegenden Bestimmung Nachdruck verliehen. Eine offene, transparente Informationspolitik bildet die unabdingbare Voraussetzung für die freie, unverfälschte Meinungsbildung und die demokratische Mitwirkung, die gerade auch auf regionaler Ebene von zentraler Bedeutung ist. Mit einer indirekten Änderung des IG wird die Geltung des Öffentlichkeitsprinzips in den Regionalkonferenzen präzisiert (vgl. Abschnitt 8.5.2).

Absatz 3

Für die wirkungsvolle regionale Zusammenarbeit ist es unerlässlich, bei bedeutenden Vorhaben die betroffenen kantonalen und kommunalen Stellen, die interessierten politischen Kreise und gegebenenfalls auch die breitere Öffentlichkeit rechtzeitig in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Mit der vorliegenden Bestimmung werden die Regionalkonferenzen verpflichtet, die betroffenen und interessierten Kreise zu wichtigen Vorhaben vorgängig zu konsultieren. Gleichzeitig wird der direkte Einbezug der kommunalen Parlamente im Rahmen dieser Konsultationsverfahren gewährleistet. Wie und in welcher Form die Konsultation erfolgt, bleibt den Regionalkonferenzen überlassen. In der Praxis dürften schriftliche Verfahren (analog den Vernehmlassungsverfahren) die Regel sein. Die Konsultation soll letztlich Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit und Umsetzbarkeit sowie die Akzeptanz des betreffenden Vorhabens.

Artikel 154 (neu)**Absatz 1**

In Bezug auf die finanzhaushaltrechtlichen Vorschriften kann ohne weiteres auf die allgemeinen Bestimmungen im 6. Abschnitt des GG (Art. 70 ff.) verwiesen werden. Für die Regionalkonferenzen gilt in Sachen Finanzhaushalt demnach nichts anderes als für die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften. Das bedeutet insbesondere, dass die Regionalkonferenzen ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen zum Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) zu führen haben. Der Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen ist nötig, weil diese auf die Regionalkonferenzen sonst grundsätzlich keine Anwendung finden (vgl. Art. 2 Abs. 3). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (siehe Abschnitt 7) wurde die Frage aufgeworfen, ob für die Regionalkonferenzen gegenüber dem HRM nicht einfachere oder auch privatrechtliche Rechnungslegungsvorschriften nach Obligationenrecht vorgesehen werden könnten. Bei der Prüfung dieses Anliegens zeigte sich anhand der heute von den regionalen Organisationen (Berg- und Planungsregionen, RVK und RKK) angewandten Rechnungslegungsvorschriften eine sehr uneinheitliche und teilweise wenige transparente Rechnungslegungs- und Buchhaltungspraxis, welche die Vergleichbarkeit erschwert. Elementare kaufmännische Rechnungslegungsvorschriften (beispielsweise systematische Rechnungsabgrenzung nach dem Sollprinzip, Bruttoverbuchungsprinzip usw.) und ein einheitlicher Kontenplan drängen sich für Regionalkonferenzen zwingend auf. Es sind diese Grundprinzipien einer transparenten und modernen Rechnungslegung, welche es konsequent in den Regionalkonferenzen von Anfang an anzuwenden gilt und die mit einem gewissen Aufwand verbunden sind. Daneben ist der Entscheid, ob man privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechnungslegungsvorschriften für anwendbar erklärt, sekundär. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die beiden Systeme ständig weiterentwickeln und sich in wichtigen Bestimmungen annähern. Es wird deshalb an der ursprünglich vorgeschlagenen Regelung festgehalten, für die Regionalkonferenzen auf die allgemeinen finanzhaushaltrechtlichen Bestimmungen der gemeinderechtlichen Körperschaften zu verweisen. Da einer Regionalkonferenz nur Gemeinden angehören können und in der Regionalversammlung jeweils die Gemeindepräsidenten Einsitz nehmen, ist es einfacher, wenn die gleichen Haushaltungsgrundsätze sowohl für die Gemeinden wie für die Regionalkonferenzen gelten. Zudem werden öffentliche Mittel der Gemeinden zur Finanzierung der Regionalkonferenzen eingesetzt. Für die Rechnungslegungsvorschriften der Regionalkonferenzen wird der Regierungsrat auf Verordnungsstufe soweit nötige präzisere Detailvorgaben erlassen (beispielsweise ein Musterkontenplan für die Regionalkonferenzen). Das Geschäftsreglement der Regionalkonferenzen wird zudem gewisse Bestimmungen über die Haushaltsführung enthalten (Kreditkompetenzen und internes Kontrollsystem). Privatrechtliche Rechnungslegungsvorschriften kennen solche Vorschriften nicht und wären entsprechend zu ergänzen, womit sich keine echte Vereinfachungen gegenüber den heute bestehenden und bewährten Vorschriften für die Gemeinden ergeben würde.

⁷⁹⁾ Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG), BSG 107.1 (siehe Art. 2 Abs. 2 Bstb. c IG); Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV), BSG 107.111.

Absatz 2

Die vorliegende Bestimmung übernimmt sinngemäss die allgemeine Regelung in Artikel 71 GG und präzisiert, dass in den Regionalkonferenzen die Geschäftsleitung für den Finanzhaushalt verantwortlich ist. Diese Regelung ist sachgerecht, übt die Geschäftsleitung doch am ehesten die Funktion des leitenden und vollziehenden Organs aus.

Absatz 3

Die Bestimmung stellt klar, dass die Regionalkonferenzen wie für die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ein unabhängiges Kontrollorgan einzusetzen haben.

Artikel 155 (neu)

Zur Finanzierung und Geschäftsführung der Regionalkonferenzen siehe auch die Ausführungen im Abschnitt 3.5.

Absatz 1

Die Finanzierung der Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen, das heisst der Geschäftsführung im engeren Sinn, obliegt in erster Linie den betreffenden Gemeinden. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl. Der ursprünglich vorgeschlagene Verteilschlüssel, der an die Stimmkraft in der Regionalversammlung angeknüpft hätte, wurde aufgrund der Vernehmlassung zugunsten der vorliegenden Regelung fallen gelassen (vgl. Abschnitt 3.5.2 und Erläuterungen zu Art. 148 GG). Dank dieses Verteilschlüssels, der schlanken Organisation und weil die Regionalkonferenz grundsätzlich nicht selber produziert, wird die finanzielle Belastung der Gemeinden durchaus verkraftbar bleiben.

Absatz 2

Im Hinblick auf die Ermittlung der für die Kostenverteilung massgeblichen Einwohnerzahlen wird auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)⁸⁰⁾ verwiesen. Demnach wird auf die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinden abgestellt. Die mittlere Wohnbevölkerung wird jährlich durch die Finanzverwaltung bei den Gemeinden erhoben und ermittelt, indem der Bevölkerungsstand am letzten Kalendertag jedes Monats addiert und diese Summe durch zwölf dividiert wird (vgl. Art. 5 der zugehörigen Ausführungsverordnung FILAV)⁸¹⁾.

⁸⁰⁾ BSG 631.1.

⁸¹⁾ BSG 631.111.

Absatz 3

Auch der Kanton beteiligt sich an den Kosten für die Geschäftsführung der Regionalkonferenzen. Zu diesem Zweck wird er einen Pro-Kopf-Beitrag von 60 Rappen gemäss Einwohnerzahl der Regionalkonferenzen an deren Verwaltungskosten leisten (siehe Abschnitt 3.6). Solche Abgeltungen erhalten bis anhin bereits die Berg- und Planungsregionen. Die Abgeltungen werden gestützt auf die bestehenden subventionsrechtlichen Bestimmungen im Baugesetz (BauG)⁸²⁾ und in der angepassten Planungsfinanzierungsverordnung (PFV)⁸³⁾ ausgerichtet.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Bergregionen weiterhin Bundesbeiträge an die Kosten der Geschäftsstellen erhalten, unabhängig davon, ob sie sich als Teilkonferenz innerhalb der Regionalkonferenz oder weiterhin als eigenständige Bergregion in Form des Vereins organisieren. Wenn sich allerdings eine Bergregion als Teilkonferenz innerhalb einer Regionalkonferenz konstituiert, entfällt die Finanzierung der Geschäftsstelle durch die kantonale Volkswirtschaftsdirektion gemäss Artikel 4 des kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)⁸⁴⁾, wobei den bisherigen Trägerschaften während einer Übergangszeit von maximal drei Jahren ab Einführung der Regionalkonferenz noch im bisherigen Umfang die Kosten an die Geschäftsstellen vergütet werden (siehe Abschnitt 8.6).

Um dem zusätzlichen Aufwand der zweisprachigen Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois Rechnung zu tragen, werden die Kantonsbeiträge angemessen erhöht. Mit diesen erhöhten Kantonsbeiträgen werden die – nicht zu unterschätzenden – Mehrkosten für die Übersetzung der Verhandlungen und der Verhandlungsunterlagen abgegolten werden. Die Regelung setzt den (in Art. 144 Abs. 3 GG verankerten) Grundsatz der Zweisprachigkeit um.

Absatz 4

Die Regelung der Finanzierung von Einzelvorhaben im Bereich der obligatorischen Aufgaben erfolgt zweckmässigerweise im betreffenden Spezialgesetz. Spezialgesetzlich sollen zum einen die Kostenverteilung unter den Gemeinden und andererseits die allfällige Ausrichtung von Staatsbeiträgen geregelt werden. Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Bereich Raumplanung bestehen die erforderlichen Grundlagen im Baugesetz (Art. 139 BauG) und im Gesetz über den öffentlichen Verkehr (Art. 11 ÖVG).⁸⁵⁾ Diese Finanzierungsregelungen sollen bis auf weiteres beibehalten werden und sind gegebenenfalls im Rahmen der Anpassung der kantonalen Planungsinstrumente anzupassen.

Mit der Einführung von Regionalkonferenzen ändert sich bei der Finanzierung und der Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden in den Bereichen

⁸²⁾ BSG 721.0. Siehe Art. 139 BauG.

⁸³⁾ BSG 706.111.

⁸⁴⁾ BSG 902.1.

⁸⁵⁾ Demnach kann der Kanton unter anderem die Planungsarbeiten der Regionalkonferenzen mit Beiträgen mitfinanzieren, wobei der Kanton heute an die subventionsberechtigten Kosten der Planungsarbeiten 75 Prozent leistet.

öffentlicher Verkehr, Strassen und Kultur grundsätzlich nichts. Insbesondere geben die Gemeinden der Regionalkonferenz keine Finanzkompetenzen ab.

Absatz 5

Im Bereich der freiwillig übertragenen Aufgaben gilt der Grundsatz, dass allfällige Kostenfolgen ausschliesslich durch diejenigen Gemeinden zu tragen sind, welche der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenz zugestimmt haben. Die betreffenden Kostenschlüssel sind in den Übertragungsreglementen festzulegen. Da die Reglemente und damit die Kostenverteilung grundsätzlich durch die Stimmberechtigten der Region beschlossen werden, ist die demokratische Kontrolle über die mit der Aufgabenübertragung allenfalls verbundenen Kosten gewährleistet (vgl. Erläuterungen zu Art. 142 sowie Abschnitt 3.3).

Artikel 156 (neu)

Absatz 1

Für den vermutlich seltenen, aber möglichen Fall, dass Organe von Regionalkonferenzen Verfügungen erlassen, ist hier der massgebliche Rechtsmittelweg zu regeln, zumal die allgemeinen Bestimmungen, namentlich Artikel 92 GG, auf die Regionalkonferenzen nicht ohne weiteres Anwendung finden (vgl. Art. 2 Abs. 3 GG). Mit der vorliegenden Bestimmung wird somit klar gestellt, dass Organe von Regionalkonferenzen verfügen können und dass dagegen Verwaltungsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung (VRPG)⁸⁶⁾ geführt werden kann.

Absatz 2

Die Rechtspflege bei den übrigen Akten der Regionalkonferenzen wird analog zu den allgemeinen Bestimmungen für die Gemeinden geregelt (vgl. 93 ff. GG). Erlasse der Regionalkonferenzen (Bst. a), Wahlen, Abstimmungen und in diesem Zusammenhang ergangene Beschlüsse und Verfügungen (Bst. b) sowie weitere Beschlüsse von Organen der Regionalkonferenz, gegen die kein anderes Rechtsmittel erhoben werden kann (Bst. c), unterliegen somit der Gemeindebeschwerde. Gemeindebeschwerde ist bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder beim zuständigen Regierungsstatthalter (vgl. Abs. 3) zu erheben. Deren bzw. dessen Entscheid kann gegebenenfalls an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Spezialgesetzliche Rechtspflegebestimmungen bleiben selbstverständlich vorbehalten. So richtet sich der Rechtsmittelweg im Planungsbereich, insbesondere gegen eine regionale Überbauungsordnung nach den Artikeln 61 ff. BauG. Demnach kann gegen den betreffenden Genehmigungsentscheid der kantonalen Genehmigungsbehörde (AGR) in erster Instanz Beschwerde an die Justiz-, Gemein-

de- und Kirchendirektion geführt werden mit der Weiterzugsmöglichkeit an das kantonale Verwaltungsgericht oder direkt an das Bundesgericht.

Absatz 3

Über Gemeindebeschwerden entscheidet erstinstanzlich die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter bestimmt sich nach dem Einwohner-schwergewicht der betreffenden Regionalkonferenz. Mit dieser Festlegung werden allfällige Unklarheiten vermieden, sofern sich eine Regionalkonferenz über die Gebiete von mehreren Regierungsstatthalterämtern (Verwaltungskreise) erstreckt. Die Regelung entspricht der geltenden Praxis bei amtsbezirksüberschreitenden Gemeindeverbänden.

Absatz 4

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass auf das Verfahren sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen (Art. 92 ff. GG) Anwendung finden. Der Verweis ist nötig, weil die Regionalkonferenzen den allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich nicht unterstehen.

Artikel 157 (neu)

Absatz 1

Die Bestimmung übernimmt die bei den Gemeindeverbänden gängige Regelung. Sie verhindert, dass für Verbindlichkeiten der Regionalkonferenz (als eigenständige gemeinderechtliche Körperschaft) unmittelbar die Gemeinden herangezogen werden. Für Verbindlichkeiten der Regionalkonferenz haftet somit (ausschliesslich) diese selbst. Für die Staatshaftung geltend wie für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften die kantonalen Bestimmungen (Art. 100 ff. Personalgesetz⁸⁷⁾).

Absatz 2

Die Haftung gegenüber Dritten bei der Liquidation einer Regionalkonferenz entspricht der Regelung für Gemeindeverbände (Art. 135 GG). Die vorliegende Bestimmung regelt die Haftung gegenüber den Gläubigern der Regionalkonferenz. Während vor der Liquidation ausschliesslich die Regionalkonferenz selbst für ihre Schulden haftet (Abs. 1), können bei der Liquidation auch unmittelbar die Gemeinden belangt werden, und zwar umfassend. Solidarische Haftung bedeutet, dass die Gläubiger eine oder mehrere Gemeinden zur Begleichung der gesamten Schuld anhalten können.⁸⁸⁾ (Zum Verhältnis der Gemeinden unter sich, siehe Abs. 4.)

⁸⁷⁾ BSG 153.01.

⁸⁸⁾ Zur Haftung im Gemeindeverband ausführlich: Ueli Friederich, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 134 N. 44 und Art. 135 N. 1 ff.

⁸⁶⁾ BSG 155.21.

Absatz 3

Aus praktischen Gründen und entsprechend der gängigen Regelung in Gemeindeverbänden wird die Liquidation der Geschäftsleitung zugewiesen.

Absatz 4

Die Bestimmung bezieht sich auf das interne Verhältnis und regelt, wie die Gemeinden im Liquidationsfall allfällige Vermögens- oder Schuldenüberschüsse unter sich aufteilen. Es ist nahe liegend und sachgerecht, für diese Aufteilung auf die Höhe der Gemeindebeiträge an die Verwaltungskosten (welche aufgrund der Einwohnerzahl festgelegt werden) abzustellen.

Artikel 158 (neu)**Absatz 1**

Es wird klar gestellt, dass die Regionalkonferenzen – wie die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften – der kantonalen Aufsicht unterstehen. Diese Klarstellung ist nötig, weil die allgemeinen Bestimmungen des GG auf die Regionalkonferenzen grundsätzlich keine Anwendung finden (vgl. Art. 2 Abs. 3 GG).

Absatz 2

Analog zur Regelung für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften (vgl. Art. 87 GG) obliegt die Aufsicht über die Regionalkonferenzen grundsätzlich der zuständigen Regierungstatthalterin oder dem zuständigen Regierungstatthalter, soweit besondere Vorschriften diese Aufgabe nicht einer anderen Stelle zuweisen. Während die zuständige Regierungstatthalterin oder der zuständige Regierungstatthalter somit die allgemeine Gemeindeaufsicht wahrnimmt, obliegt die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Welches Regierungstatthalteramt zuständig ist, bestimmt sich nach Artikel 156 Absatz 3 GG und damit nach dem Einwohner-schwergewicht der betreffenden Regionalkonferenz.

Absatz 3

Wie erwähnt, sind die allgemeinen Bestimmungen mittels Verweisung ausdrücklich für anwendbar zu erklären.

Umnummerierung des 8. Abschnitts und der Artikel 137–142

Das Einfügen des neuen Abschnitts 8. unmittelbar nach dem bestehenden Artikel 136 GG sowie die fortlaufende Nummerierung der eingefügten Bestimmungen zur Regionalkonferenz (Art. 137 ff.) bedingen eine Umnummerierung des bisherigen 8. Abschnitts (neu: 9. Abschnitt) sowie eine Neu Nummerierung der bestehenden Artikel 137–142 GG. Die neuen Artikel 137 ff. werden – in Abweichung

von den Rechtsetzungstechnischen Richtlinien (RTR)⁸⁹⁾ – im Interesse der besseren Lesbarkeit nicht wie eigentlich vorgeschrieben als Artikel 136a, 136b, 136c, 137d usw. eingefügt, sondern ausnahmsweise fortlaufend weiter nummeriert. Dies ist im vorliegenden Fall zulässig, weil es sich bei den bisherigen Artikeln 137 ff. um die Schluss- und Übergangsbestimmungen des GG handelt, deren Um- bzw. Neu Nummerierung keine umfangreichen Anpassungen in anderen Gesetzen (Verweisungen) bedingen.

Die vorliegende Teilrevision wird schliesslich benützt, um in den Art. 123 und 130 GG die korrekte Schreibweise «öffentlich-rechtliche» einzufügen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

8.5 Indirekte Änderungen von übrigen Erlassen**8.5.1 Sonderstatutgesetz (SStG)****Übersicht**

Auf den 1. Januar 2006 ist das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)⁹⁰⁾ in Kraft getreten. Das Gesetz sieht für die Bevölkerung des Berner Juras und die französischsprachige Minderheit im Amtsbezirk Biel verschiedene Massnahmen und Institutionen vor, die es ihnen erlauben sollen, innerhalb des Kantons Bern ihre Identität zu bewahren sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken. Sodann regelt das Gesetz ihre aktive Teilnahme am kantonalen politischen Leben. Um diese Zielsetzung zu erfüllen, werden der Bernjurassische Rat (BJR) und der Rat für die französischsprachigen Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel (RFB) eingesetzt.

Die Zuständigkeiten dieser beiden *kantonalen* Organe werden im SStG abschliessend aufgezählt. Es handelt sich dabei nicht um kommunale Aufgaben oder um regionale Aufgaben aus den Bereichen Siedlungs- und Verkehrsplanung, wie sie von der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit hauptsächlich behandelt werden. Die Koordination mit den Institutionen und Gremien des Jura bernois ist aber auf jeden Fall gewährleistet. Zu klären ist namentlich die Rolle des BJR, falls im Gebiet des Jura bernois eine Regionalkonferenz eingeführt würde. Da die Wahl der 24 Mitglieder des BJR direkt durch die Stimmberechtigten der drei Amtsbezirke des Berner Juras (Amtsbezirke Courter-lary, Moutier und La Neuveville) erfolgt, hat der BJR eine andere politische Legitimation und Zusammensetzung als die als strategische Entscheidplattform der Gemeinden konzipierte Regionalkonferenz, in welche die Gemeindepräsidenten von Amtes wegen Einsitz nehmen (siehe Abschnitt 3.1.).

⁸⁹⁾ Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR), Stand 22.03.2000, hrsg. von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Staatskanzlei des Kantons Bern, Modul 3, Ziff. 2.3.12.

⁹⁰⁾ BSG 102.1 (BAG 05–43).

Überschneidungen der Aufgaben des BJR mit der Regionalkonferenz könnten sich bei der möglichen Übertragung von Gemeindeaufgaben an den BJR nach Artikel 53 SStG ergeben. Heute kann allerdings nicht abschliessend beurteilt werden, ob die Gemeinden des Berner Juras von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und inwiefern Gemeindeaufgaben an den BJR übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und ist für diejenigen Gemeinden verbindlich, die der Aufgabenübertragung zugestimmt haben. Die zweckmässige Aufgabenerfüllung sowie die Zuständigkeitsfragen können der BJR und eine allfällige Regionalkonferenz im Berner Jura vor einer Aufgabenübertragung vorgängig absprechen.

Das SStG sieht in den Artikeln 59 ff. für die Gemeinden des Berner Juras und für die Gemeinden Biel/Bienne und Leubringen eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (Gemeindepräsidentenkonferenz resp. conférence des maires) vor, in welcher die Zusammenarbeit unter den Gemeinden gefördert wird und der gegenseitige Informationsaustausch zwischen den Gemeinden stattfindet. Heute gehören bis auf drei Gemeinden alle Gemeinden des Berner Juras der Gemeindepräsidentenkonferenz an. Die Gemeindepräsidentenkonferenz stellt zudem die Verbindung der Gemeinden zum BJR und zum RFB sicher. Um mit der Einführung der Regionalkonferenz Berner Jura nicht ein zusätzliches Gremium zu schaffen, ist die Integration und Verschmelzung der bisherigen Gemeindepräsidentenkonferenz mit der Regionalkonferenz zu ermöglichen. Dies kann mit einer neuen Bestimmung im SStG ohne weiteres bewerkstelligt werden. Nachdem sich die Gemeindepräsidentenkonferenz in einer vorgängigen Konsultation zu dieser Frage zustimmend geäussert hat, wird nachstehend eine entsprechende Anpassung des SStG vorgeschlagen.

Die Kosten der Gemeindepräsidentenkonferenz belaufen sich heute auf rund 20 000 Franken jährlich und werden gemäss Artikel 61 SStG den angeschlossenen Gemeinden angelastet. Diese leisten je nach Grösse Beiträge zwischen 250 bis 800 Franken. Besteht im Berner Jura in Zukunft eine Regionalkonferenz, sind die Kosten nach den massgeblichen Bestimmungen im Gemeindegesetz aufgrund der Einwohnerzahl auf die Gemeinden zu verteilen (Art. 155 i.V.m. 148 Abs. 3 GG). Zudem erhält die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz einen Kantonsbeitrag (siehe die Ausführungen Abschnitt 3.6, Seite 54 ff.).

Artikel 62a (neu)

Absatz 1

Falls in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland (mit den Verwaltungskreisen Berner Jura, Biel/Bienne und Seeland) eine Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) eingeführt wird (siehe hierzu Abschnitt 8.4), kann sich die bisherige Gemeindepräsidentenkonferenz (conférence des maires) als Teilkonferenz innerhalb dieser Regionalkonferenz konstituieren. In diesem Fall nimmt diese Teilkonferenz die Aufgaben gemäss Artikel 60 SStG wahr. Diese Möglichkeit wird in

Absatz 1 des neuen Artikel 62a SStG verankert. Diese Teilkonferenz entsteht somit nicht «automatisch» von Gesetzes wegen, sondern durch ausdrücklichen Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenz. Auf die Durchführung einer (teil-)regionalen Abstimmung gemäss (vgl. Art. 149 GG) wird somit grundsätzlich verzichtet, zumal es in erster Linie um die Umwandlung eines bestehenden Gremiums (Gemeindepräsidentenkonferenz) in eine andere Körperschaftsform (Teilkonferenz) geht und letzterer lediglich die gesetzlich (in Art. 60 SStG) umschriebenen, vorwiegend koordinativen Aufgaben «übertragen» werden. Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Artikel 60 SStG werden ausschliesslich von der Teilkonferenz respektive von den ihr angehörenden Gemeinden getragen. Wenn sich die Gemeindepräsidentenkonferenz als Teilkonferenz konstituiert, fällt der gemäss Artikel 59 SStG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag ohne weiteres dahin. Durch die Umwandlung der Gemeindepräsidentenkonferenz in eine Teilkonferenz der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois ändert sich am Bestand der Konferenz und an der freiwilligen Mitgliedschaft nichts: Gemeinden, welche vorher der Gemeindepräsidentenkonferenz nicht angehört haben, werden also nicht zum Mitmachen in der Teilkonferenz gezwungen.

Absatz 2

Werden der aus der ehemaligen Gemeindepräsidentenkonferenz umgewandelten Teilkonferenz neben den in Artikel 60 SStG umschriebenen weitere Aufgaben übertragen werden, kommt das im GG vorgesehene, «normale» Verfahren für die Aufgabenübertragung zum Tragen. Demnach ist ein Reglement zu erlassen und den Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden zu unterbreiten (vgl. Art. 149 GG). Wie erwähnt, kann hingegen auf die Durchführung einer (teil-)regionalen Abstimmung verzichtet werden, sofern der Teilkonferenz keine weiteren Aufgaben übertragen werden.

Absatz 3

Für die Organisation und das Verfahren in der Teilkonferenz der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois gelten – auch bei Geschäften gemäss Artikel 60 SStG – die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (siehe Abschnitt 8.4). Mit der vorliegenden Verweisung wird dies klargestellt.

8.5.2 Informationsgesetz (IG)

Nach Artikel 153 GG orientiert die Regionalkonferenz regelmässig über ihre Tätigkeiten und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über geplante Vorhaben von regionaler Bedeutung.

Durch eine Anpassung des Informationsgesetzes (IG)⁹¹¹ wird präzisiert, für welche Organe der Regionalkonferenz das Öffentlichkeitsprinzip gilt respektive nicht gilt.

⁹¹¹ BSG 107.1.

Dabei kann auf die für die politischen Gemeinden geltende Ordnung abgestellt werden. Demnach sind die Sitzungen der legislativen Organe öffentlich.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Informationsgesetzes (IG) auf die Regionalkonferenzen als gemeinderechtliche Körperschaften anwendbar (Art. 2 Abs. 2 Bst. b IG).

Artikel 11

Absatz 1

Mit einer Ergänzung wird klargestellt, dass auch die Regionalversammlung – wie die Sitzungen der Legislativorgane bei den politischen Gemeinden – öffentlich sind. Da die Regionalversammlung über referendumsfähige Vorlagen debattiert (siehe Art. 146 GG), gebietet das Öffentlichkeitsprinzip die Sitzungen der Regionalversammlung öffentlich durchzuführen. Dies ist für die demokratische Meinungsbildung innerhalb einer Region mit Regionalkonferenz zwingend. So können sich Parteien, Gruppierungen, Initiativ- und Referendumskomitees, Medienschaffende und die in regionalen Angelegenheiten Stimmberechtigten über die Hintergründe und die Argumente zu einzelnen Geschäften der Regionalkonferenz und zu regionalen Abstimmungsvorlagen informieren.

Absatz 3

Mit einer Neuformulierung wird generell klargestellt, dass die Sitzungen der Exekutivorgane und der Kommissionen von gemeinderechtlichen Körperschaften grundsätzlich nicht öffentlich sind. Mit Bezug auf die Regionalkonferenzen folgt daraus, dass die Geschäftsleitung, die Geschäftsstelle und die Kommissionen nicht öffentlich sind, es sei denn, das Geschäftsreglement der Regionalkonferenz sehe die Öffentlichkeit ausdrücklich vor.

Artikel 12

Nicht nur die Sitzungen, sondern auch die Unterlagen der Regionalversammlung der Regionalkonferenz sind öffentlich. Dies wird mit der vorliegenden Ergänzung klargestellt.

8.5.3 Kulturförderungsgesetz (KFG)

Übersicht

Die Regionalkonferenzen sollen unter anderem grundsätzlich auch für die regionale Zusammenarbeit im Bereich Kulturförderung zuständig sein. Sie übernehmen diese Zuständigkeit allerdings nur dann zwingend, wenn die Kulturförderung in der betreffenden Region bis anhin überhaupt ein Thema ist und bei der Einsetzung der Regionalkonferenz eine regionale Kulturkonferenz (RKK) besteht. In diesem Fall tritt die Regionalkonferenz als Ganzes, als Teil- oder gegebenenfalls als erweiterte Konferenz von Gesetzes wegen an die Stelle der bisherigen

RKK und übernimmt deren Aufgaben. Wenn das Gebiet der bisherigen RKK sich nicht mit jenem der Regionalkonferenz deckt oder der bisherigen RKK nicht alle Gemeinden der Regionalkonferenz respektive ausserhalb der Regionalkonferenz liegende Gemeinden angehören, erfolgt die Aufgabenerfüllung in entsprechenden Teilkonferenzen bzw. in entsprechend erweiterten Konferenzen (vgl. Erläuterungen zu Art. 143 GG sowie zu Art. 13g Abs. 2 Bst. b KFG). Im Gegensatz zu den anderen obligatorischen Aufgabenbereichen besteht für die Kulturförderung somit eine gewisse Flexibilität hinsichtlich des Perimeters. Die Kulturförderung ist in der besonderen Gesetzgebung als obligatorische Aufgabe der Regionalkonferenzen zu bezeichnen (Art. 141 Abs. 1 GG). Dies bedingt eine Anpassung des geltenden Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG)⁹²⁾. Diese erfolgt durch Einfügen eines neuen Artikels 13g, der festhält, inwiefern im Hinblick auf die Einführung einer Regionalkonferenz von den geltenden Bestimmungen des KFG abgewichen wird.

Das KFG soll totalrevidiert werden. Diese anstehende Totalrevision erfolgt in enger Abstimmung mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit. Im Rahmen der Totalrevision des KFG sollen insbesondere die regionale Zusammenarbeit neu geregelt und die erforderlichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung durch die Regionalkonferenzen geschaffen werden (vgl. dazu auch Abschnitt 3.3). Im totalrevidierten KFG sind auch die Grundsätze der Finanzierung und Kostenverteilung zwischen Kanton, Städten und betroffenen Gemeinden verbindlich festzulegen. Mit der vorliegenden indirekten Änderung des KFG wird im Sinn einer Übergangslösung sicher gestellt, dass das Regionalkonferenz-Modell auf jeden Fall Anfang 2008 eingeführt werden kann. Das totalrevidierte KFG mit der definitiven Neuregelung der regionalen Kulturförderung wird die vorliegende Übergangslösung voraussichtlich übernehmen.

Artikel 13g (neu)

Absatz 1

Es wird festgehalten, dass die Regionalkonferenzen mit ihrer Einsetzung von Gesetzes wegen an die Stelle der dort bestehenden Regionalen Kulturkonferenzen (RKK) treten und deren Rechte und Pflichten übernehmen. Wo die regionale Kulturförderung bisher hingegen kein Thema war und dementsprechend keine RKK bestehen (beispielsweise Region Oberland Ost bzw. Interlaken sowie Region Burgdorf), muss diese Aufgabe auch bei Einführung einer Regionalkonferenz nicht zwingend neu übernommen werden. Die regionale Zusammenarbeit im Kulturförderungsbereich wird also mit der Einführung der Regionalkonferenzen nicht automatisch ausgedehnt, sondern soll grundsätzlich im bisherigen Rahmen und Gebiet (dort aber als obligatorische Aufgabe) weitergeführt. Die Kulturförderung kann daher, obwohl es sich grundsätzlich um eine obligatorische Aufgabe handelt, auch im Rahmen von Teilkonferenzen innerhalb der Regionalkonferenz oder in erweiterten Teilkonferenzen, denen auch Gemeinden ausserhalb des

⁹²⁾ BSG 423.11.

betreffenden Regionalkonferenz-Perimeters angehören, wahrgenommen werden, wenn der bisherigen RKK nicht alle Gemeinden im Gebiet einer Regionalkonferenz oder weitere Gemeinden ausserhalb einer Regionalkonferenz angehört haben. Die entsprechenden Teilkonferenzen umfassen in jedem Fall mindestens das Gebiet der bisherigen RKK.

Absatz 2

Die vorliegende Konzeption beschränkt sich bewusst – nicht zuletzt im Hinblick auf die anstehende Totalrevision des KFG – darauf, festzulegen, inwiefern die Einsetzung von Regionalkonferenzen ein Abweichen von bestehenden Bestimmungen des KFG bedingt. Es wird also darauf verzichtet, alle Einzelheiten im Hinblick auf die Einführung einer Regionalkonferenz positivrechtlich zu verankern. Dies ermöglicht eine schlanke, gut les- und handhabbare Regelung. Gleichzeitig wird sicher gestellt, dass die Bestimmungen für die Kulturkonferenzen – die ja fortbestehen, sofern und solange keine Regionalkonferenz eingeführt wird – unverändert weiter gelten.

Buchstabe a

Nach dem geltenden Artikel 13b Absatz 2 KFG bilden die Kulturinstitute und Finanzierungsträger (Standortgemeinden, beitragspflichtige umliegende Gemeinden, Kanton und allfällige andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) gemeinsam regionale Kulturkonferenzen. Diese Regelung ist auf Regionalkonferenzen so nicht anwendbar, da diesen ausschliesslich die Gemeinden angehören. Eine Vollmitgliedschaft Dritter in der Regionalkonferenz, in Teil- oder erweiterten Teilkonferenzen und in deren Kommissionen ist nach der Konzeption im Gemeindegesetz (GG) ausgeschlossen. Immerhin können aber Kommissionen der Regionalkonferenzen bei Bedarf Dritte (ohne Stimmrecht) beziehen (vgl. Art. 147 Abs. 4 GG). Es ist somit – in Abweichung zu Artikel 13b Absatz 2 KFG – vorzusehen, dass die Kulturinstitute und die übrigen Finanzierungsträger in der zuständigen Kommission der Regionalkonferenz mitwirken.

Buchstabe b

Gemäss geltender Regelung (Art. 13c Abs. 1 Bst. d KFG) bezeichnet der Regierungsrat die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden und damit die Perimeter der regionalen Kulturkonferenzen (RKK). Gestützt darauf hat der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die heutigen RKK geregelt.⁹³¹ Im Hinblick auf die Einführung von Regionalkonferenzen ist die geltende Bestimmung insofern zu ergänzen, als der Regierungsrat nebst den beitragspflichtigen Gemeinden *innerhalb* einer Regionalkonferenz gegebenenfalls auch beitragspflichtige Gemeinden

⁹³¹ Vgl. Verordnung vom 28. Mai 1997 über die regionale Kulturkonferenz Bern (RKKV Bern, BSG 423.412); Verordnung vom 29. April 1998 über die regionale Kulturkonferenz Biel (VRKK Biel, BSG 423.414); Verordnung vom 22. Dezember 1999 über die regionale Kulturkonferenz Langenthal (VRKK Langenthal, BSG 423.415); Verordnung vom 16. Mai 2001 über die regionale Kulturkonferenz Thun (RKKV Thun, BSG 423.416).

einer Nachbarregion bzw. Gemeinden ausserhalb der betreffenden Regionalkonferenz bezeichnet.⁹⁴¹ Ausserdem gehören heute die Gemeinden Aarberg, Grossaffoltern und Lyss sowohl der RKK Biel als auch der RKK Bern an, wobei sie je einen halben Beitrag leisten.

Buchstabe c

Der geltende Artikel 13d Absatz 1 KFG sieht vor, dass die Subventionsverträge zwischen den Kulturinstituten und den Finanzierungsträgern «innerhalb der regionalen Kulturkonferenz» geschlossen werden. Von dieser Regelung muss bei der Einführung einer Regionalkonferenz abgewichen werden, da hier (im Gegensatz zu den regionalen Kulturkonferenzen) ausschliesslich die Gemeinden vertreten sind. Beim Regionalkonferenz-Modell erfolgt der Abschluss der Subventionsverträge nicht mit jeder Gemeinde einzeln, sondern zwischen den Kulturinstituten einerseits und den Regionalversammlungen der Regionalkonferenzen (bzw. gegebenenfalls der Teil- oder erweiterten Konferenzen) andererseits sowie allfälligen weiteren Beteiligten. Es ist deshalb festzulegen, dass die Regionalversammlung der Regionalkonferenz für ihre Mitgliedergemeinden Subventionsverträge mit den übrigen Vertragspartnern abschliesst. Als Mitgliedgemeinden gelten diejenigen Gemeinden, die (vom Regierungsrat in der Verordnung) zum betreffenden «Kulturperimeter» zugewiesen werden.

Buchstabe d

Für das Zustandekommen eines Subventionsvertrags müssen ihm nach geltendem Recht (Art. 13e Abs. 1 KFG) die Kulturinstitute, die Standortgemeinde, der Kantons, die allfälligen weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie mindestens zwei Drittel der beitragspflichtigen Gemeinden, die wenigstens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren, zustimmen. Diese – relativ komplizierte und entsprechend schwerfällige – Regelung wird mit der Einführung einer Regionalkonferenz vereinfacht, da diese – als Ganzes oder als Teil- bzw. erweiterte Konferenz – anstelle der einzelnen Gemeinden auftritt. Damit reduziert sich nicht nur die Zahl der Vertragsparteien, es erübrigen sich auch Mindestzustimmungs- und Repräsentationsvorgaben, da der Stimmkraft der Gemeinden bei der Beschlussfassung in der Regionalversammlung Rechnung getragen wird. Die demokratische Legitimation wird dadurch gewährleistet, dass der betreffende Beschluss der Regionalversammlung dem fakultativen Referendum unterstellt wird (vgl. Art. 146 Abs. 2 Bst. a GG). Der Umstand, dass bei Einsetzung einer Regio-

⁹⁴¹ Die vorliegende Regelung wurde ursprünglich mit Blick auf die Region Biel/Bienne geschaffen, weil der heute bestehenden RKK Biel auch Gemeinden aus dem Berner Jura (La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont, Vauffelin und La Neuveville) angehören. Würden im Gebiet Biel/Bienne-Seeland und Jura bernois zwei Regionalkonferenzen eingeführt, müsste innerhalb der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland eine Teilkonferenz Kultur um die betreffenden Gemeinden der benachbarten Region Jura bernois erweitert werden. Mit der Einführung einer einzigen Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois ist dieses «Problem» für *diese* Region gelöst, es kann sich aber in anderen Regionen ebenfalls stellen.

nalkonferenz deren Zustimmung zu den Subventionsverträgen nötig ist und der entsprechende Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht, wird in der vorliegenden Bestimmung ausdrücklich verankert.

Buchstaben e und f

Der geltende Artikel 13e Absatz 3 KFG regelt die Kündigung eines Subventionsvertrags. Demnach braucht es für die Kündigung durch die beitragspflichtigen Gemeinden mindestens zwei Drittel von ihnen, die wenigstens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren. Besteht eine Regionalkonferenz (bzw. gegebenenfalls eine Teil- oder erweiterte Konferenz), handelt diese für die Gemeinden gegenüber den anderen Vertragspartnern. Damit entfällt die Kündigung durch die einzelnen Gemeinden und folglich die Festlegung besonderer «Quoren», was angesichts der stimmkraftgewichteten Beschlussfassung in der Regionalversammlung unbedenklich ist. In Abweichung zur geltenden Regelung wird somit festgelegt, dass die Kündigung eines Subventionsvertrags durch die Regionalversammlung erfolgt, wobei die Stimmberechtigten oder die Gemeinden mit einer Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes die Kündigung verlangen können.

Buchstabe g

Gemäss Artikel 13f KFG kann der Grosse Rat einen Subventionsvertrag genehmigen und damit für die Beteiligten verbindlich erklären, wenn zwar alle Finanzierungsträger zugestimmt haben, aber die erforderliche Mindestzahl von zustimmenden beitragspflichtigen Gemeinden (d.h. zwei Drittel der Gemeinden, die wenigstens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren) nicht erreicht worden ist. Gleichzeitig müssen mindestens die Hälfte der Gemeinden, welche wenigstens zwei Drittel der Bevölkerung repräsentieren, zugestimmt haben und der Finanzierungsanteil der beitragspflichtigen Gemeinden darf einen bestimmten Mindestanteil nicht überschreiten. Es handelt sich um eine Art «Ersatzvornahme». Von dieser Möglichkeit wurde allerdings bis anhin nie Gebrauch gemacht, und bei Einführung einer Regionalkonferenz erübrigt sie sich endgültig.

Buchstabe h

Wenn eine Regionalkonferenz als Ganzes oder als Teil- bzw. erweiterte Teilkonferenz die Kulturförderungsaufgaben übernimmt, besteht das Risiko, dass ein Subventionsvertrag kurz vor seiner Erneuerung von den Stimmberechtigten in einer Referendumsabstimmung abgelehnt wird (vgl. Art. 13g Abs. 2 Bst. d). Für die betroffenen Kulturinstitutionen bedeutete dies, dass sie von heute auf morgen ihre Finanzierung verlieren und ein vertragsloser Zustand herrscht. Um den Übergang und den ordnungsgemässen Ablauf der diesfalls notwendigen Massnahmen zu gewährleisten, muss in den Subventionsverträgen eine angemessene Kündigungsfrist verankert und bei zeitlich befristeten Verträgen eine angemessene Übergangsfrist für die Vertragsablösung sichergestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Kündigungsfristen und Übergangsregelungen erfolgt in den

entsprechenden Subventionsverträgen. An dieser Stelle ist einzig die Verpflichtung zu einer solchen Regelung zu verankern.

8.5.4 Baugesetz (BauG)

Artikel 55

Die Tatsache, dass neu eine Regionalkonferenz an die Stelle einer oder mehrerer bestehenden Planungsregionen tritt und damit zur regionalen Planungsträgerschaft wird (vgl. dazu Abschnitt 3.3 sowie Erläuterungen zu Art. 97a BauG), muss hier – im Grundsatzartikel des BauG zu den Stufen und Zuständigkeiten in der Planung – ausdrücklich in Absatz 2 vorgesehen werden.

Die restlichen Absätze der Bestimmung bleiben unverändert.

Artikel 61

Da die Regionalkonferenzen auch regionale Richtpläne und ausnahmsweise – als einzige gemeinderechtliche Körperschaft – auch regionale Überbauungsordnungen erlassen können, müssen die kantonalen Genehmigungsvorschriften (Art. 61 BauG) diesem neuen Umstand angepasst werden.

Absatz 1

Es wird präzisiert, dass auch regionale Vorschriften und Pläne, welche durch die Regionalkonferenzen erlassen werden, der kantonalen Genehmigungspflicht unterliegen.

Absatz 2

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass nebst den direkt Betroffenen auch der Regionalkonferenz vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren ist, wenn die Genehmigungsbehörde – das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) – beabsichtigt, die eingereichten Pläne oder Vorschriften einer Regionalkonferenz mit ihrer Genehmigung zu ändern.

Absatz 3

Schliesslich ist im Hinblick auf regionale Vorschriften und Pläne, die von einer Regionalkonferenz erlassen werden, zu ergänzen, dass (auch) diese Körperschaft über die Gründe für eintretende Verzögerungen bei der kantonalen Genehmigung zu benachrichtigen ist, sofern dieses Verfahren länger als drei Monate dauern sollte.

Die *Absätze 4 und 5* der Bestimmung bleiben unverändert.

Artikel 97

Aufgrund des neuen Artikels 97a (siehe nachstehend) muss der Randtitel (Marginalie) zu dieser Bestimmung neu wie folgt lauten: «1. Planungsregion» (bisher: «1. Organisation»).

Artikel 97a (neu)

Mit dieser neuen Bestimmung – die mit der Marginalie «2. Regionalkonferenz» unter dem Titel «Regionalplanung» eingefügt wird – werden die Regionalkonferenzen und deren gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten im bernischen Planungsrecht gesetzlich verankert.

Absatz 1

In Regionen, die nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes eine Regionalkonferenz eingeführt haben, tritt diese für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr von Gesetzes wegen an die Stelle der bestehenden Planungsregion(en).

Absatz 2

Nebst der Aufgabenzuweisung im Bereich Siedlungs- und Gesamtverkehrsentwicklung ist eine Regionalkonferenz auch – und zwar ausschliesslich – für die regionale Richtplanung zuständig. Es erfolgt also auch in diesem Bereich eine gesetzliche Übertragung der Zuständigkeit von den Planungsregionen an die Regionalkonferenz.

Die Regionalkonferenz besitzt dabei insofern Organisationsautonomie, als es ihr unbenommen bleibt, – in ihrem Geschäftsreglement – die Zuständigkeit für regionale Richtplanungen, welche nur Teilgebiete des gesamten Perimeters der Regionalkonferenz betreffen, an Teilkonferenzen (mit entsprechendem Perimeter) zu übertragen.

Absatz 3

Um während einer Übergangszeit die schrittweise Überführung der bisherigen Planungsregionen in die Regionalkonferenzen zu erleichtern, sollen diesen bestehenden Trägerschaften während maximal dreier Jahre seit der Einführung einer Regionalkonferenz im betreffenden Gebiet weiterhin im bisherigen Umfang die Kosten für die Geschäftsstellen vergütet werden. Mit der vorliegenden Regelung wird sichergestellt, dass die massgebliche Subventionsbestimmung (Art. 139 Abs. 1 Bst. a BauG) während längstens dreier Jahre weiter zur Anwendung kommt. Diese Übergangsfrist beginnt mit der Einsetzung der Regionalkonferenz im betreffenden Gebiet zu laufen.

Artikel 98

Der *Randtitel* der Bestimmung muss infolge des neuen Artikels 97a neu nummeriert werden («3.» anstelle von «2.»).

Die vorliegende Bestimmung zu den regionalen Planungsaufgaben muss dahingehend ergänzt werden, dass neu eben die Regionalkonferenzen auch als (regionale) Planungsträger auftreten. Dies bedingt eine Anpassung der *Absätze 1 und 3*.

In *Absatz 1* ist zudem der bisher verwendete Begriff «Mitgliedgemeinden» durch den korrekten Terminus «Mitgliedsgemeinden» zu ersetzen.

Die *Absätze 2, 4 und 5* der Bestimmung bleiben im Übrigen unverändert.

Artikel 98a (neu)

Diese Bestimmung definiert das neu geschaffene Instrument der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) und regelt das zugehörige Verfahren, und zwar sowohl für Regionen mit einer Regionalkonferenz (Abs. 4) als auch für Regionen ohne Regionalkonferenz (Abs. 5).

Wie in Abschnitt 3.4 erläutert, sind die RGSK ein Instrument für die mittel- bis langfristige konzeptionelle Planung, sie enthalten aber auch die in den nächsten vier Jahren zu realisierenden Infrastrukturmassnahmen.

Absatz 1

Die Bestimmung ist bewusst offen formuliert, was die Weiterentwicklung der RGSK erlaubt, namentlich um die (noch konkret festzulegenden) Anforderungen des Bundes erfüllen zu können. Die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente im öffentlichen Verkehr (Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit) sowie die mit dem neuen Strassengesetz vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Strassen (Strassennetzplan und Investitionsrahmenkredit Strasse) basieren darauf, dass die Regionalkonferenzen die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr im funktionalen Perimeter vornehmen und die aus ihrer Sicht zu realisierenden Massnahmen inhaltlich und zeitlich priorisieren.

Absatz 2

Form und der Inhalt der RGSK entsprechen den Anforderungen, die das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr+Siedlung definiert hat. Mit der Einführung der RGSK sind deshalb keine separaten Agglomerationsprogramme Verkehr+Siedlung mehr nötig, da diese in den RGSK aufgehen. Diejenigen Vorhaben, die ausschliesslich innerhalb des engeren BFS-Agglomerationsperimeters liegen (und die deshalb Bundesbeiträge erhalten können), sollen im RGSK speziell gekennzeichnet und in einem separaten Kapitel zusammengefasst werden, um sie beim Bund einreichen zu können. Mit Absatz 2 wird deshalb klargestellt, dass die RGSK die Agglomerationsprogramme nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes

(Art. 17a ff. Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer) darstellen. Die sechs bernischen Agglomerationsprogramme werden vom Kanton in einer Synthese zusammengefasst. Der Kanton priorisiert die Massnahmen und reicht dem Bund die RGSK als Agglomerationsprogramme zum Abschluss der entsprechenden mehrjährigen Vereinbarungen über die Mitfinanzierung des Bundes ein. Schon mit der bernischen Umsetzungsvorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen⁹⁵⁾ wurde entschieden, dass im Kanton Bern nicht die Regionalkonferenzen oder andere regionale Organisationen, sondern der Kanton beitragsberechtigter Träger der vom Bund mitfinanzierten Verkehrsinfrastrukturen in den Agglomerationen ist.

Absatz 3

Absatz 3 umschreibt die Vorgaben, die der Regierungsrat als Leitplanken für die RGSK erlässt. Diese wurden in Abschnitt 3.4 bereits ausführlich erläutert und sind für die Kohärenz der RGSK unabdingbar. Wo Regionalkonferenzen bestehen, hat der Kanton diese vor seiner Entscheidung über die kantonalen Vorgaben für die Erarbeitung der RGSK anzuhören. Für den Kanton besteht somit eine gesetzlich verankerte Anhörungspflicht der Regionalkonferenzen, womit deren Rolle als bevorzugte Gesprächspartner des Kantons im Planungsprozess betont wird. In Regionen ohne Regionalkonferenz erlässt der Kanton diese Vorgaben direkt, da aufgrund der Vielzahl von regionalen Organisationen und deren möglicherweise unterschiedlichen Interessenlagen eine Anhörung schon aufgrund der kurzen Fristen, die für die Anhörung zur Verfügung steht, nicht möglich ist.

Absatz 4

Die Bestimmung legt das Verfahren in den Grundzügen für jene Regionen fest, in denen eine Regionalkonferenz besteht. Es besteht aus vier Schritten:

- Im ersten Schritt, bei der Erarbeitung der RGSK ist die Regionalversammlung bzw. die entsprechende Kommission der Regionalkonferenz federführend. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen des Kantons unerlässlich. Dies hat sich bei der Erarbeitung der Agglomerationsprogramme Verkehr+Siedlung bereits eingespield.
- Im zweiten Schritt prüft der Kanton, ob die RGSK der einzelnen Regionalkonferenzen untereinander und mit den kantonalen Planungen, insbesondere dem Richtplan, den Verkehrsplanungen und der Finanzplanung kompatibel sind. Der Kanton erstellt eine Synthese, nimmt soweit nötig Korrekturen vor und setzt Prioritäten. Die für Raum- und Verkehrsplanung zuständigen Direktionen führen diesen Prozess gemeinsam und beziehen auch die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion mit ein. Sie stellen dem Regierungsrat Antrag.

⁹⁵⁾ Siehe hierzu den Vortrag des Regierungsrates vom 9. August 2006 zur Teilrevision von Art. 101 des Baugesetzes betreffend Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

- Anschliessend passen im dritten Schritt die Regionen soweit nötig ihre RGSK aufgrund der kantonalen Prüfung und Beurteilung an. Die Massnahmen und Festlegungen der RGSK werden vom zuständigen Organ der Regionalkonferenz als regionaler Teilrichtplan beschlossen.
- Dieser regionale Teilrichtplan wird im vierten Schritt zur Genehmigung beim Kanton eingereicht (nach Art. 61 BauG ist hierfür das AGR zuständig). Dabei ist für das AGR die vom Regierungsrat vorgenommene Synthese und Priorisierung verbindlich. Durch die Genehmigung wird das RGSK – genauer die darauf basierenden Massnahmen und Festlegungen des regionalen Teilrichtplans – behördenverbindlich.

Absatz 5

Absatz 5 regelt das Verfahren für diejenigen Regionen, in denen (noch) keine Regionalkonferenz besteht. In diesem Fall sorgt der Regierungsrat zusammen mit den Regionalen Verkehrskonferenzen und den Planungsregionen für die Erarbeitung der RGSK, wobei der Kanton die Federführung für deren Erarbeitung übernimmt.

Absatz 6

Es wird die Ersatzvornahme geregelt für die Fälle, in denen die Regionen nicht rechtzeitig ein RGSK erarbeiten oder dieses nicht den regierungsrätlichen Vorgaben gemäss Absatz 3 entspricht. Denkbar ist beispielsweise, dass sich die regionalen Akteure nicht rechtzeitig einigen können. Möglich wäre auch, auf dieser Rechtsgrundlage kurzfristige kleinere Anpassungen vorzunehmen, etwa wenn diese zur Abstimmung mit dem Bund nötig sind und eine Region nicht fristgerecht reagieren kann.

Artikel 98b (neu)

Die Regionalkonferenzen – und nur diese – sollen zur Wahrung regionaler Interessen neu auch regionale Überbauungsordnungen erlassen können (siehe Abschnitt 3.3). Dieses Planungsinstrument wird mit der vorliegenden Bestimmung neu geschaffen. Die Regelung der regionalen Überbauungsordnung ist auf die bestehenden Bestimmungen über die kantonale Überbauungsordnung (Art. 102 BauG) ausgerichtet.

Absatz 1

Die regionale Überbauungsordnung erlaubt es einer Regionalkonferenz zur Wahrung regionaler Interessen, ein Gebiet einer bestimmten Zonennutzung eigentümerverschrieben zuzuweisen, falls dies die Standortgemeinde nicht von sich aus veranlasst. Denkbar ist der Erlass von regionalen Überbauungsordnungen zur Ein- oder Umzonung von grösseren Wohn- oder Gewerbezonem, die sich aufgrund der regionalen oder kantonalen Richtplanung an einem bestimmten Standort aufdrängen. Dies kann beispielsweise dann zweckmässig sein, wenn

die Erschliessung eines Gebietes durch Verkehrsinfrastrukturanlagen an einem bestimmten Standort besonders günstig ist, die Standortgemeinde aber untätig bleibt und sich deshalb eine Einzonung und Nutzung des Gebietes aus regionaler Optik aufdrängt. Zudem kann sich eine regionale Überbauungsordnung auch in den nicht abschliessend aufgeführten Anwendungsfällen gemäss Art. 102 Abs. 1 BauG als nötig erweisen, um regionale Interessen zu wahren.

Absatz 2

Eine regionale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie eine kommunale Überbauungsordnung. Konkret bedeutet dies, dass die Regionalkonferenz, wo es regionale Interessen zu wahren gilt und die betroffene(n) Gemeinde(n) nicht zeitgerecht handeln, grundeigentümerverbindliche Regelungen erlassen kann, und zwar auch gegen den Willen der allfälligen Standortgemeinde(n). Der Beschluss einer regionalen Überbauungsordnung erfolgt in der Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit und unterliegt dem fakultativen Referendum nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (vgl. Art. 146 Abs. 2 Bst. a und 150 ff. GG). Der Erlass einer regionalen Überbauungsordnung dürfte in der Praxis eher den Ausnahmefall darstellen. Kommt sie aber zur Anwendung, wird damit die Gemeindeautonomie der betroffenen Standortgemeinde(n) zugunsten von überkommunalen bzw. regionalen Interessen eingeschränkt.

Absatz 3

Für das Verfahren zum Erlass einer regionalen Überbauungsordnung wird auf die Artikel 58 ff. BauG verwiesen. Auch regionale Überbauungsordnungen unterliegen demnach den Vorschriften über die öffentliche Mitwirkung, die kantonale Vorprüfung, die öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit und die kantonale Genehmigung. Gegen den Genehmigungsbeschluss des AGR kann Verwaltungsbeschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geführt werden. Bezüglich der Beschwerdelegitimation bedeutet die sinngemässe Anwendung der Artikel 58 ff. BauG, dass die Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen, die Regionalkonferenz selber und die von einer regionalen Überbauungsordnung betroffenen Gemeinde(n) beschwerdebefugt sind (vgl. zum Ganzen Art. 61a BauG). Die Vorschriften über das fakultative Referendum werden hier ausdrücklich vorbehalten: Beschlüsse der Regionalkonferenz über den Erlass einer regionalen Überbauungsordnung unterstehen von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum (vgl. dazu in Abschnitt 8.4 Art. 146 Abs. 2 Bst. a GG).

Artikel 101 Absatz 3

Mit der Verweisung auf Artikel 98a wird klargestellt, dass neben den Gemeinden auch die Regionalkonferenzen als Träger der regionalen Agglomerationsprogramme (in Form des RGSK) anzuhören sind.

Artikel 117

Absatz 1

Es muss festgelegt werden, dass nicht nur die Planungsregionen, sondern auch die Regionalkonferenzen die Konzepte und Sachpläne für die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten erstellen können.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3

Massnahmen für die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten können neu auch in einer regionalen Überbauungsordnung erfolgen (vgl. Art. 98b Abs. 1 Bst. d BauG). Dies wird in Absatz 3 ausdrücklich festgehalten. Gleichzeitig wird – der Vollständigkeit halber – an dieser Stelle auch die Möglichkeit der kantonalen Überbauungsordnung (Art. 102 Abs. 1 Bst. d BauG) erwähnt, was bisher fälschlicherweise nicht der Fall war.

Artikel 146

In dieser Bestimmung zur «Anpassung von Vorschriften und Plänen der Gemeinden und Regionen» müssen nebst den aktuell bereits genannten Planungsregionen auch die Regionalkonferenzen als neuer Planungsträger erwähnt werden. Dies bedingt die Umformulierung des Randtitels sowie Ergänzungen in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstaben b und c.

Weitere Artikel

Wie in den Artikeln 55, 61 und 98 BauG schon speziell geregelt, müssen in diversen Bestimmungen des BauG nebst den heute genannten Planungsregionen neu (und alternativ) auch die Regionalkonferenzen erwähnt werden. Es handelt sich um folgende Bestimmungen: Artikel 53 Absatz 2 (Planungsauftrag), 54 Absatz 1 (Planungsgrundsätze), 57 Absätze 1 und 2 (Definition der Pläne), 58 Absatz 5 (Mitwirkungsverfahren), 59 Absatz 2 (Vorprüfung), 61a Absatz 2 Buchstabe b (Beschwerdebefugnis), 99 Absatz 3 Buchstabe a (Aufgaben der Kantonsplanung), 102 Absatz 4 (Beschwerde gegen kant. Überbauungsordnung), 103 (Richtplan nach RPG), 104 Absätze 1 und 2 (Richtplanverfahren), 138 Absätze 2 und 3 (Grundsätze der Kostentragung), 139 Absatz 1 Buchstaben a und b (Staatsbeiträge an regionale Planungen und Projekte), 140 Absatz 1 Buchstabe c (Einbezug der Sekretariatskosten), 140 Absatz 2 (rechtliches Gehör der Regionen vor Verwaltungsänderungen) und 149 Absatz 1 (Übergangsbestimmung für bestehende Vorschriften und Pläne).

8.5.5 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)

Übersicht

Die Regionalkonferenzen sollen – abgesehen von der Kulturförderung (vgl. Abschnitt 8.5.3) und den Aufgaben im Bereich Siedlungsplanung (vgl. Abschnitt 8.5.4) – auch obligatorische Aufgaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs übernehmen. Sie sollen insbesondere für die Verkehrs- und Siedlungsplanung zuständig sein. Sofern und sobald in einer Region eine Regionalkonferenz eingeführt wird, obliegen dieser zwingend die Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Rahmen des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK), die Erarbeitung regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons sowie die weiteren in Artikel 16 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)⁹⁶⁾ aufgeführten Aufgaben. Die Planungsberichte gemäss Art. 13 ÖVG sind durch die RGSK nicht direkt tangiert, jedoch wird in der kommenden 2. Etappe der Reform (vgl. Abschnitt 3.4) zu entscheiden sein, wie das Verhältnis der bestehenden kantonalen Planungsinstrumenten zu den RGSK auszugestaltet ist. Mit ihrer Einsetzung treten die Regionalkonferenzen demnach mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle der bestehenden Regionalen Verkehrskonferenzen (siehe dazu auch Abschnitt 3.3 sowie Abschnitt 8.4, Erläuterungen zu Art. 141 GG). Dies bedingt eine Anpassung des geltenden ÖVG.

Artikel 16a (neu)

Absatz 1

Mit der Einführung einer Regionalkonferenz löst diese von Gesetzes wegen die bisherige Regionale Verkehrskonferenz (RVK) im betreffenden Gebiet ab. Rechte und Pflichten der betreffenden RVK gehen ohne weiteres auf die Regionalkonferenz über. Sobald eine Regionalkonferenz eingeführt ist, ist sie im betreffenden Gebiet somit die einzige beitragsberechtigte Ansprech- und Verhandlungspartnerin gegenüber dem Kanton. Solange in einem Gebiet hingegen (noch) keine Regionalkonferenz eingeführt wird, nimmt die RVK weiterhin die in Artikel 16 Absatz 3 ÖVG aufgeführten Aufgaben wahr und ist zusätzlich für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr bzw. die Erarbeitung des RGSK zuständig. Da die Einführung von Regionalkonferenzen freiwillig erfolgen soll, ist davon auszugehen, dass während einer Übergangszeit Regionalkonferenzen und RVK je nach Region nebeneinander bestehen werden.

Absatz 2

In Bezug auf die Konstituierung, die Organisation und Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Gemeinden kann vollumfänglich auf die Bestimmungen im Gemeindegesetz verwiesen werden. Gleichzeitig wird klargestellt,

dass die für die RVK geltenden organisatorischen Bestimmungen in Artikel 16 Absätze 1 und 2 ÖVG für die Regionalkonferenzen nicht gelten.

Artikel 18 (Randtitel)

Im Randtitel (Marginalie) wird präzisiert, dass es hier um die Verbindlicherklärung regionaler Zusatzangebote *durch die regionalen Verkehrskonferenzen* geht, um die erforderliche Abgrenzung zur neu vorgesehenen Verbindlicherklärung durch die Regionalkonferenzen (neuer Art. 18a) vorzunehmen. Materiell ändert sich in Artikel 18 nichts.

Artikel 18a (neu)

Absatz 1

Mit der vorliegenden Bestimmung erhalten die Regionalkonferenzen die Möglichkeit, regionale Zusatzangebote gemäss Artikel 3 Absatz 2 ÖVG samt dem entsprechenden Kostenverteiler zu beschliessen. Sie lehnt sich an die Regelung für RVK an (Art. 18 ÖVG), geht aber insofern über jene hinaus, als den Regionalkonferenzen die Kompetenz zum Beschluss über die Zusatzangebote samt Kostenteiler zugewiesen wird (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, vgl. Abs. 2), während die RVK grundsätzlich nur über das entsprechende Vorschlagsrecht gegenüber den Gemeinden verfügen.

Absatz 2

Indem der Beschluss der Regionalkonferenz über regionale Zusatzangebote und die entsprechenden Kostenverteilung dem fakultativen Referendum unterstellt wird, wird die erforderliche demokratische Legitimation, insbesondere im Hinblick auf die Bindung von nicht zustimmenden Gemeinden, sicher gestellt. Dadurch erübrigt sich die für RVKs geltende Regelung, wonach der Regierungsrat unter bestimmten Voraussetzungen die übrigen Gemeinden zur Mitfinanzierung verpflichten kann (vgl. Art. 18 Abs. 2 ÖVG).

8.5.6 Kantonales Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)

Im Gebiet des Kantons Bern befinden sich zehn Bergregionen im Sinn des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)⁹⁷⁾. Sie sind in der Rechtsform des Vereins organisiert. Nach Artikel 15 IHG haben die einzelnen Bergregionen einen geeigneten Entwicklungsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit und einer Geschäftsstelle zu errichten. Die mit der Änderung des Gemeindegesetzes neu eingeführten Regionalkonferenzen oder gegebenenfalls Teilkonferenzen erfüllen die Anforderungen des IHG. Sie sind als öffentlich-rechtliche (gemeinde-rechtliche) Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k GG mit eigener

⁹⁶⁾ Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG), BSG 762.4.

⁹⁷⁾ Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG), SR 901.1.

Rechtspersönlichkeit ausgestattet und verfügen über eine Geschäftsstelle (siehe Art. 144 Abs. 1 Bst. e GG). Nach Artikel 4 IHG kann der Bund Regionen, Gemeinden, öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften sowie Privaten Investitionshilfe in Form von Darlehen gewähren.

Falls im Gebiet einer Bergregion eine Regionalkonferenz eingeführt wird, haben die Bergregionen verschiedene Optionen (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 3.2.3). Sie können entweder ihre heutige Struktur beibehalten. In diesem Fall wird die Bergregion zu berücksichtigen haben, dass die regionale Richtplanung sowie die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr (Art. 97a BauG, siehe 8.5.4) der Regionalkonferenz obliegt. Der Bergregion verbleiben aber die Entwicklung und Planung der Fördermassnahmen (Entwicklungskonzepte, Mehrjahresprogramme und Investitionshilfeprojekte) im Berggebiet gemäss IHG. Sie erhält weiterhin den Kantons- und Bundesbeitrag an die Kosten der Geschäftsstelle.

Die vorliegende Gesetzesänderung ermöglicht es den Bergregionen aber auch, ihre Aufgaben an die Regionalkonferenz oder an eine Teilkonferenz zu übertragen. Entsprechend ist das Kantonale Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)⁹⁸⁾ anzupassen.

Artikel 5a (neu)

Absatz 1

Die neue Bestimmung im KIHG stellt sicher, dass die Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechte einer Bergregion gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) gegebenenfalls von einer Regionalkonferenz oder einer Teilkonferenz wahrgenommen werden können. Entscheidend ist, dass die Mitgliedsgemeinden der betreffenden (im Bundesrecht definierten) Bergregion dies beschliessen und die Regionalkonferenz im Geschäftsreglement die notwendigen organisatorischen Vorkehren trifft (Art. 143 Abs. 3 GG). Die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Berggebietsförderung in die Strukturen der Regionalkonferenz ist also *freiwillig*.

Wird die Aufgabe an die Regionalkonferenz übertragen, ist im Geschäftsreglement insbesondere zu regeln, ob die Teilkonferenz als Trägerin der IHG-Berggebietsförderung eine eigene Geschäftsstelle hat oder ob diese von der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz wahrgenommen wird. Für die Vorbereitung und Verwirklichung der Entwicklungskonzepte werden die kantonalen Beiträge an die von der Regionalkonferenz bezeichneten Geschäftsstelle ausbezahlt.

Absatz 2

Um während einer Übergangszeit die schrittweise Überführung der bisherigen Bergregionen in die Regionalkonferenzen zu erleichtern, werden diesen bestehenden Trägerschaften während maximal drei Jahren weiterhin im bisherigen Umfang die Kosten für die Geschäftsstellen vergütet. Diese Übergangsfrist beginnt mit der Übertragung der (IHG-)Aufgaben an die Regionalkonferenz (oder gegebenenfalls an die Teilkonferenz) zu laufen. Die vorliegende Regelung kommt nur dann zum Tragen, wenn bestehende Bergregionen tatsächlich durch die Übertragung der entsprechenden Aufgaben in eine Regionalkonferenz bzw. eine Teilkonferenz integriert werden, was allerdings nicht zwingend ist. Da der Aufbau einer Regionalkonferenz und die Organisation der Geschäftsstelle komplex ist, kann es zweckmässig sein, während einer Übergangsfrist auch die Geschäftsstelle der Bergregion noch durch den Kanton finanziell zu unterstützen um den Integrationsprozess zu erleichtern.

8.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die Änderung des Gemeindegesetzes (GG) soll so bald wie möglich und gleichzeitig mit der Änderung der Kantonsverfassung (KV) auf Anfang 2008 in Kraft gesetzt werden, um es zu ermöglichen, dass bereits im Frühling 2008 die ersten Regionalkonferenzen eingeführt werden können. Mit der Vorlage wird eine komplexe Reform umgesetzt. Es ist deshalb zweckmässig, dem Regierungsrat die Kompetenz zu delegieren, den genauen Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Vorlage festzulegen. Die Inkraftsetzung bedingt zudem zahlreiche Anpassungen auf Verordnungsstufe sowie organisatorische Massnahmen innerhalb der Verwaltung, die vom Regierungsrat entsprechende Entscheide verlangen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt aus den dargelegten Gründen, der Änderung der Kantonsverfassung und der Änderung des Gemeindegesetzes zuzustimmen.

Es wird weiter beantragt, die Änderung des Gemeindegesetzes nach Artikel 61 Absatz 2 der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Damit können die Stimmberechtigten zeitgleich zur Ergänzung der Kantonsverfassung (neuer Art. 110a Regionalen Zusammenarbeit) über die nötigen Anpassungen auf Gesetzesstufe, insbesondere des Gemeindegesetzes, abstimmen. Dieses Vorgehen erlaubt es, in einem einzigen Umgang über die vorliegende Reform politisch zu entscheiden, was angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen der Verfassungsänderung und der Anpassung des Gemeindegesetzes sachgerecht und – nicht zuletzt mit Blick auf die Verfahrensökonomie – sinnvoll ist. Gesetzesvorlagen unterliegen im Kanton Bern dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV). Der Grosse Rat hat indessen die Möglichkeit, ein Gesetz von sich aus der Volksabstimmung zu unterbreiten. Für die Anordnung einer obligatorischen Volksabstimmung zu einer Gesetzesvorlage

⁹⁸⁾ Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG), BSG 902.1.

ist seit dem 1. Juni 2006 die Zustimmung von 100 Mitgliedern des Grossen Rates notwendig (vgl. Art. 61 Abs. 2 KV in der Fassung vom 22.9.2002).

Bern, 18. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatschreiber: *Nuspliger*

10. Abkürzungen

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern
AP V+S	Agglomerationsprogramm Verkehr+Siedlung; vom Bund geforderte koordinierte Planung von Gesamtverkehr und Siedlung, u.a. im Hinblick auf Bundesbeiträge
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAG	Bernische amtliche Gesetzessammlung
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BJR	Bernjurassischer Rat (Conseil du Jura bernois)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GR	Grosser Rat des Kantons Bern
IG	Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; BSG 107.1)
IHG	Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (SR 901.1)
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
KFG	Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (BSG 423.11)
KIHG	Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (BSG 902.1)
KV	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖVG	Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4)
Regional- konferenz	Neu vorgeschlagene Gemeinderechtliche Körperschaft für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden
RFB	Rat für die französischsprachigen Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RKP	Regionalkonferenz-Perimeter
RR	Regierungsrat des Kantons Bern
RRB	Regierungsratsbeschluss
RVK	Regionale Verkehrskonferenz. Gemäss ÖVG bestehen im Kanton Bern sechs RVK, die je regionale Angebotskonzepte zu Handen des Kantons erarbeiten
SARZ	Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit
SStG	Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz), (tritt am 1.1.2006 in Kraft)

TAK	Tripartite Agglomerationskonferenz von Bund, Kantonen und Städten/Gemeinden (siehe www.kdk.ch)
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
V+S	Verkehr+Siedlung
VRB	Verein Region Bern
WRT	Wirtschaftsraum Thun

11. Anhang: Stimmkraftgewichtung der Gemeinden

Stimmkraftgewichtung der Gemeinden nach Einwohnerzahl gemäss Artikel 148 Gemeindegesetz (Einwohnerzahlen 1.1.2005)

Regionalkonferenz Oberland Ost

Gemeindename	Anzahl Einwohner per 1.1.2005	Stimmkraft (Einw. 2005)
Saxeten	129	1
Lütschenthal	258	1
Gadmen	273	1
Gündlischwand	276	1
Guttannen	327	1
Niederried b. I.	359	1
Därlichen	385	1
Iseltwald	399	1
Gsteigwiler	405	1
Oberried a. Br.	474	1
Hofstetten b. Br.	547	1
Brienzwiler	564	1
Schwanden b. Br.	596	1
Schattenhalb	620	1
Habkern	650	1
Leissigen	931	1
Innertkirchen	960	1
Beatenberg	1 187	2
Hasliberg	1 223	2
Bönigen	2 248	2
Wilderswil	2 346	2
Lauterbrunnen	2 568	2
Ringgenberg	2 594	2
Brienz	2 945	2
Matten	3 628	2
Grindelwald	3 815	2
Meiringen	4 688	3
Interlaken	5 206	3
Unterseen	5 401	3
29 Gemeinden	46 002	44

Regionalkonferenz Thun-Oberland West

Gemeindename	Anzahl Einwohner per 1.1.2005	Stimmkraft (Einw. 2005)
Kienersrüti	49	1
Teuffenthal	188	1
Pohlern	225	1
Zwieselberg	239	1
Schwendibach	261	1
Oberstocken	264	1
Wachsedorn	266	1
Horrenbach-Buchen	285	1
Niederstocken	287	1
Forst-Längenbühl ⁹⁹⁾	720	1
Höfen	399	1
Oberlangenegg	479	1
Homberg	495	1
Eriz	516	1
Heiligenschwendi	656	1
Uebeschi	691	1
Fahrni	721	1
Gurzelen	756	1
Oberwil i. S.	805	1
Amsoldingen	806	1
Lauenen	812	1
Därstetten	882	1
Krattigen	916	1
Unterlangenegg	917	1
Reutigen	926	1
Gsteig	950	1
Burgstein	1 053	2
Kandergrund	1 092	2
Blumenstein	1 170	2
Kandersteg	1 193	2
St. Stephan	1 343	2
Boltigen	1 418	2
Buchholterberg	1 480	2
Uttigen	1 736	2
Erlenbach	1 747	2
Aeschi bei Spiez	1 967	2

⁹⁹⁾ Die Einwohnergemeinden Forst (357 Einw.) und Längenbühl (363 Einw.) haben sich per 1.1.2007 zur Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl zusammengeschlossen.

Seftigen	2 037	2
Diemtigen	2 091	2
Thierachern	2 102	2
Oberhofen	2 251	2
Wimmis	2 289	2
Lenk	2 323	2
Wattenwil	2 696	2
Zweisimmen	2 973	2
Reichenbach	3 342	2
Adelboden	3 686	2
Hilterfingen	3 921	2
Sigriswil	4 454	3
Heimberg	5 502	3
Uetendorf	5 782	3
Frutigen	6 648	3
Saanen	6 761	3
Spiez	12 249	5
Steffisburg	15 030	6
Thun	41 000	15
55 Gemeinden	155 847	109

Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Gemeindename	Anzahl Einwohner per 1.1.2005	Stimmkraft (Einw. 2005)
Clavaleyres	54	1
Ballmoos	54	1
Scheunen	71	1
Deisswil b. M.	80	1
Wiggiswil	95	1
Diemerswil	185	1
Lohnstorf	194	1
Mühledorf	233	1
Jaberg	234	1
Häutligen	241	1
Gelterfingen	247	1
Noflen	248	1
Mülchi	250	1
Gurbrü	255	1
Kirchenthurnen	281	1
Golaten	300	1
Aeschlen	311	1
Zauggenried	314	1
Oberhünigen	321	1
Limpach	327	1
Tägertschi	329	1
Etzelkofen	350	1
Belpberg	370	1
Schalunen	378	1
Freimettigen	380	1
Bleiken b. O.	394	1
Iffwil	399	1
Kriechenwil	399	1
Wileroltigen	417	1
Münchenwiler	417	1
Rüti b. R.	420	1
Rümligen	453	1
Büren zum Hof	455	1
Albligen	484	1
Allmendingen	488	1
Trimstein	494	1

Zuzwil	504	1
Brenzikofen	518	1
Mirchel	521	1
Niedermuhlern	525	1
Herbligen	534	1
Münchringen	544	1
Mattstetten	565	1
Oppligen	610	1
Niederhünigen	636	1
Landiswil	653	1
Schlosswil	661	1
Kiesen	724	1
Oberthal	789	1
Kirchdorf	841	1
Oberbalm	880	1
Kaufdorf	890	1
Grafenried	912	1
Gerzensee	977	1
Arni (BE)	982	1
Bäriswil	1 035	2
Wald	1 105	2
Frauenkappelen	1 280	2
Ferenbalm	1 293	2
Mühlethurnen	1 305	2
Linden	1 318	2
Bowil	1 420	2
Zäziwil	1 544	2
Guggisberg	1 633	2
Fraubrunnen	1 691	2
Rüschegg	1 711	2
Biglen	1 751	2
Walkringen	1 867	2
Rüeggisberg	1 931	2
Riggisberg	1 976	2
Toffen	2 308	2
Meikirch	2 444	2
Rubigen	2 493	2
Kirchlindach	2 586	2
Mühleberg	2 703	2
Laupen	2 715	2

Oberdiessbach	2 788	2
Stettlen	2 949	2
Grosshöchstetten	3 129	2
Moosseedorf	3 437	2
Kehrsatz	3 695	2
Bremgarten	3 818	2
Wichtrach	3 909	2
Jegenstorf	4 181	3
Neuenegg	4 521	3
Konolfingen	4 667	3
Vechigen	4 702	3
Urtenen	5 337	3
Bolligen	6 142	3
Wahlern	6 301	3
Wohlen	9 155	4
Belp	9 485	4
Münchenbuchsee	9 519	4
Zollikofen	9 548	4
Ittigen	10 919	5
Münsingen	10 993	5
Worb	11 063	5
Muri	12 567	5
Ostermundigen	15 282	6
Köniz	37 067	14
Bern	122 304	42
101 Gemeinden	379 775	230

Regionalkonferenz Emmental

Gemeindename	Anzahl Einwohner per 1.1.2005	Stimmkraft (Einw. 2005)
Rumendingen	87	1
Mötschwil	119	1
Oberösch	124	1
Rüti b. L.	156	1
Willadingen	173	1
Hellsau	187	1
Niederösch	226	1
Höchstetten	282	1
Zielebach	337	1
Kernenried	448	1
Alchenstorf	548	1
Wiler b. Utzenstorf	794	1
Schangnau	932	1
Aefligen	1 013	2
Dürrenroth	1 018	2
Trachselwald	1 058	2
Affoltern	1 167	2
Röthenbach i. E.	1 311	2
Lyssach	1 369	2
Trub	1 468	2
Ersigen	1 474	2
Trubschachen	1 543	2
Heimiswil	1 591	2
Hindelbank	2 002	2
Koppigen	2 007	2
Wynigen	2 038	2
Rüdtligen-Alchenflüh	2 126	2
Rüderswil	2 291	2
Krauchthal	2 345	2
Eggiwil	2 521	2
Lauperswil	2 659	2
Signau	2 741	2
Bätterkinden	2 780	2
Oberburg	2 829	2
Hasle b. B.	2 965	2
Rüegsau	3 047	2

Utzenstorf	3 763	2
Lützelflüh	4 062	3
Sumiswald	5 140	3
Kirchberg	5 450	3
Langnau	8 699	4
Burgdorf	14 757	6
42 Gemeinden	91 647	80

Regionalkonferenz Oberaargau

Gemeindename	Anzahl Einwohner per 1.1.2005	Stimmkraft (Einw. 2005)
Berken	52	1
Hermiswil	110	1
Untersteckholz	157	1
Busswil b. M.	191	1
Reisiswil	200	1
Wolfisberg	203	1
Farnern	214	1
Wanzwil	223	1
Bollodingen	224	1
Walliswil b. N.	237	1
Oeschenschbach	270	1
Graben	313	1
Röthenbach b. H.	338	1
Wangenried	383	1
Obersteckholz	390	1
Heimenhausen	415	1
Schwarzhäusern	438	1
Leimiswil	453	1
Rohrbachgraben	455	1
Rumisberg	478	1
Auswil	483	1
Bettenhausen	498	1
Kleindietwil	508	1
Rütschelen	534	1
Walterswil	552	1
Walliswil b. W.	569	1
Ochlenberg	620	1
Inkwil	643	1
Bannwil	651	1
Bleienbach	696	1
Gondiswil	729	1
Oberönz	882	1
Ursenbach	914	1
Thörigen	1 025	2
Wyssachen	1 227	2
Attiswil	1 379	2

Rohrbach	1 401	2
Seeberg	1 421	2
Oberbipp	1 431	2
Niederönz	1 441	2
Melchnau	1 493	2
Eriswil	1 516	2
Wynau	1 712	2
Wangen a. A.	1 968	2
Madiswil ¹⁰⁰⁾	2 121	2
Wiedlisbach	2 202	2
Lotzwil	2 369	2
Thunstetten	2 995	2
Roggwil	3 743	2
Niederbipp	3 909	2
Aarwangen	4 089	3
Huttwil	4 731	3
Herzogenbuchsee	5 470	3
Langenthal	14 185	6
54 Gemeinden	75 851	82

¹⁰⁰⁾Die Einwohnergemeinden Gutenberg (120 Einw.) und Madiswil (2001 Einw.) haben sich per 1.1.2007 zur Einwohnergemeinde Madiswil zusammengeschlossen.

Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois

Gemeindename	Anzahl Einwohner per 1.1.2005	Stimmkraft (Einw. 2005)
Monible	36	1
Rebévelier	49	1
Schelten	51	1
Meienried	56	1
Seehof	81	1
Sornetan	119	1
Souboz	122	1
Mont-Tramelan	132	1
Châtelat	136	1
Champoz	162	1
Bangerten	163	1
Saules	164	1
Pontenet	203	1
Romont	212	1
Corcelles	223	1
Roches	242	1
Ruppoldsried	256	1
Hermrigen	265	1
Sorvilier	278	1
Niederried b. K.	279	1
Tüscherz-Alfermée	290	1
Loveresse	318	1
Epsach	327	1
Belprahon	330	1
Grandval	340	1
Eschert	359	1
Bühl	375	1
Plagne	392	1
Merzligen	401	1
Treiten	412	1
Hagneck	416	1
Vauffelin	433	1
Diesse	437	1
Finsterhennen	442	1
Scheuren	451	1
Tschugg	452	1

La Heutte	489	1
Perrefitte	497	1
Cormoret	502	1
Ligerz	530	1
Lüscherz	539	1
La Ferrière	544	1
Crémines	547	1
Wengi	584	1
Siselen	596	1
Saicourt	603	1
Jens	605	1
Brüttelen	623	1
Schwadernau	647	1
Lamboing	664	1
Gals	686	1
Nods	693	1
Cortébert	736	1
Gampelen	757	1
Renan	766	1
Büetigen	772	1
Oberwil b. B.	776	1
Vinelz	777	1
Prêles	828	1
Dießsbach b. B.	832	1
Twann	843	1
Mörigen	844	1
Walperswil	847	1
Rüti b. B.	850	1
Villeret	883	1
Bargen	926	1
Erlach	1 111	2
Kappelen	1 118	2
Sonvilier	1 132	2
Meinisberg	1 165	2
Leuzigen	1 172	2
Müntschemier	1 181	2
Radelfingen	1 195	2
Courtelary	1 218	2
Orvin	1 218	2
Sutz-Lattrigen	1 253	2

Bellmund	1 306	2
Dotzigen	1 312	2
Péry	1 358	2
Court	1 368	2
Corgémont	1 496	2
Kallnach	1 522	2
Arch	1 578	2
Aegerten	1 650	2
Sonceboz-Sombeval	1 694	2
Bévilard	1 697	2
Safnern	1 788	2
Malleray	1 902	2
Busswil b. B.	1 952	2
Rapperswil	2 110	2
Worben	2 166	2
Evilard	2 312	2
Reconvilier	2 346	2
Täuffelen	2 490	2
Orpund	2 527	2
Studen (BE)	2 566	2
Grossaffoltern	2 830	2
Ins	2 927	2
Port	2 928	2
Seedorf	2 960	2
Büren a. A.	3 195	2
Schüpfen	3 275	2
Pieterlen	3 295	2
Tavannes	3 354	2
La Neuveville	3 459	2
Ipsach	3 593	2
Brügg	3 909	2
Aarberg	3 969	2
Tramelan	4 274	3
Lengnau	4 416	3
St-Imier	4 762	3
Nidau	6 909	3
Moutier	7 597	4

Lyss	10 869	5
Biel	48 642	17
115 Gemeinden	206 256	188



Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Regionale
Zusammenarbeit

Art. 110a (neu) ¹Der Kanton sieht besondere gemeinderechtliche Körperschaften für die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden vor.

² Die Gesetzgebung legt die Aufgaben und das Gebiet der Körperschaften fest und regelt die Organisation und das Verfahren.

³ Bildung und Auflösung einer Körperschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der beteiligten Gemeinden.

⁴ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in regionalen Abstimmungen. Stimmberechtigt sind die im Gebiet der Körperschaft wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.



**Gemeindegesezt
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Diesem Gesezt unterstehen

- a* bis *g* unverändert,
- h* die Unterabteilungen,
- i* die Schwellenkorporationen und
- k* die Regionalkonferenzen.

² Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die allgemeinen Bestimmungen dieses Geseztes gelten unter Vorbehalt besonderer Vorschriften sinngemäss für die in Absatz 1 Buchstaben *a* bis *i* aufgeführten Körperschaften.

Art. 7 Die Zusammenarbeit der Gemeinden kann gestaltet werden als

- a* und *b* unverändert,
- c* «öffentlichrechtliches» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtliches»,
- d* unverändert.

8. Regionalkonferenzen

Zweck, Aufgaben,
Beschlüsse

Art. 137 ¹Regionalkonferenzen dienen der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden.

² Sie nehmen die ihnen vom Kanton und von den Gemeinden übertragenen Aufgaben wahr.

³ Die Beschlüsse der Regionalkonferenzen sind verbindlich.

Bildung und
Auflösung

Art. 138 ¹Eine Regionalkonferenz entsteht durch Beschluss der Gemeinden und der Stimmberechtigten.

² Der Regierungsrat ordnet eine regionale Volksabstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz an, wenn eine solche zur wirksamen

Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder wenn mehrere Gemeinden es verlangen. Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Durchführung der Abstimmung.

³ Über ihre Auflösung befindet die Regionalkonferenz in einer von ihr angeordneten regionalen Volksabstimmung.

⁴ Bildung und Auflösung einer Regionalkonferenz bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden.

⁵ Auf das Abstimmungsverfahren finden die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung. Stimmberechtigt sind die im betreffenden Gebiet wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Gebiet

Art. 139 ¹Der Regierungsrat legt durch Verordnung das jeweilige Gebiet der Regionalkonferenzen fest. Er hört die Gemeinden vorher an.

² Eine Regionalkonferenz umfasst alle Gemeinden des betreffenden Gebiets. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der besonderen Gesetzgebung.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Gemeinden, die gleichzeitig zwei benachbarten Regionalkonferenzen als Mitglied angehören können (Doppelmitgliedschaft).

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Beizug Dritter

Art. 140 ¹Der Regierungsrat regelt die Mitgliedschaft von ausserkantonalen Gemeinden in den bernischen Regionalkonferenzen und die Mitgliedschaft von bernischen Gemeinden in entsprechenden ausserkantonalen Organisationen durch Vertrag mit den betreffenden Kantonen.

² Für die Behandlung von überregionalen Angelegenheiten können die Regionalkonferenzen die benachbarten Regionalkonferenzen oder einzelne Nachbargemeinden beiziehen oder konsultieren. Die Beizugezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.

Aufgaben
1. Obligatorische Aufgaben

Art. 141 ¹Die Regionalkonferenzen nehmen nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung insbesondere die folgenden obligatorischen Aufgaben wahr:

- a die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung und
- b die regionale Kulturförderung.

² Durch Gesetz können den Regionalkonferenzen weitere obligatorische Aufgaben übertragen werden.

2. Weitere Aufgaben

Art. 142 ¹Die Gemeinden können den Regionalkonferenzen weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

² Die Regionalkonferenzen regeln die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung, die Erfüllung dieser Aufgaben, den Beitritt weiterer Gemeinden sowie den Austritt von Gemeinden durch Reglement.

³ Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden erfolgt mit deren Zustimmung zum entsprechenden Reglement. Sie verpflichtet ausschliesslich die zustimmenden Gemeinden.

⁴ Das Reglement bezeichnet die Gegenstände, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen.

Teilkonferenzen

Art. 143 (neu) ¹Innerhalb einer Regionalkonferenz können Teilkonferenzen gebildet werden.

² Die besondere Gesetzgebung kann bestimmen, dass einer Teilkonferenz Gemeinden aus dem benachbarten Gebiet angehören (erweiterte Teilkonferenz).

³ Sofern es die besondere Gesetzgebung vorsieht, können einer Teilkonferenz im Geschäftsreglement obligatorische Aufgaben zur Erfüllung zugewiesen werden.

⁴ Einer Teilkonferenz gehören die Gemeinden an, die der Übertragung der betreffenden Aufgaben zugestimmt haben oder die zur Erfüllung der betreffenden obligatorischen Aufgaben verpflichtet sind.

⁵ Die Bestimmungen für die Regionalkonferenzen gelten für Teilkonferenzen sinngemäss.

Organisation

Art. 144 (neu) ¹Die Organe einer Regionalkonferenz sind

- a* die Stimmberechtigten,
- b* die Gemeinden,
- c* die Regionalversammlung,
- d* die Geschäftsleitung,
- e* die Geschäftsstelle,
- f* das Kontrollorgan und
- g* die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

² Die Regionalversammlung bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden aus der Mitte der Regionalversammlung bestellt.

³ In der zweisprachigen Regionalkonferenz werden die Verhandlungen auf Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) und auf Französisch geführt und in die jeweils andere Sprache übersetzt. Die Verhandlungsunterlagen sind in beiden Sprachen vorzulegen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt ein Geschäftsreglement durch Verordnung. Die Regionalkonferenzen können davon abweichende Regelungen erlassen, soweit die Verordnung dafür Raum lässt. Die Regelungen der Regionalkonferenzen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

Regional-
versammlung
1. Zusammen-
setzung,
Weisungsrecht

Art. 145 (neu) ¹In der Regionalversammlung nehmen die Gemeinderatspräsidentinnen und die Gemeinderatspräsidenten Einsitz. Im Verhinderungsfall werden sie durch die Vizegemeinderatspräsidentin oder den Vizegemeinderatspräsidenten oder durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied des Gemeinderats vertreten.

² Der Gemeinderat kann der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter in der Regionalversammlung verbindliche Weisungen erteilen.

2. Zuständigkeiten

Art. 146 (neu) ¹Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite,
- c* die Wahl der Geschäftsleitung, der Kommissionen und des Kontrollorgans,
- d* die Einsetzung der Geschäftsstelle, sofern das Geschäftsreglement keine abweichende Regelung enthält.

² Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Abstimmung unterstellen und
- c* den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4).

³ Die Regionalversammlung beschliesst, soweit nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Regionalkonferenz nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Kommissionen

Art. 147 (neu) ¹Die Regionalversammlung kann Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der Kommissionen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

³ Die Übertragung von Entscheidbefugnissen an die Kommissionen bedarf einer Grundlage im Geschäftsreglement

⁴ Kommissionen können bei Bedarf Ausschüsse (Subkommissionen) einsetzen und Dritte (Vertretungen des Kantons und der Nachbarregionen, Sachverständige usw.) beiziehen. Die Beigezogenen haben kein Stimmrecht.

Beschlussfassung
und Stimmkraft

Art. 148 (neu) ¹Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Die Stimmkraft der Gemeinden wird wie folgt festgelegt:

<u>Gemeindegrösse (Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner)</u>	<u>Stimmkraft</u>
bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner	1 Stimme
pro weitere 3000 Einwohnerinnen und Einwohner oder Bruchteil davon	zusätzlich 1 Stimme

⁴ Für die Beschlussfassung in der Regionalversammlung der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois gilt Folgendes:

a Vereinigen Beschlüsse der Regionalversammlung über Angelegenheiten, die den Berner Jura hauptsächlich betreffen, nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gemeinden des Berner Juras auf sich, kann verlangt werden, dass eine andere Lösung zur Abstimmung gebracht wird.

b Um von diesem Mitwirkungsrecht Gebrauch zu machen, müssen mindestens zehn Gemeinden des Berner Juras vor der Abstimmung eine gesonderte Auszählung der Stimmen verlangen.

c Bei der erneuten Abstimmung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Regionale Volks-
abstimmung

Art. 149 (neu) ¹Regionale Volksabstimmungen finden statt über

a die Bildung und die Auflösung einer Regionalkonferenz,

b Referendumsbegehren,

c Initiativen und

d die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 142).

² Bei Abstimmungen nach Absatz 1 Buchstaben *a* bis *c* entscheidet die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der beteiligten Gemeinden.

³ Bei Abstimmungen nach Absatz 1 Buchstabe *d* entscheidet die Mehrheit der Stimmenden jeder Gemeinde.

Volksreferendum
und Behörden-
referendum

Art. 150 (neu) ¹Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Gemeinden im betreffenden Gebiet können innert 90 Tagen seit der Bekanntmachung eine regionale Abstimmung verlangen zu einem Beschluss der Regionalversammlung über
a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
b die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz und
c den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements.

² Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördenreferenden nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.

Volksinitiative
und Behörden-
initiative

Art. 151 (neu) ¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Gemeinden können mit einer Initiative verlangen
a den Beschluss über einen in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstand,
b den Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Reglements zur Erfüllung von weiteren Aufgaben,
c den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements und
d die Auflösung der Regionalkonferenz.

² Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördeninitiativen nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.

³ Initiativen können die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben, dürfen nicht mehr als einen Gegenstand betreffen und müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

⁴ Initiativen sind innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁵ Die Geschäftsleitung erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen nach Anhörung des Initiativkomitees ungültig.

⁶ Gültige Initiativen werden den Stimmberechtigten unterbreitet, wenn sie einen Gegenstand regeln, welcher der obligatorischen Abstimmung unterliegt oder wenn die Regionalversammlung das Begehren ablehnt.

Gemeinsame
Bestimmung

Art. 152 (neu) ¹Die Regionalversammlung behandelt zustande gekommene Referendumsbegehren und Initiativen. Sie kann zuhanden der Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abgeben.

² Zu Referendumsbegehren und Initiativen ordnet die Geschäftsleitung innert sechs Monaten seit der Einreichung eine regionale Volksabstimmung an. Stimmberechtigt sind die im Gebiet der Regionalkonferenz wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

³ Referendumsbegehren und Initiativen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden.

⁴ Auf das Abstimmungsverfahren finden die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung.

Geschäftsbericht,
Informations- und
Konsultations-
rechte

Art. 153 (neu) ¹Die Regionalkonferenzen legen in Geschäftsberichten jährlich Rechenschaft ab über ihre Tätigkeiten. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden ihnen die Geschäftsberichte direkt unterbreitet.

² Die Regionalkonferenzen orientieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeiten und informieren frühzeitig und umfassend über geplante Vorhaben von regionaler Bedeutung.

³ Zu wichtigen Vorhaben konsultieren sie vorgängig die zuständigen kantonalen Stellen, die Gemeinden und soweit nötig die übrigen kommunalen Körperschaften, die regional organisierten politischen Parteien und bei Bedarf die weiteren interessierten Kreise. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden diese ebenfalls konsultiert.

Finanzhaushalt

Art. 154 (neu) ¹Die Regionalkonferenzen führen ihren Finanzhaushalt nach den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen.

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Führung des Finanzhaushalts.

³ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein unabhängiges Kontrollorgan.

Finanzierung,
Kostenverteilung

Art. 155 (neu) ¹Die mit der Geschäftsführung einer Regionalkonferenz zusammenhängenden Verwaltungskosten werden auf die Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl verteilt.

² Die massgebliche Einwohnerzahl wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ ermittelt.

³ Der Kanton gewährt angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen. Die Übersetzungskosten der zweisprachigen Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois werden durch erhöhte Beiträge entschädigt.

⁴ Die besondere Gesetzgebung regelt die Kostenverteilung und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Vorhaben im Bereich der obligatorischen Aufgaben.

¹⁾ BSG 631.1

⁵ Das Reglement legt die Finanzierung und Kostenverteilung im Bereich der von den Gemeinden übertragenen weiteren Aufgaben fest.

Rechtspflege

Art. 156 (neu) ¹Gegen Verfügungen von Organen einer Regionalkonferenz kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen

- a Erlasse einer Regionalkonferenz,
- b Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Organe einer Regionalkonferenz in Wahl- und Abstimmungssachen und
- c weitere Beschlüsse von Organen einer Regionalkonferenz, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

³ Über Gemeindebeschwerden entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschergewicht liegt.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 92 ff. sinngemäss.

Haftung

Art. 157 (neu) ¹Für Verbindlichkeiten der Regionalkonferenz haftet deren Vermögen. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach Artikel 84.

² Bei der Auflösung einer Regionalkonferenz haften die ihr angehörenden Gemeinden für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Schulden solidarisch.

³ Die Liquidation obliegt der Geschäftsleitung.

⁴ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge (Art. 155 Abs. 1) während der zwei vorangehenden Jahre zugewiesen.

Aufsicht

Art. 158 (neu) ¹Die Regionalkonferenzen unterstehen der kantonalen Aufsicht.

² Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter nach Artikel 156 Absatz 3 nimmt die kantonale Aufsicht über die Regionalkonferenzen wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen.

³ Die Artikel 85 ff. gelten sinngemäss.

¹⁾ BSG 155.21

9. (neu) **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die bisherigen Artikel 137 bis 142 werden zu Artikel 159 bis 164.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «öffentlichrechtliche» durch «öffentlich-rechtliche» ersetzt: Artikel 123 Absatz 1 und Artikel 130.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾:

Art. 62a (neu) ¹Wird in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland eine Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) eingesetzt, kann sich die bisherige Gemeindepräsidentenkonferenz durch Beschluss als Teilkonferenz konstituieren, um die Aufgaben gemäss Artikel 60 wahrzunehmen.

² Die Übertragung von weiteren Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Im Übrigen gelten für die Teilkonferenz die Artikel 137 ff. GG.

2. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)²⁾:

Art. 11 ¹Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich.

² Unverändert.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeinderat oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.

Art. 12 Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidungsgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.

¹⁾ BSG 102.1 (BAG 05–43)

²⁾ BSG 107.1

3. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG)¹⁾:

Art. 13g (neu) ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) besteht, tritt diese als Ganzes, als Teilkonferenz oder als erweiterte Konferenz an die Stelle der bestehenden regionalen Kulturkonferenz und übernimmt deren Rechte und Pflichten.

² Es gilt Folgendes:

- a* Abweichend von Artikel 13b Absatz 2 gilt: Die Kulturinstitute und die übrigen Finanzierungsträger wirken bei der Vorbereitung der Geschäfte in der zuständigen Kommission der Regionalkonferenz mit.
- b* Abweichend von Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe *d* gilt: Der Regierungsrat bezeichnet die beitragspflichtigen Gemeinden innerhalb einer Regionalkonferenz sowie allenfalls weitere beitragspflichtige Gemeinden.
- c* Abweichend von Artikel 13d Absatz 1 gilt: Die Regionalversammlung schliesst die Subventionsverträge mit den übrigen Vertragspartnern ab.
- d* Abweichend von Artikel 13e Absatz 1 gilt: Ein Subventionsvertrag gilt als zustande gekommen, wenn ihm die zuständigen Organe des Kulturinstituts, der Regionalkonferenz, des Kantons und allenfalls weiterer öffentlichrechtlicher Körperschaften zugestimmt haben. Die Beschlussfassung in der Regionalversammlung erfolgt unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.
- e* Abweichend von Artikel 13e Absatz 3 gilt: Die Kündigung eines Subventionsvertrages erfolgt durch die Regionalversammlung.
- f* Die Stimmberechtigten oder die Gemeinden der betreffenden Regionalkonferenz können die Kündigung eines Subventionsvertrages mit einer Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes verlangen.
- g* Abweichend von Artikel 13f gilt: Bei einem Subventionsvertrag, an dem eine Regionalkonferenz beteiligt ist, entfällt die Genehmigung durch den Grossen Rat.
- h* In den Subventionsvertrag ist eine angemessene Kündigungsfrist und eine angemessene Verlängerung der Laufzeit aufzunehmen für den Fall, dass der Vertrag nicht rechtzeitig erneuert wird.

4. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)²⁾:

Art. 55 ¹Unverändert.

² «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz (Art. 97 ff.)».

¹⁾ BSG 423.11

²⁾ BSG 721.0

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 61 ¹«Planungsregionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen».

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann nach Anhörung des Gemeinderates, der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und der Betroffenen nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern. Artikel 65 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

³ Benötigt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für das Genehmigungsverfahren mehr als drei Monate, so ist die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz unter Angabe der Gründe davon zu benachrichtigen.

^{4 und 5} Unverändert.

1. Planungsregion

Art. 97 Unverändert.

2. Regionalkonferenz

Art. 97a (neu) ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes besteht, tritt diese für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr an die Stelle der bestehenden Planungsregionen gemäss Artikel 97 Absatz 1.

² Der Regionalkonferenz obliegt zudem die regionale Richtplanung. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, kann die Regionalkonferenz diese Aufgabe in ihrem Geschäftsreglement an eine Teilkonferenz übertragen.

³ Der Kanton kann bestehende Planungsregionen während längstens drei Jahren nach der Einführung einer Regionalkonferenz im bisherigen Umfang mit Beiträgen nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe *a* weiter unterstützen

3. Aufgaben

Art. 98 ¹Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bestimmen im Rahmen des Gesetzes, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie beziehen die Mitgliedsgemeinden in die Entscheidungsfindung mit ein.

² Unverändert.

³ «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz».

^{4 und 5} Unverändert.

4. Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept

Art. 98a (neu) ¹Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) umfasst die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung.

² Das RGSK beinhaltet das Agglomerationsprogramm gemäss Bundesrecht.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Regionalkonferenzen zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Erarbeitung der RGSK fest. Er stützt sich dabei insbesondere auf die kantonale Richtplanung. Die Vorgaben umfassen namentlich die Grundsätze und Schwerpunkte für die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die verkehrintensiven Vorhaben und die Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr.

⁴ Der Regierungsrat stimmt die von den Regionen eingereichten RGSK mit den kantonalen Planungen und den übrigen RGSK ab. Nach dieser Abstimmung und der allfälligen Überarbeitung beschliesst die Regionalkonferenz die Massnahmen des RGSK als regionalen Teilrichtplan und reicht diesen zur Genehmigung gemäss Artikel 61 wieder ein.

⁵ In Regionen ohne Regionalkonferenz sorgt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und Planungsregionen für die Erarbeitung des RGSK.

⁶ Der Regierungsrat erlässt das RGSK, wenn es nicht innert Frist erarbeitet wird oder nicht den Vorgaben gemäss Absatz 3 entspricht.

5. Regionale
Überbauungs-
ordnung

Art. 98b (neu) ¹Die Regionalkonferenz kann zur Wahrung regionaler Interessen regionale Überbauungsordnungen erlassen.

² Die regionale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie eine kommunale Überbauungsordnung.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. sinngemäss. Vorbehalten bleibt die fakultative Volksabstimmung (Art. 150 und 152 GG).

Art. 101 ¹und ² Unverändert.

³ Vor dem Abschluss von solchen Vereinbarungen hört der Regierungsrat die Gemeinden und die weiteren Träger der regionalen Agglomerationsprogramme gemäss Artikel 98a an.

⁴und ⁵ Unverändert.

Art. 117 ¹«Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz».

² Unverändert.

³ Rechtsverbindlich geordnet wird die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten in der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinden und in kommunalen, regionalen oder kantonalen Überbauungsordnungen.

Art. 146 ¹«Planungsregionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen».

² Ihre redaktionelle Anpassung kann in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden. Dafür gilt:

a Unverändert.

b «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz».

c Zuständig ist der Gemeinderat, der Vorstand der Planungsregion oder die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz. Für Einspracheverfahren, Genehmigung und Beschwerde gegen den Genehmigungsentscheid gelten die Artikel 60 ff. Einsprache und Beschwerde können sich aber nur gegen Umfang und Art der vorgesehenen Anpassung richten.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Planungsregionen» durch «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen» ersetzt: Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 1, Artikel 57 Absätze 1 und 2, Artikel 58 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61a Absatz 2 Buchstabe *b*, Artikel 99 Absatz 3 Buchstabe *a*, Artikel 102 Absatz 4, Artikel 103, Artikel 104 Absätze 1 und 2, Artikel 138 Absätze 2 und 3, Artikel 139 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*, Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe *c*, Artikel 140 Absatz 2, Artikel 149 Absatz 1.

5. Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr¹⁾:

Art. 16a (neu) ¹In Regionen, die eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ eingeführt haben, tritt diese an die Stelle der bisherigen regionalen Verkehrskonferenz und übernimmt deren Aufgaben und Rechte.

² Die Konstituierung, die Organisation, die Vertretung der Gemeinden sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Artikel 16 Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar.

Art. 18 Unverändert.

¹⁾ BSG 762.4

²⁾ BSG 170.11

Verbindlich-
erklärung regio-
naler Zusatz-
angebote durch
die Regional-
konferenzen

Art. 18a (neu) ¹Die Regionalkonferenzen können regionale Zusatzangebote gemäss Artikel 3 Absatz 2 und den Schlüssel zur Verteilung der daraus resultierenden Kosten beschliessen.

² Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

6. Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)¹⁾

Organisation
der Bergregionen
im Perimeter
einer Regional-
konferenz

Art. 5a (neu) ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) besteht, können die Aufgaben und Rechte der bestehenden Bergregionen auf die Regionalkonferenz oder Teilkonferenzen übertragen werden.

² Der Kanton kann bestehende Bergregionen während längstens dreier Jahre nach der Aufgabenübertragung gemäss Absatz 1 im bisherigen Umfang mit Beiträgen nach Artikel 4 weiter unterstützen.

III.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.
2. Sie tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom ●● in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

¹⁾ BSG 902.1